ZIVILCOURAGE &
ANTI-RASSISMUS-ARBEIT

Rassismus Report 2018

Einzelfall-Bericht über
rassistische Übergriffe und
Strukturen in Österreich

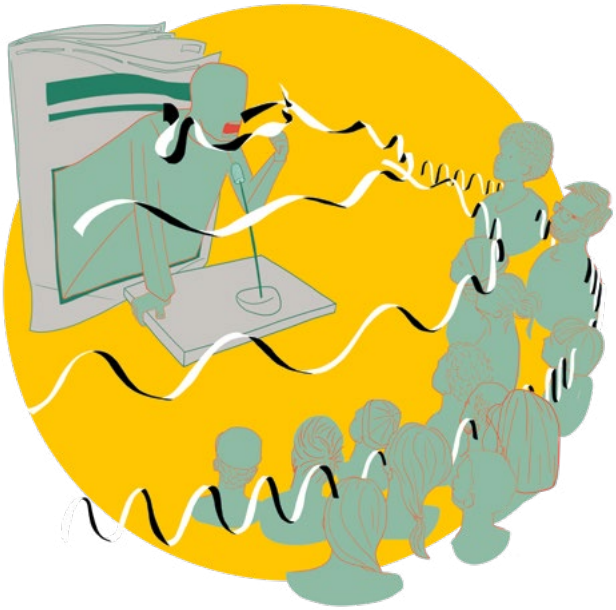

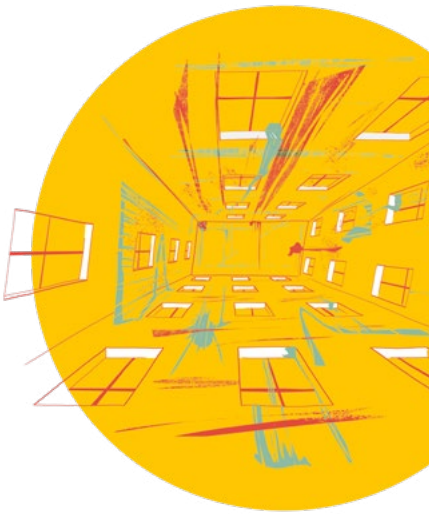

WENN WERTE MIT FÜSSEN GETRETEN WERDEN, TRETEN WIR FÜR SIE EIN.

Unterstützen Sie uns mit Ihrer Spende! SOS Mitmensch setzt sich lautstark, tatkräftig und unabhängig für Gleichberechtigung, Chancengleichheit und die Würde aller Menschen ein. Danke für Ihre Mithilfe.
IBAN: AT 876 000 000 091 000 590 | BIC: OPSKATWW Mehr Informationen unter **www.sosmitmensch.at**

SOS Mitmensch ist Trägerin des Spendengütesiegels und finanziert sich ausschließlich durch private Spenden.

SOS MITMENSCH

DU WILLST STORIES „MIT SCHARF“?

Dann unterstütze uns jetzt mit deinem biber Abo!

jetzt biber ABO bestellen!

**Wir schicken dir biber 7x im Jahr in dein Postkastl.
Du musst uns weder deine Seele verkaufen, noch wollen wir dir dein letztes Hemd rauben.
Das Beste ist nämlich: DU entscheidest, wie viel das kosten soll.**

Geh auf www.dasbiber.at/abo oder füll direkt einen Erlagschein aus:

Empfänger:
Biber Verlagsgesellschaft mbH
IBAN: AT91 1200 0100 0172 6735
BIC: BKAUATWW

EUR: wie gesagt, soviel du willst!
Verwendungszweck:
Deinen Namen samt Adresse

Den Rücken stärken für…

- Lehrabschluss
- Berufsreifeprüfung
- Meisterprüfung

Jetzt max. 3.000 Euro für das Nachholen von Bildungsabschlüssen. waff.at

Sie möchten den Lehrabschluss nachholen? Die Berufsreifeprüfung machen? Oder Sie planen den nächsten beruflichen Schritt mit der Meisterprüfung? Der waff begleitet und fördert Sie dabei mit bis zu 3.000 Euro. Informieren Sie sich! **waff.at oder 01 217 48 - 555.**

waff Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds
EIN FONDS DER Stadt Wien

Wien fördert dich.

Bezahlte Anzeige

asyl aktuell *das magazin der asylkoordination österreich*

Foto: Mafalda Rakoš

Konsequent informativ – Gegen Propaganda, Halbwahrheiten und institutionellen Rassismus

- Viermal im Jahr Informationen aus erster Hand
- Hintergrund/Reportagen/Analysen
- **Probenummer gratis**
- Jahresabo (vier Hefte) € 16,–

Bestellungen
asyl aktuell
Burggasse 81/7
A–1070 Wien
langthaler@asyl.at
www.asyl.at
T 01 53 212 91-12

DEMO | WUK
KRATIE
LEBEN

Währinger Straße 59
1090 Wien
www.wuk.at

Antiziganismus?
Romano Centro hilft.

Beratung und Hilfe
für Betroffene von Antiziganismus
Bitte vereinbaren Sie einen Beratungstermin unter 01 749 63 36

Workshops und Trainings
für Schüler*innen und Lehrer*innen,
Mitarbeiter*innen von sozialen Einrichtungen...

Anfragen an andrea.haerle@romano-centro.org
Romano Centro – Verein für Roma,
Hofmannsthalgasse 2 /Lokal2, 1030 Wien
www.romano-centro.org

HIER BILDEN SICH AUCH
SOZIALE KOMPETENZEN

bfi
BILDUNG. FREUDE INKLUSIVE.

IHR VERLÄSSLICHER PARTNER IN SACHEN
AUS- UND WEITERBILDUNG! **www.bfi.at**

SPÖ Klub

RASSISMUS MUSS WEG!

„Die Stadt Wien erklärt sich zur Hüterin und Verteidigerin der Menschenrechte. Grundlage ist dabei die Geltung der Menschenrechte für alle Bewohnerinnen und Bewohner – unabhängig von Staatsbürgerschaft und Aufenthaltsstatus."

„Wien – Stadt der Menschenrechte"
Deklaration, beschlossen im Wiener Gemeinderat am 19. Dezember 2014

bezahlte Anzeige

DANKE ZARA.

In Wien ist kein Platz für Rassismus und Diskriminierung.
Danke ZARA für 20 Jahre Arbeit für Zivilcourage & Menschenrechte.

Faika El-Nagashi
Menschenrechtssprecherin Grüne Wien

GRÜNER KLUB IM RATHAUS WIEN

Kunsthalle Wien

Peter Friedl
Teatro

www.kunsthallewien.at

Museumsquartier #PeterFriedl
22/3 – 9/6 2019

Peter Friedl, *Report* (Still), 2016, © der Künstler

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: ZARA – Zivilcourage & Anti-Rassismus-Arbeit

Chefredaktion: Philippe Schennach & Anna-Laura Schreilechner

Redaktion: Karin Bischof, Lukas Gottschamel, Caroline Kerschbaumer, Dunia Khalil, Felicitas Rachinger, Dieter Schindlauer, Bianca Schönberger, Anna Schreilechner, Emily Zens

Gastbeiträge: Joel Omorowa, Daniela Kirnbauer, Rotimi Reichel & Sonia Zaafrani

Lektorat: Ferhat Özbay

Anzeigenverkauf und Medienkooperationen: Hannah Dobler, Ferhat Özbay, Philippe Schennach

Illustration und Grafik: Ulrich Frey & Fabian Lang, DERGESTALT, Agentur für Mediengestaltung

Fotos: ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit, Johannes Zinner, Daniela Kirnbauer

Druck: Gugler GmbH, Melk/Donau

Höchster Standard für Ökoeffektivität.
Cradle to Cradle™ zertifizierte
Druckprodukte innovated by gugler*.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der• Autorin• des• Autors• und nicht zwingend die des Medieninhabers wieder.

Mit freundlicher Unterstützung von:

EUROPA INTEGRATION ÄUSSERES
BUNDESMINISTERIUM
REPUBLIK ÖSTERREICH

ZARA-Beratungsstelle für Betroffene und Zeug•innen von Rassismus gefördert durch:

WIEN IST VIELFALT. MA 17
StaDt+Wien

Inhalt

10 Editorial

11 Lebensbereiche 2018 – Definitionen und Bezeichnungen

12 Datenanalyse 2018

14 Diskriminierung im Umgang mit der Polizei

14 ZARA und die Polizei – Beziehungsstatus: Es ist kompliziert
17 Die Überprüfbarkeit polizeilichen Verhaltens
20 … man weiß genau, dass man nichts Falsches gemacht hat.
23 Die Durchsetzbarkeit von Beschwerden gegen polizeiliches Handeln in der Praxis
25 Know Your Rights für Betroffene und Zeug•innen von Amtshandlungen

30 Diskriminierung im Bildungswesen

30 Zivilcourage von Anfang an
31 Peer Education – Menschenrechte lernen auf Augenhöhe
32 Diskriminierung im Bildungswesen verhindert Chancengleichheit und fördert ein 2-Klassen-Bildungssystem

35 ZARAs transnationale Arbeit

35 Zusammenhalt und Effektivität durch Netzwerken und Austausch
37 Mehr Bewusstsein und Verknüpfung durch Vergleich und Wissenstransfer

38 Rassistische Vorfälle

38 Öffentlicher Raum
40 Rassistische Beschmierungen
43 Internet
47 Politik und Medien (offline)
50 Polizei
55 Sonstige Behörden
58 Arbeitswelt
61 Güter und Dienstleistungen
61 Wohnen und Nachbarschaft
64 Lokale, Geschäfte und andere Dienstleistungen
66 Gegen Anti-Rassismus-Arbeit

67 Beispiele für Zivilcourage

69 Glossar

84 20 Jahre, 20 Forderungen

Editorial

Werte Leser*innen, Unterstützer*innen, Freund*innen,

lassen Sie mit uns ein herausforderndes und bewegtes Jahr im steten Bemühen gegen rassistische Diskriminierung Revue passieren: Zunächst gebührt ganz vielen Menschen ein von Herzen kommendes Dankeschön: Den vielen, die unsere Arbeit (auch) 2018 unterstützt haben, durch Mitgliedschaft, Spenden, ehrenamtliches Engagement, durch Geld, Ideen und Tatkraft. Dank auch dem ZARA-Team, das sich den Herausforderungen und der gewaltigen Arbeitsfülle mit Unerschrockenheit und Durchhaltevermögen gewidmet hat.

ZARA steht 2019 im zwanzigsten Jahr seiner Existenz, und Anti-Rassismus-Arbeit hat in dieser Zeit leider weder an Aktualität noch an schierer Notwendigkeit eingebüßt. Positiv ist, dass immer mehr Menschen zu ZARA finden und es auf sich nehmen, ihre Beobachtungen von oder Erlebnisse mit Rassismus im Alltag mitzuteilen und sich dadurch aktiv dagegen stellen.

Sie halten nun wieder unsere wichtigste jährliche Publikation in Händen, in der wir durch konkrete Beispiele von Vorfällen, die uns gemeldet wurden, zeigen, wie rassistische Erlebnisse in den verschiedensten Lebenswelten aussehen, wie sehr alle Bereiche des Lebens davon nach wie vor durchdrungen sind. Sie lesen, wie Ausgrenzung, Hass und Gewalt von einem Geist der Über- und Unterordnung getragen sind, die auf nichts als Ignoranz, tradierten Stereotypen und Blindheit gegenüber Privilegien gründen und wie das dem Zusammenhalt in unserer Gesellschaft schadet.

Dies ist an sich also keine schöne, angenehme Dokumentation, aber sie ist eine wichtige, weil sie aufzeigt, dass Handlungsbedarf besteht, wenn wir uns zukunftsfähig entwickeln wollen. Sie veranschaulicht, dass es die Barrieren in unseren Köpfen und Herzen sind, die uns auseinander halten, Spannungen erzeugen und Nachteile für alle bringen.

Wir weisen hier aber auch darauf hin, dass wir in einem demokratischen Rechtsstaat leben, in dem – eingebettet in ein internationales und transnationales Rechtsschutzsystem – viele Formen des so genannten „Alltagsrassismus" verboten sind und es Sinn macht, sich an unsere Beratungsstellen zu wenden, um konkrete Schritte dagegen zu setzen und dem Recht auch zum Durchbruch zu verhelfen. Da sind wir auch weiterhin stark gefordert, nicht nur die bestehenden Rechtssysteme zu nutzen und ihre Wirksamkeit zu verstärken, sondern auch unsere eigene Glaubwürdigkeit und niedrigschwellige Verfügbarkeit weiter zu erhöhen, damit mehr Menschen, die direkt von Rassismus betroffen sind, oder solchen wahrnehmen, den Weg zu uns auch auf sich nehmen, weil sie darauf vertrauen, dass das nützt und den Aufwand wert ist.

Für diese Ausgabe des Rassismus Reports haben wir einen inhaltlichen Schwerpunkt auf vorurteilsbehaftetes Handeln der Polizei gelegt. Das haben wir vor allem in dem Wissen darüber getan, dass, gerade in diesem so zentralen Bereich der Sicherheitsverwaltung, einerseits bei Unrechtserfahrung besonders große Verunsicherung und Fremdheitsgefühle entstehen und andererseits ein so großer Apparat aber auch über viele Möglichkeiten verfügt, die Situation nachhaltig zu verbessern und in eine andere Richtung zu lenken. Hier wollen wir unterstützen und Vorschläge machen. Man könnte auch sagen: Wir werden hier lästig bleiben. Weil es so wichtig ist und weil alle derzeit verfügbaren wissenschaftlichen Untersuchungen ganz klar einen großen Veränderungsbedarf nachweisen, der sich mit unseren Erfahrungen deckt. Dabei versuchen wir die Thematik aus verschiedenen Blickwinkeln zu beleuchten und uns nicht selbst blind zu zeigen für die vielen wahrlich gewaltigen Herausforderungen, die die tägliche Arbeit der Polizei mit sich bringen.

Werte Leser*innen, wir wünschen uns, dass diese Publikation Sie anspricht – in dem Sinne, dass sie Ihnen tatsächlich etwas sagt über rassistische Vorfälle in Österreich und Sie aber nicht vorrangig schockiert und traurig macht, sondern Ihre Überzeugung stärkt, dass Rassismus ein Problem ist, das unsere fortgesetzte Aufmerksamkeit verdient und gegen das ein gemeinsames Vorgehen sinnvoll und wirksam ist. Nehmen Sie unsere Angebote in Anspruch und nutzen Sie ZARA für Ihren persönlichen Beitrag dafür! ■

Caroline Kerschbaumer
Leiterin der Beratung

Dieter Schindlauer
ZARA Geschäftsführer

Lebensbereiche 2018 – Definitionen und Bezeichnungen

Unter **Öffentlicher Raum** sind alle Vorfälle gesammelt, die sich an öffentlichen und der Allgemeinheit zugänglichen Orten zugetragen haben, wie beispielsweise auf der Straße, auf öffentlichen Plätzen, Verkehrsflächen, Parks sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln. Rassistische Beschmierungen sind Teil des Kapitels ‚Öffentlicher Raum', weil die an ZARA gemeldeten Fälle rassistischer Beschmierungen Großteils den öffentlichen Raum betreffen.

Internet listet alle Fälle auf, die im Internet stattgefunden haben. Es schließt Online-Medien, Webseiten, Online-Foren, Social Media und Video Plattformen sowie Blogs mit ein.

Politik und Medien schließt alle an ZARA gemeldeten rassistischen Vorfälle ein, die entweder von Politiker*innen selbst oder von Parteien und ihren Organen oder von klassischen Medien (Print, Radio und Fernsehen) offline generiert wurden.

Polizei umfasst alle Meldungen, die in irgendeiner Form mit der Sicherheitsverwaltung und den Organen der öffentlichen Sicherheit in Verbindung stehen.

Unter **Sonstige Behörden** sind alle Vorfälle gesammelt, die sich in Ämtern, Schulen und anderen kommunalen Einrichtungen (ausgenommen Polizei) zugetragen haben.

Arbeitswelt beinhaltet Vorkommnisse, die im weitesten Sinne mit Arbeit und Beschäftigungsverhältnissen zu tun haben, also Arbeitsmarkt, -suche, -bedingungen, -klima, Stellenausschreibungen usw.

Güter und Dienstleistungen (inklusive Wohnen) bezeichnet Vorfälle im Zusammenhang mit dem Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, wie beispielsweise in Lokalen, Geschäften und bei anderen Dienstleistungsunternehmen.

Rassismus als Reaktion auf Anti-Rassismus-Arbeit bezeichnet Äußerungen, die sich gegen ZARA und andere Anti-Rassismus-Organisationen offline richten.

ZARA Grundhaltungen

Die Interessen jener Person, die sich an die Beratungsstelle wendet, stehen für ZARA an erster Stelle: Ihren Darstellungen wird Vertrauen und Verständnis entgegengebracht und ihre Aussagen werden ernst genommen. Allerdings werden sie auch nicht unkritisch übernommen. Im Rahmen weiterer Schritte bemüht sich ZARA um die Sicht der „Gegenpartei" oder einer dritten Seite. Dadurch können Berater*innen nicht garantieren, dass alle Informationen, die ihnen – von verschiedenen Seiten – zugetragen werden, der „Wahrheit" entsprechen.

Mit der Veröffentlichung von rassistischen Einzelfalldarstellungen handelt ZARA inmitten des antirassistischen Dilemmas, wo es manchmal notwendig scheint, Rassismen zu reproduzieren, um Rassismus zu bekämpfen.

Im Sinne des sensiblen Umgangs mit Sprache verwendet ZARA das sogenannte Gender-Sternchen (z.B. Berater*innen) und das rassistische Wort N**** wird nur angedeutet.

→ **ZARA Forderungen** (→ 20 Jahre, 20 Forderungen, S. 84)
→ **Vertiefende Informationen** (→ Rassistische Vorfälle, S. 38)

Datenanalyse 2018

2018 hat ZARA 1920 rassistische Vorfälle bearbeitet.
3 von 5 Meldungen von Rassismus betrafen das Internet.

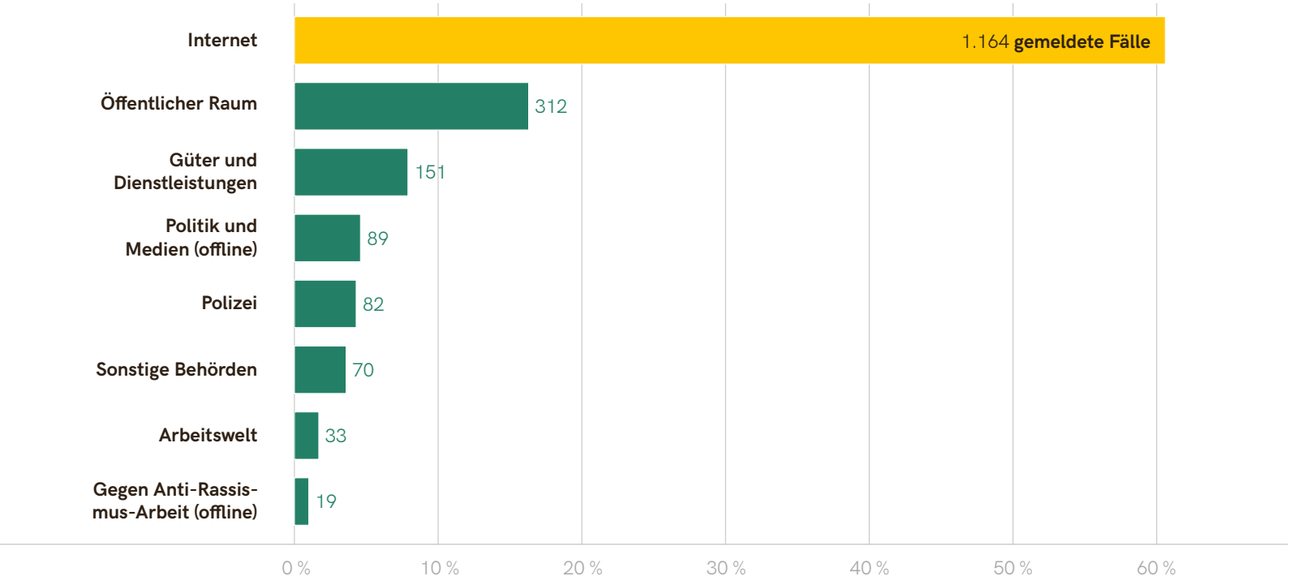

ZEUG*INNEN

8 von 10 rassistischen Vorfällen wurden 2018 von Zeug*innen an ZARA gemeldet.
Viele Menschen in Österreich nehmen Rassismus wahr, übernehmen Verantwortung und werden gegen Rassismus aktiv.

1.528
Zeug*innen

392
direkt Betroffene

Es braucht zivilcouragierte Zeug*innen, die Rassismus melden, damit endlich mehr als nur die Spitze des Eisbergs sichtbar wird.
Eine Studie der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA, EU-MIDIS II, 2018) zeigt auf, dass nur 14 % direkt Betroffener Rassismus melden.

Quelle: FRA-European Union Agency for Fundamental Rights, 2018: "Second European Union Minorities and Discrimination Survey. Being Black in the EU"]

INTERNET

Das Bewusstsein, rassistischen Hass an ZARA zu melden, ist auf Facebook auffällig hoch.
Rund 60% aller Meldungen von Rassismus im Internet kamen von Facebook User*innen.

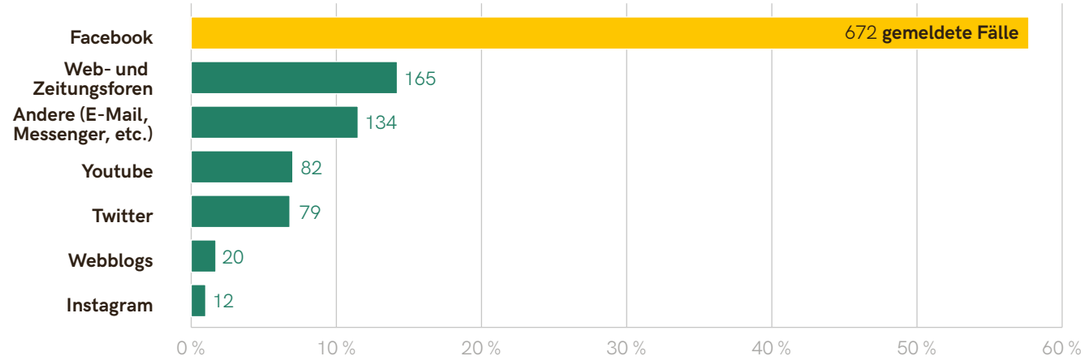

In fast 2 von 3 Fällen wird rassistischer Hass online in Form eines Kommentars verbreitet.
Hassposter*innen verbreiten Rassismus fast doppelt so häufig als Reaktion in Kommentaren wie in ursprünglichen Beiträgen.

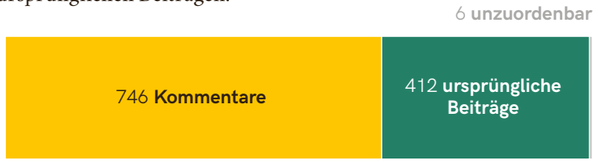

*„Hass ist ansteckend, das lässt sich speziell auf Facebook beobachten. Zwar ist das Ausgangsposting oft noch vergleichsweise harmlos - aber in der Debatte darunter wird es dann richtig schlimm. In mancher Diskussion hagelt es regelrecht rassistische Kommentare - und die Gefahr besteht, dass Nutzer*innen solchen Rassismus als neue Normalität empfinden."*

Ingrid Brodnig
Autorin "Hass im Netz"

POLIZEI

In nur 8 von 82 rassistischen Vorfällen durch die Polizei konnten formale Beschwerden eingebracht werden.
63 mal konzentrierte sich die ZARA-Leistung auf Entlastungsgespräch, intensive Beratung und Dokumentation.

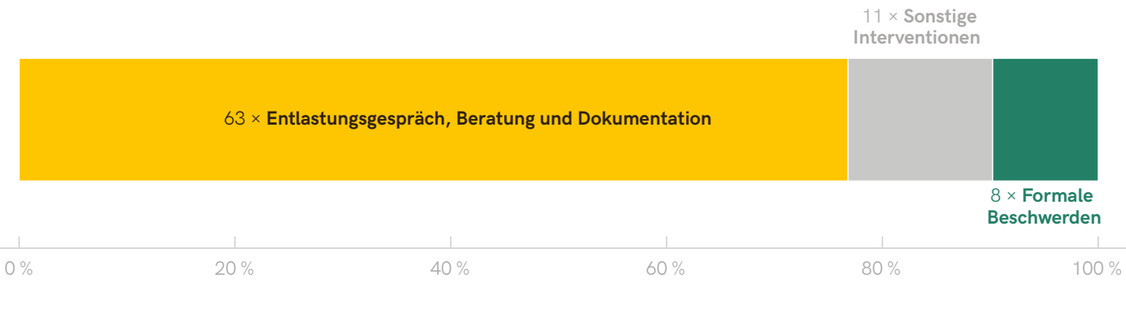

„Mangelnde Erfolgsaussicht, Angst vor sekundärer Viktimisierung durch die Polizei und nicht unerheblicher Aufwand an Kosten, Zeit und Nerven stellen massive Hürden auf dem Weg zur formalen Beschwerde gegen rassistisches Polizeiverhalten dar. Das verhindert, dass ehrliches Feedback über Fehlverhalten im System Polizei ankommt."

Caroline Kerschbaumer
Leiterin der ZARA Beratung

ZARA und die Polizei
Beziehungsstatus: Es ist kompliziert

Versuch einer Antwort auf immer wieder gestellte Fragen zu dieser besonderen Beziehung

Frage 1
Warum muss ZARA immer die Polizei kritisieren? Könnt ihr die nicht in Ruhe ihre Arbeit machen lassen?

Tatsächlich hält sich das Kapitel über als rassistisch empfundenes und bewertetes Verhalten von Polizist*innen schon seit Anbeginn, vor fast 20 Jahren, als Fixbestandteil in unserem Rassismus Report. ZARA dokumentiert dabei Vorfälle, die von verbalen Entgleisungen bis zu ungerechtfertigter Gewaltausübung reichen und einen Kernbereich beinhalten, der auf Voreingenommenheit gegenüber den Betroffenen hindeutet. ZARA sucht sich diese Fälle nicht selbst aus, sondern behandelt das, was an die Beratungsstellen herangetragen wird. Wie wir der Statistik der gemeldeten Fälle entnehmen können, ist es leider nur recht selten zielführend oder gewünscht, dass tatsächlich rechtliche Schritte bei solchen Vorfällen eingeleitet werden und noch seltener führen diese zu einem Erfolg im Sinne der Beschwerdeführer*innen. Regelmäßig kritisieren wir die Polizei dafür, wie sie mit derartigen Vorfällen umgeht.

Unsere Kritik ist dabei aber keinesfalls unreflektiertes „Polizeibashing", wie es uns häufig vorgeworfen wird, oder ein anarchistisches Gebell, das sich reflexhaft gegen Uniformierte richtet. Unsere Kritik ist Ausdruck unserer – zugegeben hohen – Erwartungen an eine rechtstaatliche Institution, die das zivile Gewaltmonopol verwaltet. Die Polizei ist nicht einfach irgendeine Behörde, sondern erfüllt ganz fundamentale Funktionen, die ungeheuer wichtig sind. Gerade deshalb unterliegt polizeiliches Handeln ja auch ganz besonders strengen Regeln bezüglich seiner Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit (→ Die Überprüfbarkeit polizeilichen Verhaltens, S. 17). Von niemandem sonst verlangt das Gesetz, *„Alles zu unterlassen, das geeignet ist, den Eindruck von Voreingenommenheit zu erwecken (...)"*, wie es die sogenannte Richtlinienverordnung für polizeiliches Handeln tut. Das ist ein starker gesetzlicher Auftrag. Einer, der bei Millionen von Amtshandlungen jährlich – und das oft unter sehr schwierigen Umständen und Ausnahmezuständen - besonders schwer auch tatsächlich immer einzuhalten ist. Um es klar zu sagen: es ist ein österreichisches **Gesetz,** das diesen Maßstab anlegt und keine Erfindung oder utopisches Hirngespinst von ZARA.

Das gleiche Gesetz ist sich aber auch darüber im Klaren, dass Polizeibeamt*innen Menschen sind und als solche individuell gar nicht durchgehend fehlerlos agieren können. Deshalb richten sich alle Beschwerdemaßnehmen grundsätzlich gegen die **Behörde** Polizei (vertreten durch die jeweiligen Landespolizeidirektionen) und nicht in erster Linie gegen die einschreitenden Beamt*innen. Das ist auch richtig so. Damit will die gesetzliche Lage nämlich erreichen, dass einerseits Beschwerdeführer*innen ein uneingeschränktes und überprüfbares Recht auf gesetzeskonforme Behandlung durch die Behörde haben und andererseits individuelle Fehler von Beamt*innen intern grundsätzlich abgehandelt werden können – etwa durch disziplinarrechtliches Vorgehen – wobei den Beamt*innen alle Rechtfertigungsgründe, die das Dienstrecht kennt, zur Verfügung stehen. Die Behörde kann also gegenüber Beschwerdeführer*innen voll ihrer Verantwortung nachkommen, ohne zwingend Maßnahmen gegen die beteiligten Beamt*innen setzen zu müssen.

ZARA richtet seine Beschwerden daher immer gegen „die Polizei" und nicht gegen „die Polizistin X oder den Polizisten Y". Was also nach außen oft wie eine Pauschalbeurteilung a la „die Polizei hat das und das getan" aussieht, entspricht der Logik unserer Verfassung, die das Handeln aller Polizist*innen rechtlich der Behörde Polizei zurechnet.

Frage 2
Ist ZARA nicht der Polizei gegenüber voreingenommen? Ihr macht sie ja immer nur schlecht!

Jede Organisation, die vor allem Anlaufstelle für Beschwerden ist, muss sich der Gefahr der Betriebsblindheit und der „professionellen Deformation" der eigenen Perspektive bewusst sein. Das hat ZARA unter anderem mit der Polizei gemeinsam. Unbearbeitet und unreflektiert müssten vor allem die Mitarbeiter*innen der ZARA-Beratungsstellen mit der Zeit eine immer verschrobenere Haltung gegenüber der Polizei entwickeln, weil sie eben immer nur Negativerfahrungen anderer ausgesetzt sind. Irgendwann würden sie in jedem*jeder Polizist*in von vornherein eine rassistisch indoktrinierte Person sehen. Dieses Bild wäre so falsch und unbrauchbar wie es jede Pauschalierung ist.

Um die Perspektive immer wieder zurecht zu rücken, versucht ZARA regelmäßig Kontakt sowohl zur Polizei als Behörde wie auch zu einzelnen Beamt*innen zu halten und sich auch zu manchen Vorfällen oder Problemlagen auszutauschen. Intern bauen wir immer wieder Reflexionsschleifen ein und machen dies auch in Supervisionen zum Thema. ZARA ist sich sowohl der vielen Schwierigkeiten bewusst, die die Aufgabenerfüllung der Polizei mit sich bringt, als auch der Tatsache, dass viele Polizeibeamt*innen ihrem Beruf mit vollem professionellem Einsatz und aufrichtigem Bemühen um Nichtdiskriminierung nachgehen. Auch im Ausbildungsbereich hat sich in dieser Hinsicht in den letzten Jahrzehnten bei der Polizei einiges getan.

Umso mehr halten wir es für wichtig und förderlich, unermüdlich dorthin zu zeigen, wo Dinge nicht funktionieren, wo Verbesserung nicht nur moralisch, sondern auch rechtlich geboten ist. Mit unseren Beschwerden, unserer Dokumentation und unseren Kooperationsangeboten zeigen wir, dass wir unsere Erwartungen an diese Behörde nicht herunterschrauben oder aufgeben und sie als bloßes Feindbild betrachten, sondern dass wir aktiv zu Lerneffekten und Verbesserung im Sinne des gesetzlichen Auftrages beitragen wollen. Gleichzeitig ist es uns ein vorrangiges Anliegen, den Menschen zu ihrem Recht zu verhelfen, denen durch Verfehlungen Unrecht getan wurde. Beides bedingt einander.

Die Menschen, die sich mit Beschwerden über die Polizei an uns wenden, tun dies in aller Regel nicht etwa aus einem prinzipiellen Polizeihass heraus, sondern aus Enttäuschung darüber, was sie erleben mussten – aus dem Empfinden, dass das besser geht und auch rechtlich anders geboten ist. Sie sind oft besonders schockiert, weil sie vorurteilsbehaftetes Handeln gerade von der Polizei nicht erwartet haben. Eine vernünftige und respektvolle Beschwerdebehandlung durch die Polizei wäre hier ein probates Mittel um das Vertrauen in diese Institution wiederherzustellen.

Frage 3
Was hat ZARA gegen Ethnic Profiling? Soll die Polizei etwa wegschauen, wenn Ausländer*innen Verbrechen begehen?

ZARA wendet sich gegen Aktionen, die Menschen aufgrund von Bildern, die auf rassistischen Stereotypen basieren, schlechter behandeln als

andere. So etwas passiert ständig, weil diese rassistischen Stereotype in unserer Gesellschaft systematisch vorhanden sind und im Prinzip von allen gekannt werden. Alle Menschen in einem bestimmten sozialen und räumlichen Umfeld kennen alle solchen stereotypen Zuschreibungen, die sich etwa an nationale, ethnische oder auch religiöse Zuordnungen ketten. Das heißt aber nicht, dass sie sie alle glauben oder danach handeln. Polizist*innen sind daher auch immer wieder verleitet, stereotype Zuschreibungen zu machen. Das einzige, das dagegen hilft, dass solche Verknüpfungen im Kopf dann zu diskriminierenden Handlungen führen, ist nicht die immer wieder propagierte Vorurteilsfreiheit, sondern trainiertes und waches Vorurteilsbewusstsein: also ein Mechanismus im Kopf, der es möglich macht, durch die verzerrenden Filter aus Stereotypen, früheren Erfahrungen und tradierten Vorurteilen auf die Wirklichkeit zu schauen. Das ist tatsächlich eine Kunst, die erlernt und geübt werden muss. Es zahlt sich aber aus, weil der frische Blick auf Tatsachen nun einmal – besonders für die Polizeiarbeit – sinnvoller ist als ein verblendetes Vertrauen auf tradierte Gerüchte und verführerisch einfache Denkschablonen.

Ethnic Profiling ist ein viel zu harmlos wirkender technischer Begriff für das was sich wirklich zuträgt, wenn das Vorurteilsbewusstsein fehlt oder verschüttet ist. Wenn ein*e Polizist*in in einer Strafverhandlung vor Gericht aussagt, dass *„der Verdacht naheliegt, dass es hier um Drogengeschäfte gehen könnte, wenn ein Weißer mit einem Dunkelhäutigen in Wien zusammen unterwegs ist“* (→ 24 Rassistische Aussage eines Polizisten während Verhandlung, S. 51), dann hat das nichts mit Fahndungstaktiken oder forensischer Wahrscheinlichkeit zu tun, sondern ist schlicht eine deutliche Warnung, dass hier rassistische Verknüpfungen die Wahrnehmung auf eine Weise trüben, die ein polizeiliches Handeln im Sinne der rechtlichen Vorgaben der Unvoreingenommenheit gar nicht mehr möglich machen. Hier muss die Polizei als Institution auf einer systematischen Ebene eingreifen, will sie ihrem gesetzlichen Auftrag voll nachkommen.

Ethnic Profiling bedeutet ja die gedankliche Verknüpfung von bestimmten Straftatbeständen mit ethnischer Zugehörigkeit und eine damit einhergehende Aufmerksamkeit auf durch ethnische Zuschreibung zu Gruppen gemachte Menschen im polizeilichen Handeln. Das macht aber keinen Sinn, weil dadurch künstlich Dinge zusammengedacht werden, die in keiner realen Relation zueinanderstehen. Es ist dadurch nicht nur diskriminierend, sondern auch ineffizient und erfolglos. Etwas anderes ist der Umgang damit, dass es tatsächlich, insbesondere im Bereich der organisierten und grenzüberschreitenden Kriminalität, Täter*innengruppen gibt, die sich stark aus Personen aus einem bestimmten Herkunftsland zusammensetzen oder die strukturell mit einem bestimmten Land verknüpft sind. Hier bedeutet das Verbot des Ethnic Profiling nicht, dass die Polizei sich gegenüber diesen Tatsachen absichtlich blind stellen soll oder diese Erkenntnisse nicht in ihre taktischen Überlegungen miteinbeziehen dürfte. Die Grenze ist aber dort, wo alleine auf die (vermeintliche) ethnische oder nationale Zugehörigkeit abgestellt wird, um einen Tatverdacht zu rechtfertigen. Das wäre auch kein Profiling, sondern bloß ermittlerische Faulheit, die in Diskriminierung resultiert.

Die Frage, ob die Polizei unserer Meinung nach etwa wegschauen solle, wenn Ausländer*innen etwas Verbotenes anstellen, ist eher ein klassischer Fall von Täter*innen-Opfer-Umkehrung, wenn sie als Reaktion auf Rassismusvorwürfe kommt. Klar ist: Nein, soll sie nicht. Auch besondere Schonung oder Devianztoleranz aufgrund der (vermeintlichen) Herkunft oder ethnischen Zuschreibung ist eine Form der rassistischen Diskriminierung, die wir klar ablehnen. ■

Mag. Hans Dieter Schindlauer ist der Geschäftsführer von ZARA. Er ist Jurist und hat als international tätiger Menschenrechtsexperte in einer Vielzahl von Projekten zu Nichtdiskriminierung leitend gearbeitet. Er verfügt über langjährige und vielfältige Erfahrung als Aktivist, Akademiker, Trainer und als Berater von verschiedenen Organisationen. Er ist seit der Gründung 2004 Präsident des Klagsverbandes zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern und war bereits 1999 Gründungsobmann von ZARA.

Die Überprüfbarkeit polizeilichen Verhaltens

Gleich vorweg: Polizeiliches Verhalten unterliegt in Österreich sehr strengen Kriterien und kann umfassend überprüft werden. Hier wird beleuchtet, wie die Überprüfungsmöglichkeiten aussehen und was daraus für den Blick auf und den Umgang mit Beschwerden gewonnen werden kann.

Allgemeines zur Kontrolle verwaltungsbehördlichen Verhaltens

Verwaltungshandeln kann in sehr verschiedenen Formen auftreten (Verordnungen, Bescheide, Akte unmittelbarer (verwaltungs)behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (AuvBZ) und „schlicht-hoheitliches“ Handeln). Unter AuvBZ versteht man Handlungen, die entweder einen Befehl darstellen, der bei Nichtbefolgung zwangsweise durchgesetzt werden darf (z.B. Aufforderung zur Identitätsfeststellung), oder eine Gewaltausübung gegenüber einer betroffenen Person (z.B. gewaltsames Eindringen in eine Wohnung).

Bei der “Bekämpfung” eines AuvBZ erhebt eine Person vor einem Verwaltungsgericht eine Beschwerde (Maßnahmenbeschwerde). Das Gericht entscheidet, ob das Verhalten der Polizei legal oder illegal war.

Rechtswidrigkeit setzt voraus, dass die betroffene Person in ihren Rechten verletzt worden ist. Als verletzte Rechte kommen typischerweise in Frage: der Schutz vor Folter und erniedrigender Behandlung in Art 3 EMRK, das Gesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit und Art 5 EMRK (bei Festnahmen, etc.) die Gesetze, die die polizeilichen Befugnisse und Gewaltanwendung regeln (z.B. das Sicherheitspolizeigesetz).

Die Maßnahmenbeschwerde bietet einer Person somit eine Beschwerdemöglichkeit, wenn sie davon ausgeht, durch einen AuvBZ in ihren Rechten verletzt worden zu sein. Es geht um die essenzielle Sicherung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und den rechtsstaatlichen Kerngrundsatz, dass die Verwaltung nur im Rahmen der Gesetze tätig werden darf. Bei Polizeihandlungen geht es oft zusätzlich um die Sicherung der Menschenrechte der Bürger*innen vor unzulässigen Eingriffen der Staatsgewalt.

Polizeiliches Verhalten wird besonders streng geprüft

Das “Prüfungsnetz” bei Handlungen der (Sicherheits-)Polizei ist wesentlich engmaschiger, also genauer, weitreichender und dichter als bei sonstigen Verwaltungsakten.

Verdichtungsstufe 1
Deckungsgleichheit zwischen öffentlichem und subjektivem Recht

Für den Bereich der Sicherheitspolizei ordnet § 87 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) an, dass jeder Mensch, der von sicherheitspolizeilichen Maßnahmen betroffen ist, diese umfassend auf ihre Rechtmäßigkeit prüfen lassen kann. Prüfungsgegenstand ist, ob die Amtshandlung so gesetzt werden durfte, ob alle formellen Regeln eingehalten wurden und ob das polizeiliche Handeln den dafür geltenden Vorgaben entsprochen hat. Jede betroffene Person kann somit individuell prüfen lassen, ob sämtliche Regeln eingehalten wurden, die das Gesetz für das polizeiliche Einschreiten vorsieht.

Verdichtungsstufe 2
Auch "schlicht-hoheitliche" Handlungen sind überprüfbar

Normalerweise kann schlicht-hoheitliches Verwaltungshandeln nicht von den Verwaltungsgerichten überprüft werden. Schlicht-hoheitliches Verwaltungshandeln ist dann gegeben, wenn ihm kein Zwangs- und Befehlsgehalt innewohnt (z.B. reine Erkundigungen). Für die Sicherheitsverwaltung ist dieser Grundsatz durchbrochen, um eine umfassendere Überprüfung des Verhaltens staatlicher Organe zu ermöglichen. Das ist eine wesentliche und wichtige Ausdehnung des Rechtsschutzes: Erst seit Einführung des § 88 Abs 2 SPG im Jahr 2013 kann "schlichtes Polizeihandeln" überprüft werden. Dadurch wurde auch jegliches Verhalten, das unter der Schwelle von AuvBZ liegt, auf seine Rechtmäßigkeit überprüfbar.

Aus dieser Rechtschutzkonzeption kann Entscheidendes abgeleitet werden: Die Einräumung umfangreicher Überprüfungsmöglichkeiten ist nicht bloß als Befugnis von Individuen zu bewerten, sondern zeigt zudem deutlich, dass die Rechtsordnung der gesetzeskonformen Polizeiarbeit besonders hohen Stellenwert einräumt. Die Verwaltung muss immer im Rahmen der Gesetze agieren, wird aber ein derart umfassendes Rechtsschutzsystem wie im Sicherheitspolizeigesetz etabliert, so ist darin auch der Auftrag an die vollziehenden Organe zu sehen, besonders sorgsam mit den Befugnissen umzugehen.

Verdichtungsstufe 3
Es existiert ein zusätzliches Kontrollinstrument durch die Richtlinienbeschwerde

Die oben genannten Aspekte zeigen für sich bereits gut den Auftrag an besonders sorgfältige Polizeiarbeit. Diese Vorgabe wird durch § 89 SPG noch wesentlich erweitert, indem ein zusätzliches Rechtsschutzinstrument geschaffen wird: Die Richtlinienbeschwerde, mit der Verletzungen der Richtlinienverordnung (RLV) geltend gemacht werden können.

Die RLV stellt Verhaltensanweisungen für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizist*innen gehören oft dazu) bei ihrem Einschreiten auf. In diesem "Verhaltenskodex" finden sich ausgesprochen anspruchsvolle Vorgaben. Gemäß § 5 RLV haben sie nämlich

„[...] bei der Erfüllung ihrer Aufgaben alles zu unterlassen, das geeignet ist, den Eindruck von Voreingenommenheit zu erwecken oder als Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes, der Rasse oder Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft, des religiösen Bekenntnisses, der politischen Auffassung oder der sexuellen Orientierung empfunden zu werden."

Sie haben alles zu unterlassen, das geeignet ist, als Diskriminierung empfunden zu werden! Die RLV ist verletzt, wenn das Verhalten objektiv geeignet ist, als Diskriminierung empfunden zu werden, eine dahingehende Intention des*der Polizisten*Polizistin ist überhaupt nicht notwendig und auch muss eine tatsächliche Diskriminierung nicht stattfinden. Dieses Verständnis wendet auch die Rechtsprechung an (z.B. VwGH, 29.6.2000, 96/01/1233).

Bei seriöser Betrachtung kann nicht erwartet werden, dass diese hohe Anforderung von Menschen in Stresssituationen - wie sie Polizeieinsätze darstellen können – immer erfüllbar sind. Dennoch muss es eine wichtige Zielsetzung der Organisation Polizei sein, darauf hinzuarbeiten, dass auch die strengen Anforderungen der RLV erfüllt werden. § 5 RLV kann somit primär als Zielbestimmung für die Organisation Polizei betrachtet werden.

Im Erkennen dieser Dynamik liegt eine große Chance für den Umgang mit Richtlinienbeschwerden: Werden sie als Instrumente für die Organisationsentwicklung gesehen, kann daraus viel gewonnen und konstruktiv damit gearbeitet werden. Wird mit ehrlichem Interesse erkundet, was an einer Amtshandlung den Eindruck rassistischen Verhaltens verursacht hat, kann damit auf systematischer Ebene gearbeitet werden, indem Einsatzvorgaben und -schulungen erstellt oder angepasst werden.

Wird verstanden, dass bereits die Eignung des Diskriminierungseindrucks das entscheidende Kriterium ist, kann dies Türen für einen ehrlichen Umgang mit der Beschwerde öffnen. Bei der Richtlinienbeschwerde muss die Behörde und der*die konkrete Polizist*in sich nicht notwendigerweise gegen den Vorwurf einer schuldhaften oder gar vorsätzlichen Verfehlung wehren. Gerade in nicht-intentionalen Fällen ermöglicht der wertschätzende Blick auf das Erleben der "beamtshandelten Person" ein Aussteigen aus Verteidigungs- und Rechtfertigungslogiken und ebnet den Weg für eine tatsächlich konstruktive Auseinandersetzung über die Intention und Wirkung polizeilichen Verhaltens.

Für ein derartiges Gespräch bietet das Verfahren der RLB mit dem Klaglosstellungsgespräch eine (derzeit leider nur selten genutzte) hervorragende Option. Wenn dieses Gespräch die Gelegenheit bietet, dass der*die Polizist*in und der*die Beschwerdeführer*in in einem geschützten Rahmen mit gegenseitigem Interesse aneinander die je eigenen Eindrücke zur Amtshandlung austauschen, birgt dieses Verfahren viel Potential, Verständnis zu schaffen und Vertrauen aufzubauen.

Fazit

Maßnahmen- und Richtlinienbeschwerden als Instrumente der Organisationsentwicklung zu sehen, kann sehr konstruktiv sein. Die Polizei gewinnt wertvolle Einblicke wie ihr Verhalten ankommt und kann durch ehrlichen Umgang mit den Beschwerden aktiv dazu beitragen, das Vertrauen in die Polizei zu stärken. Die "beamtshandelten Personen" gewinnen gleichzeitig die Möglichkeit, tatsächlich gehört zu werden, die Sicht von Polizist*innen zu erfahren und ihr Vertrauen in die Exekutive wiederzuerlangen oder zu verstärken. ■

Mag. Lukas Gottschamel hat Rechtswissenschaften in Wien studiert und danach an der Universität Wien und in Projekten für die Parlamentsdirektion gearbeitet. Er arbeitet in den ZARA-Beratungsstellen und leitet den Fachbereich Rechtliches. Er informiert als versierter Jurist Betroffene und Zeug*innen über ihre Handlungsmöglichkeiten.

… man weiß genau, dass man nichts Falsches gemacht hat.

Dunia Khalil und Emily Zens im Gespräch mit Rotimi Reichel (T-Ser) und Joel Omorowa (Sidney) über Ethnic Profiling, Rassismus und die Zukunft.

Dunia Khalil: Im letzten Jahr haben uns viele Betroffene und Zeug*innen rassistische Vorfälle mit der Polizei gemeldet. Welche Erfahrungen habt ihr mit Ethnic Profiling bisher gemacht?

Joel Omorowa: Im Alltag passiert es sehr oft, dass Leute einen nur aufgrund seines Aussehens anders behandeln oder anders über einen denken. Auch mit Polizisten ist das oft so. Wenn Kontrollen stattfinden, picken Polizisten fast immer genau mich raus oder Leute, die einfach nicht aussehen wie „typische Österreicher". Der letzte Vorfall im [Johann-Strauß-] Park ist für mich aber ein Tiefpunkt gewesen.

Rotimi Reichel: Ist auf jeden Fall schon oft passiert. Meistens nicht so skurril wie letztens im Park. Ich soll ja sagen was ich für Erfahrungen damit gemacht habe: Beschissene Erfahrungen.

DK: Haben sich weitere Betroffene nach dem Vorfall im Josef-Strauß-Park, der medial ja sehr präsent war, bei euch gemeldet?

JO: Ja, wir haben tausende von Nachrichten bekommen, in denen sehr viele von ihren Erfahrungen erzählt haben. Es waren sogar einige Polizisten dabei, die uns erzählt haben, dass sie in ihrer Arbeit immer wieder aufgrund ihres Migrationshintergrunds diskriminiert werden. Auch in unserem Freundeskreis ist es nicht anders. Ich merke, dass sich manche Betroffene schon daran gewöhnt haben, aufgrund ihres Aussehens anders behandelt bzw. diskriminiert zu werden. Sie finden solche Situationen mit Polizisten normal. Das ist schon sehr traurig.

RR: Man sieht ständig wie Schwarze kontrolliert werden. Ich glaub kaum, dass die meisten von denen etwas verbrochen haben. So wie es eben bei uns war – die Cops haben uns nicht kontrolliert in der Hoffnung, etwas bei uns zu finden. Sie wollten unsere Hosentaschen nicht mal durchsuchen. Viele werden kontrolliert, haben nichts dabei und fragen dann nach, was das eigentliche Problem ist, dann entsteht eine Diskussion und es heißt, die Leute sind aggressiv, schreien oder fuchteln herum, etc.– genau das haben sie auch bei uns geschrieben. Ich kenne das, seit ich denken kann. Es wirkt fast so, als ob Polizisten das beigebracht bekommen.

DK: Was denkt ihr löst Ethnic Profiling bei Betroffenen, die damit regelmäßig konfrontiert sind, aus?

JO: Ich glaube viele beginnen, sich selbst zu hinterfragen und darüber nachzudenken, ob sie vielleicht tatsächlich in dieses Täterprofil fallen. Man denkt: „Vielleicht habe ich doch was Falsches gemacht", aber man weiß ganz genau, dass man nichts getan hat. Mir haben sogar Kinder geschrieben und erzählt, dass sie auch schon aufgrund ihrer Hautfarbe kontrolliert wurden – einer war erst 14 Jahre alt. Man bekommt irgendwann das Gefühl, dass Polizisten einen genau in dieses Bild packen wollen.

RR: Vielen Leuten in Österreich ist das tatsächliche Ausmaß von Rassismus und Racial Profiling gar nicht bewusst.

JO: Es ist hier schon mal gut, wenn du dich nicht über Ausländer aufregst. Es ist selten, dass sich Leute, die nicht betroffen sind, über Rassismus und Racial Profiling aufregen. Man will das Thema irgendwie neutralisieren und es wird, meiner Meinung nach, zu oft runtergespielt. Man bekommt Aussagen zu hören wie: „Ja, ist jetzt nicht so schlimm" oder „Lass die reden". Das ist ein großes Problem, weil diejenigen meinen, sie seien selbst nicht rassistisch und damit soll's passen. Es gehört aber viel mehr dazu. Wenn man es akzeptiert, ist es vielleicht nicht genauso schlimm, aber es trägt nicht dazu bei, dass die Situation besser wird.

DK: Ich habe heute mit einer Freundin über die mittelbare Betroffenheit gesprochen. Viele denken, man muss selbst unmittelbar betroffen sein, damit rassistische Vorfälle, etwas bei einem auslösen.

RR: Ja das ist glaub ich das, was viele Leute nicht checken. So wie Leute, die einen in der Schule N**** geschimpft haben. Wenn ich mich drüber aufregte, meinten sie dann „Du bist ja nur halb Schwarz". Die Hälfte meiner Familie ist Schwarz, glauben die wirklich, dass mich das jetzt nicht aufregt? Erst vor einigen Tagen, hat mich jemand auf der Straße gefragt, wo ich wohne. Ich habe viel drüber nachgedacht und realisiert, wie verletzend solche Erfahrungen sein können. Und ich bin dann noch nett zu solchen Leuten. Man wird auch immer als Repräsentant für alle Schwarzen gesehen.

JO: Ja voll, eigentlich will man gar nicht nett zu solchen Menschen sein, aber man hat irgendwie das Bedürfnis zu zeigen, dass man nicht so ist, wie die es sich wahrscheinlich erwarten würden. Man will sich irgendwie von seiner besten Seite zeigen, aber man denkt sich auch so „wer bist du jetzt, dass ich dir das beweisen muss?". Und dann bringt dieses nett und gut sein eh nichts! Man kann es eigentlich nur falsch machen.

RR: Die meisten Leute machen sich nicht genug Gedanken. Jeden Tag werden Schwarze kontrolliert und die Leute tendieren dazu, zu denken: „Naja, irgendeinen Grund wird es schon geben". Sie vertrauen eben mehr auf die Staatsgewalt als auf ihre Mitmenschen. Solche Leute sollten beginnen, selbst mehr zu hinterfragen.

Rotimi Reichel:
„Als Weißer fühlt man sich vielleicht von der Polizei beschützt. Ich habe mich noch nie in meinem Leben, nicht einmal eine Sekunde lang, von der Polizei beschützt gefühlt. Ich habe seit ich mich erinnern kann immer schon Angst vor der Polizei gehabt."

DK: Wie denkt ihr könnte man die momentane Situation verbessern?

JO: Man könnte mehr Bewusstseinsbildung in der Schule und in der Gesellschaft machen und den Leuten die andere (Betroffenen-)Seite näherbringen bzw. zeigen. Man bekommt halt auch das Gefühl, dass viele oft nur diskutieren, um ihre eigene Meinung durchzubringen und nicht um sich gegenseitig zu verstehen. Es ist außerdem wichtig zu erklären, dass man nicht verallgemeinern sollte bzw. darf.

RR: Man muss irgendwie alle Leute erreichen können, also auch die, die anders denken und nicht nur die eigenen Communities, in denen bereits vieles klar ist. Das müsste am besten über das System gehen. Ich glaube die meisten Leute könnte man in der Schule erreichen. In Österreich muss ja jeder in die Schule gehen.

JO: Bildung und Medien. Ich glaube das sind die Bereiche, die etwas bewirken können. Von manchen Medien wird oft ein falsches Bild vermittelt. Was sie bei uns alles geschrieben haben! Uns wurden Sachen vorgeworfen, die wir mit unseren Videos leicht hätten widerlegen können.

RR: Wenn ein Österreicher ein Verbrechen begeht, wird auch nicht näher auf die Nationalität eingegangen. Selbst wenn jemand österreichischer Staatsbürger ist und Wurzeln in einem anderen Land hat, werden in den Medien die Wurzeln erwähnt. Dann ist man also kein Österreicher?! Bessere Schulungen an Schulen und für Medien und objektive Berichterstattung würden definitiv zu einem positiveren Bild beitragen. Ich glaube aber auch, dass die Betroffenen in erster Linie etwas machen müssen. Hätten wir das im Park zum Beispiel zugelassen und wären einfach gegangen, hätten die Polizisten sich gedacht, dass das ein Tag wie jeder andere ist und sie hätten dasselbe am nächsten Tag wieder gemacht. Wenn jeder Betroffene zeigt, wie und warum manche Amtshandlungen ablaufen, sodass es öffentlicher und bekannter wird, werden die sich beim nächsten Mal zweimal

überlegen, ob sie jemanden im Park einfach so aufgrund seines Aussehens kontrollieren. Wie unser Motto schon sagt: „NichtMitUns".

DK: Der Vize-Bürgermeister hat die 11 Polizist*innen, die an der Amtshandlung beteiligt waren, mit dem „Goldenen Wienerherz" ausgezeichnet. Wie interpretiert ihr die Verleihung?

JO: Ich denke, einerseits sollen die Polizisten dazu animiert werden, genauso weiter zu machen und diese Strategien weiterhin zu verfolgen, andererseits soll den Betroffenen gezeigt werden, dass auf sie geschissen wird.

RR: Man ermutigt die, die etwas Falsches gemacht haben, jene, die andere diskriminiert haben und man schüchtert die ein, die diskriminiert wurden. Es hat gezeigt, dass der Staat voll und ganz hinter solchen Aktionen steht. Ich bin ehrlich gesagt froh drüber, weil es das wahre Gesicht von Österreich zeigt. Die österreichische Regierung wurde von Österreichern gewählt. Er wurde im Wiener Rathaus verliehen, was auch erst mal möglich sein muss. Viele haben argumentiert mit „Ja nicht alle Polizisten sind so". Aber die Aktion hat allen gezeigt, dass die Polizei als Institution kollektiv so ist, weil sie den Preis ja auch entgegengenommen haben. Damit haben sie ihre Karten offengelegt.

DK: Glaubt ihr, dass sich die Situation verbessern kann, wenn man mit der Polizei mehr interagieren würde. In Amerika gibt's ja diese Diskussionsrunden zwischen der Polizei und den Gemeinden.

RR: Wenn sich die Polizei zu sowas überhaupt bereit erklären würde, würde es sicher was bringen. Ich glaub Austausch bringt immer was. Aber die sind nicht bereit für Austausch. Wir sind bereit für Austausch aber die Polizei nicht, das ist das Problem.

DK: Wie fühlt ihr euch jetzt grad in Österreich?

RR: Ich fühl mich ehrlich gesagt nicht gut. Also ich will nicht jammern oder so, aber es belastet einen halt. Auch die Aussichtslosigkeit.

JO: Ich sehe immer einen Teil von mir in Wien, egal ob ich jetzt viel reise oder nicht. Bei mir ist es halt nicht so, dass ich die Hoffnung schon aufgegeben habe, sondern dass ich das Bedürfnis habe hier irgendwas Positives zu bewirken. Ich merke, dass wir mit „NichtMitUns" Leuten Kraft und Motivation geben und das gibt wiederum uns Kraft und Motivation. Im Endeffekt ist es wie ein großer Energieaustausch. Ich weiß, dass das, was wir machen, noch nicht das Ziel ist, aber in die richtige Richtung geht.

RR: Seh ich auch so. Was mich hier hält sind einfach die Kinder. Ich bin selbst ohne Vorbilder aufgewachsen.

JO: Uns haben als Kind ein paar Sachen gefehlt und ich glaube unsere Aufgabe oder Vision ist es, diese Lücken zu füllen.

Joel Omorowa:
„Wir wollen für die Kinder das sein, was wir in unserer Kindheit gebraucht hätten."

RR: Ich bin auch froh, dass wir für die Kids da sein können. Und das werde ich immer weitermachen, egal ob ich hier wohne oder woanders. Ich werde immer hierherkommen, um das System zu bekämpfen.

JO: Es gibt viele Punkte, die mich aufregen an Wien, vor allem, dass die Leute noch so zurück im Denken sind, aber insgesamt muss ich sagen, ich liebe diese Stadt und keine Ahnung, i bin a Wiener. ■

Dunia Khalil studiert Rechtswissenschaften an der Universität Wien und ist seit einigen Jahren Teil des ZARA-Beratungsteams. Sie hat sich im letzten Jahr unter anderem auf Vorfälle mit der Polizei spezialisiert und eine Seminararbeit zum Thema „Ethnic Profiling" geschrieben. Derzeit betreut sie eine Reihe von Fällen, die im Zusammenhang mit der Polizei gemeldet wurden.

Joel Omorowas Künstlername ist Sidneyvisions. Er macht seit zwei Jahren Musik und hat im Jahr 2017 ebenfalls an der Gründung des Musiklabels „Akashic Recordz" mitgewirkt, deren Mitglieder sich auch mit Grafikdesign, Fotographie, Videoproduktion und Mode beschäftigen. Er hat mittlerweile fünf Tracks veröffentlicht, wobei „Lingard" und „lit" seine erfolgreichsten sind.

Rotimi Reichels Künstlername ist T-Ser. Er ist ein österreichischer Hip-Hop/Rap Artist und macht seit seinem 11. Lebensjahr Musik. Sein Stil erstreckt sich vom anspruchsvollen Flow auf schnellen Trapbeats bis hin zu gesellschaftskritischen Texten. Im Jahr 2017 wurde das Musiklabel „Akashic Recordz" von ihm mitgegründet. Seine erfolgreichste Single erreichte über 1,5 Millionen Aufrufe.

Emily Zens unterstützt aktuell die Öffentlichkeits- sowie Projektarbeit von ZARA. Sie studiert Publizistik und Kommunikationswissenschaften an der Universität Wien. In ihren Nebenfächern Geschichte und Gender Studies spezialisiert sie sich auf neuzeitliche Geschichte, Rassismus-Ursprünge sowie genderspezifische Kontexte.

Die Durchsetzbarkeit von Beschwerden gegen polizeiliches Handeln in der Praxis

Im Jahr 2018 wurden der ZARA Beratungsstelle 82 Polizeifälle gemeldet. Bei diesen Vorfällen haben Betroffene also ein bestimmtes Vorgehen von Polizeibeamt*innen als rassistisch erlebt. In nur wenigen Fällen konnten von ZARA Mitarbeiter*innen formale Beschwerden gegen das als rassistisch erlebte polizeiliche Handeln eingebracht werden: acht Richtlinienbeschwerden und zwei Maßnahmenbeschwerden.

Die Ergebnisse der Maßnahmenbeschwerden sind Anfang 2019 noch offen, bei den Richtlinienbeschwerden konnte in nur einem Fall ein für den Klienten zufriedenstellendes Ergebnis in Form eines erfolgreichen Klaglosstellungsgespräches erreicht werden. Beim Großteil der Polizeifälle konzentrierte sich die Tätigkeit der ZARA Berater*innen darauf, den Betroffenen zuzuhören, ihre Erfahrungen ernst zu nehmen, ihnen das Gefühl zu geben, hier richtig zu sein, dem Erlebten Glauben zu schenken und die Vorfälle zu dokumentieren. Ein solches Vorgehen ist wichtig für viele Betroffene, um das Geschehene besser verarbeiten zu können. Häufig wollen betroffene Menschen die Vorfälle nur dokumentiert wissen, aber keine rechtlichen Schritte einleiten. Die Gründe dafür liegen meist im mangelnden Glauben an Erfolg, in der Angst, sich „mit der Polizei anzulegen" oder auch am Kostenrisiko von mehreren hundert Euros, das mit manchen rechtlichen Vorgehensweisen verbunden ist.

Tatsächlich erscheint es bei Misshandlungsvorwürfen gegen Polizeibeamt*innen wenig aussichtsreich, ein positives Ergebnis durch rechtliche Schritte zu erzielen. Die im November 2018 veröffentlichte und vom Justizministerium in Auftrag gegebene „Studie über den Umgang mit Misshandlungsvorwürfen gegen Exekutivbeamte"[1] des Austrian Center for Law Enforcement Sciences (ALES) untersuchte sämtliche Fälle von polizeilichen Misshandlungsvorwürfen, die im Zeitraum zwischen 2012 und 2015 in die Zuständigkeitsbereiche der Staatsanwaltschaften Wien und Salzburg fielen. Überwiegend wurde den Polizist*innen vorgeworfen, die Betroffenen geschlagen zu haben. Bei mehr als der Hälfte der Beschwerdeführer*innen wurden körperliche Verletzungen durch ärztliche Gutachten verifiziert. Über 40 Vorfälle betreffen (verifizierte sowie nicht verifizierte) schwere Verletzungen, die größere Anzahl bezieht sich jedoch auf leichtere Verletzungen. Im Gegensatz dazu wurden die meisten der beschuldigten Exekutivbeamt*innen nicht verletzt. Laut Beschwerdeführer*innen gingen in fast 100 Fällen die körperlichen Übergriffe mit Beschimpfungen und rassistischen Bezeichnungen einher.

Von den insgesamt 1518 geprüften Vorfällen stellte die Staatsanwaltschaft in nur sieben Fällen Strafanträge an das Gericht; in allen weiteren Fällen wurden die Ermittlungen gegen die Beamt*innen eingestellt oder es wurde von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen. Die Begründungen dafür sind in erster Linie die fehlende Nachweisbarkeit eines strafbaren Verhaltens, die

[1] https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a66ede49101671c374e097e39.de.0/ales%20studie%20endfassung%20nov18.pdf (abgerufen am 27.1.2019)

Nicht-Erfüllung des Tatbestandes der Körperverletzung und teilweise wurde die Verwendung von Körperkraft als verhältnismäßige Zwangsanwendung als gerechtfertigt angesehen. Auch bei den sieben Fällen, in denen weiter ermittelt wurde, kam es laut Medienberichten zu keiner Verurteilung.

Bei keiner einzigen Beschwerde – von über 1500 – wurde also eine Straftat der Beamt*innen festgestellt. Im Gegenzug hat die Staatsanwaltschaft gegen ca 150 Beschwerdeführer*innen wegen Verleumdung ermittelt.

Ebenfalls im November 2018 publizierte die Grundrechteagentur der EU (FRA) die Studie „Being Black in the EU“. Dafür wurden knapp 6.000 Personen afrikanischer Herkunft aus 12 EU Staaten (Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Luxembourg, Malta, Österreich, Portugal, Schweden und das Vereinigte Königreich)[2] befragt. Die Ergebnisse der Studie zeigen eine äußerst eindrückliche negative „Spitzenposition“ Österreichs u.a. in Bezug auf rassistisch empfundenes Vorgehen von Polizeibeamt*innen sowie mangelndes Vertrauen in die Polizei im internationalen Vergleich:

So wurde in den untersuchten Staaten in den letzten 5 Jahren vor der Studie durchschnittlich jede*r vierte Befragte (24%) von der Polizei angehalten, wovon 10% die letzte Anhaltung als Ethnic Profiling erlebten. Für die letzten 12 Monate beträgt die durchschnittliche Zahl 11%, wovon aber nur 5% die letzte Anhaltung als rassistisch motiviert erfahren haben. In beiden Zeitperioden liegt Österreich mit großem Abstand vorne: In den letzten fünf Jahren wurden zwei Drittel aller Befragten angehalten, wobei über ein Drittel (37%) der Angehaltenen die Anhaltung als Ethnic Profiling erlebte. Auch in den letzten 12 Monaten wurde jede*r Zweite angehalten, wovon wieder fast ein Drittel (31%) dies als Ethnic Profiling erlebte – das ist also etwa sechsmal so hoch wie der durchschnittliche Wert.

Entsprechend der hohen Zahlen der aufgrund von Ethnic Profiling erlebten Anhaltungen hat Österreich im internationalen Vergleich mit den anderen elf Staaten den mit Abstand niedrigsten Wert von Vertrauen in die Polizei: So beträgt der durchschnittliche „level of trust“ auf einer Skala von null bis zehn insgesamt 6,3 – während Österreich mit einem Wert von 3,6 eindeutig das Schlusslicht bildet.

Die Interviewten wurden außerdem darüber befragt, ob sich die Polizei während der Amtshandlung ihnen gegenüber respektvoll verhalten hat. International gesehen erlebten immerhin 60% die Beamt*innen als respektvoll. In Österreich ist diese Zahl nicht einmal halb so hoch – lediglich 29% erlebten die Exekutivbeamt*innen bei der Anhaltung als respektvoll.

Aus den oben erwähnten Daten geht somit eindeutig hervor, dass wir in Österreich ein Problem haben: Eine sehr große Anzahl von Betroffenen erlebt das Vorgehen der Polizei als rassistisch motiviert und deren Vorgehensweise als respektlos. Entsprechend niedrig ist das Vertrauen in die Institution Polizei. Gleichzeitig zeigen die Ergebnisse der ALES-Studie, dass Beschwerden gegen polizeiliches Verhalten selten zu einem positiven Ergebnis für die Betroffenen führen. In 100% der Fälle sind die Behörden zu dem Ergebnis gekommen, dass das Verhalten der Polizei korrekt war. Das ist erstaunlich und schwer vorstellbar. Jedenfalls tragen diese Zahlen dazu bei, dass Betroffene oft keinen Glauben an die objektive Überprüfbarkeit polizeilichen Verhaltens haben.

Die bei ZARA gemeldeten 82 Vorfälle stellen lediglich die Spitze des Eisberges dar. Die Dunkelziffer ist weit höher, da die Mehrzahl der Fälle laut FRA Studie gar nicht erst gemeldet werden. Diese Fakten verlangen dringend nach Veränderung bei der Polizei. Möglicherweise kann eine solche Veränderung vorangetrieben werden, indem man einen Blick auf Staaten wie Finnland, Irland oder Malta wirft. Ähnliche Probleme existieren auch dort, aber offensichtlich ist der Umgang vor Ort ein besserer. Der von der FRA gemessene „level of trust“ in die finnländische Polizei etwa beträgt 8.2 (von 10 möglichen Punkten) – auch das ist also möglich. ■

[2] Die Mehrheit der Befragten sind Migrant*innen erster Generation – geboren in 59 unterschiedlichen afrikanischen Ländern sowie viele weitere Personen, die bereits in der EU geboren wurden und zumindest einen Elternteil haben, der*die in in einem afrikanischen Land geboren wurde.

Mag.a Caroline Kerschbaumer, E.MA leitet die ZARA Beratungsstellen und ist langjährige ZARA Trainerin. Sie hat Rechtswissenschaften studiert und ist Absolventin des European Master for Human Rights and Democratisation. Seitdem arbeitet sie in unterschiedlichen Bereichen zum Thema Menschenrechte.

Tipp: Achte darauf, während der Amtshandlung ruhig zu bleiben und lass Dich nicht provozieren.

Tipp: Komm nach der Amtshandlung zu ZARA. Wir beraten kostenlos und bieten Unterstützung bei der Bekämpfung von rechtswidrigen Amtshandlungen.

DU BIST NICHT ALLEIN!

Wenn du Fragen hast oder Unterstützung brauchst, wende dich an:

ZIVILCOURAGE &
ANTI-RASSISMUS-ARBEIT

+43 (1) 929 13 99

Schönbrunner Straße 119/13
Eingang: Am Hundsturm 7
A-1050 Wien

zara.or.at

KNOW YOUR RIGHTS

Umgang mit der Polizei

ALS **BETROFFENE*R** EINER AMTSHANDLUNG

Deine Rechte bei Identitätsfeststellungen (Sicherheitspolizeigesetz):

§ 30. **(1)** Bei der Ausübung von Befugnissen im Rahmen der Sicherheitsverwaltung ist der Betroffene

- → auf sein Verlangen von Anlaß und Zweck des Einschreitens zu informieren
- → auf sein Verlangen von den Dienstnummern der einschreitenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Kenntnis zu setzen
- → berechtigt, eine Person seines Vertrauens beizuziehen
- → berechtigt, für die Amtshandlung bedeutsame Tatsachen vorzubringen und deren Feststellung zu verlangen.

(2) Dies gilt nicht, solange dadurch die Erfüllung der Aufgabe gefährdet wäre. Die Rechte von Zeugen, Beteiligten und Parteien im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens bleiben unberührt.

Ausweispflicht

In Österreich gibt es **keine allgemeine Ausweispflicht.** Allerdings ist die Polizei ermächtigt, die Identität einer Person festzustellen, wenn es dafür konkrete **Gründe** gibt. Solche Gründe umfassen zum Beispiel, dass die Polizei eine Straftat vermutet, oder Du Dich an einem Ort befindest, an dem sich besonders viele strafbare Handlungen ereignen.

Wenn Du eine **nicht-österreichische Staatsbürgerschaft** hast, dann musst Du grundsätzlich ein Reisedokument mit Dir führen, oder es an einem Ort verwahren, den Du schnell, maximal ca. innerhalb einer Stunde, erreichen kannst.

„Anlass und Zweck der Amtshandlung“

Du hast also das Recht zu erfahren, warum Du kontrolliert wirst. Frag den*die amtshandelnden Polizist*in nach dem **“Anlass und Zweck der Amtshandlung“.**

Dienstnummer

Du hast das Recht, Polizeibeamt*innen nach der **Dienstnummer** zu fragen. Notiere diese und merke dir den **Zeitpunkt** und den **Ort** der Amtshandlung, denn das ist später wichtig, falls Du Dich beschweren möchtest.

„Vertrauensperson“

Du hast zudem das Recht, eine „Vertrauensperson“ während der Amtshandlung heranzuziehen. Das kann ein*e Freund*in sein, aber auch ein* Passant*in. Die Polizei darf die Person nicht wegschicken, wenn sie die Amtshandlung nicht stört.

Tipp: Du kannst auch selbst Passant*innen fragen, ob diese kurz als Zeug*in die Amtshandlung mitbeobachten könnten.

„Verhaltenskodex“ für Polizist*innen

Polizist*innen müssen sich während einer Amtshandlung an die sogenannte Richtlinienverordnung, eine Art „Verhaltenskodex“ für Polizist*innen, halten.

Polizist*innen dürfen während Amtshandlungen nicht den Eindruck von Voreingenommenheit erwecken. Sie dürfen Menschen aufgrund des Geschlechts, der Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft, des religiösen Bekenntnisses, der politischen Auffassung oder der sexuellen Orientierung auch nicht unterschiedlich behandeln. So sind Polizeibeamt*innen zu diskriminierungsfreien Amtshandlungen und der Verwendung der höflichen Anrede „Sie“ verpflichtet. Sollten sich Polizist*innen nicht so verhalten, kannst Du Dich an uns wenden und wir unterstützen Dich bei einer Beschwerde.

Audio- oder Video-Aufnahmen

Es ist nicht verboten mit dem Handy eine Audio- oder Video-Aufnahme während der Amtshandlung zu machen, solange diese nicht stört.

Tipp: Am besten ist, Du machst das unauffällig und hältst den Polizist*innen nicht die Kamera ins Gesicht.

Tipp: Von einer Veröffentlichung rät ZARA jedenfalls ab, wenn der*die einschreitende*n Polizist*innen erkennbar sind. Zur Durchsetzung der Rechte im vorgesehenen Verfahrensweg (zB. Maßnahmenbeschwerde, Anzeige wegen Körperverletzung) kann es verwendet werden.

Vertrauensperson

Tipp: Frage die kontrollierte Person, ob Du seine•ihre Vertrauensperson sein darfst. Wenn er•sie „Ja" sagt, hast du die Möglichkeit, anwesend zu sein und Polizist•innen dürfen Dich nicht wegschicken. Du darfst Dich zwar nicht einmischen, bist aber allenfalls Zeug•in und kannst dokumentieren und beobachten, ob etwas nicht korrekt abläuft.

Die kontrollierte Person fühlt sich dadurch unterstützt und weniger ausgeliefert. Falls Du Dich nicht in die Amtshandlung einmischen willst, kannst Du diese auch von weitem beobachten und anschließend die betroffene Person ansprechen.

Zeug•in

Wenn Du möchtest, kannst Du der•dem Kontrollierten Deine Kontaktdaten geben und Dich als Zeug•in anbieten, falls die betroffene Person rechtliche Schritte ergreifen möchte.

Zeug•innen sind enorm wichtig, wenn es um die Beweisbarkeit einer Situation und die Rechtsdurchsetzung vor einem Gericht geht. Auflerdem wäre es wichtig den•die Betroffene•n auf ZARA aufmerksam zu machen.

Video-Aufnahmen

Filmen einer Polizeikontrolle bzw. Amtshandlung im öffentlichen Raum ist nicht verboten, solange die Amtshandlung nicht gestört wird! Du kannst ohne Probleme ein paar Meter entfernt stehen und mit Deinem Handy eine Aufnahme machen. Biete danach der betroffenen Person an, ihr das Video als Beweismittel zu überlassen. Solche Beweise sind ganz wichtig, um prüfen zu lassen, ob die Polizei rechtmäßig gehandelt hat. Filmen ist eine wichtige Form von Zivilcourage.

Achtung:

Videos von rechtswidrigen Amtshandlungen sind ein enorm wichtiges Beweismittel bei einem Gerichtsverfahren. Wir raten Dir aber dringend von einer Veröffentlichung einer solchen Aufnahme ab, z.B. auf den sozialen Medien!

Wenn die Polizei Dich am Filmen hindert, kannst Du von einem Landesverwaltungsgericht überprüfen lassen, ob sie das durfte. Informiere Dich dazu bei ZARA!

Tipp: Bleib im Kontakt mit der Polizei immer ruhig und lass Dich nicht provozieren. Wenn Du Dich ärgerst und das zum Ausdruck bringst, kann das als aggressives Verhalten gegenüber der Polizei bewertet werden, was bestraft werden kann.

Tipp: Melde solche Vorfälle an ZARA! Wir können Dich rechtlich beraten oder die Dokumentation des Falles übernehmen.

3 Falten

2 Falten

1 Herausstrennen

SCHAU NICHT WEG!
ZEIG' ZIVILCOURAGE!

Wenn du Fragen hast oder Unterstützung brauchst, wende dich an:

ZARA
ZIVILCOURAGE & ANTI-RASSISMUS-ARBEIT

+43 (1) 929 13 99

Schönbrunner Straße 119/13
Eingang: Am Hundsturm 7
A-1050 Wien

zara.or.at

KNOW YOUR RIGHTS

Umgang mit der Polizei

ALS **ZEUG•IN** EINER AMTSHANDLUNG

- Du beobachtest eine Polizeikontrolle, die Dir nicht rechtmäßig erscheint, weil die Polizeibeamt•innen unhöflich, aggressiv, oder unnötig gewalttätig sind?
- Du hast das Gefühl, eine Person wird nur aufgrund ihres Aussehens, ihrer Hautfarbe, oder vielleicht nur weil sie obdachlos ist, kontrolliert?
- Du möchtest nicht einfach weitergehen, sondern etwas unternehmen, weißt aber nicht, wie Du Dich richtig verhalten sollst?

Hier findest Du Tipps, wie Du Dich zivilcouragiert verhalten und Betroffene unterstützen kannst!

1 Heraustrennen

2 Falten

3 Falten

ZIVILCOURAGE &
ANTI-RASSISMUS-ARBEIT

Melden Beratung Wissen Training

Auf unseren neuen Webseite können Sie sich ganz einfach informieren, Trainings buchen, kostenlose Beratungstermine vereinbaren sowie Rassismus und Hass im Netz melden – auf Wunsch auch anonym!

act! zara.or.at

Ehrenamtlich mitmischen

Werden Sie ein*e ZARAista und nutzen Sie die zahlreichen Möglichkeiten, um mit uns gemeinsam aktiv zu werden. Werden Sie Teil einer tatkräftigen Community!

Rassismus melden

Rassistische Diskriminierung bedeutet, dass eine Person oder eine bestimmte Gruppe von Personen aufgrund ihrer Hautfarbe, Sprache, Aussehens, Religion, Staatsbürgerschaft oder Herkunft in irgendeiner Form benachteiligt, herabgesetzt oder angegriffen wird.

(Online) Spenden

Spenden Sie online – damit Betroffene von Rassismus und Hass im Netz mit dem Unrecht und der Demütigung nicht alleine gelassen werden!

Finden Sie uns auf zara.or.at

Zivilcourage von Anfang an

„Ihr gehört zu den Menschen mit Zivilcourage und habt mit eurem Engagement bewiesen, dass ihr den Mut habt, hinzusehen, den Mut habt, anderen zu helfen; dass Vielfalt von euch erkannt und als Bereicherung anerkannt wird. PEER könnte auch eine Abkürzung für Personen mit echtem Rückgrat bedeuten."

Mit diesen Worten gratulierte Berufsschuldirektorin Daniela Kirnbauer im Oktober 2017 dem zehnten Peer Jahrgang an der Berufsschule für Verwaltungsberufe in Wien zum Abschluss des Peer Education Projekts „Mut zur Vielfalt! – Antidiskriminierung in der Berufsschule".

Ihre Rede fasst sehr treffend zusammen, welche Themen unsere Schulprojekte behandeln - zwei Peer Training Projekte an drei Berufsschulen sowie das Projekt „ZARA macht Schule" in vier Wiener Bezirken. Wir geben positive Impulse für ein respektvolles Zusammenleben im (Schul-)Alltag und vermitteln den Kindern und Jugendlichen neue Handlungs- und Kommunikationskompetenzen. Dabei setzen wir auf drei inhaltliche Schwerpunkte:

Das ist zum einen die Sensibilisierung der Kinder und Jugendlichen für diskriminierende Situationen durch eine altersgerechte Heranführung an die Themen Identität, Vorurteile, Diskriminierung und Chancengleichheit. Die Schüler*innen setzen sich mit Themen wie „Welche Vorurteile habe ich selbst und wie gehe ich damit um?" „Was ist meine Identität und mein Umgang mit Gruppenzugehörigkeit?" und „Welche Relevanz haben Unterschiede?" auseinander. So werden Selbst- und Fremdwahrnehmung hinterfragt, Zuschreibungen erkannt und Grenzen und Gefühle benannt. Der zweite Schwerpunkt liegt auf der Zivilcourage. Die Workshops geben den jungen Teilnehmer*innen einen geschützten Rahmen, um unterschiedliche Strategien auszuprobieren, wie sie als Zeug*innen in Gewaltsituationen handeln können, ohne sich selbst in Gefahr zu bringen. Sie loten eigene Grenzen und Möglichkeiten aus und entwickeln wirkungsvolle Antworten und kreative Gegenstrategien im Umgang mit diskriminierenden und rassistischen Situationen und Äußerungen. Mit dem dritten Workshopschwerpunkt *Digitale Zivilcourage* machen wir Kinder und Jugendliche stark gegen Hass und Hetze im Netz – ein Thema, das zunehmend in den Fokus der Schulen rückt. Neben einem Wissenstransfer rund um die Themenbereiche *Digitale Medien, Fake News* und *Hass im Netz* werden Medien- und Handlungskompetenzen vermittelt. Ziel ist zudem eine Sensibilisierung für Hass und Hetze im Internet und deren mitunter gravierende Auswirkungen auf Täter*innen, Betroffene und stille Mitleser*innen.

Nicht immer finden Workshops mit Kindern und Jugendlichen im Klassenzimmer statt. Für das Projekt „Lernkurve Stadion" mit dem Österreichischen Fußballbund sind wir für die Workshops zu Gast im Ernst-Happel-Stadion auf der Tribüne mit Blick auf den grünen Rasen - ein Highlight nicht nur für die jungen Fußballfans unter den Teilnehmenden, sondern auch für unsere Trainer*innen. In den Workshops setzen sich die Kinder und Jugendlichen mit den Themen Zivilcourage, Rassismus, Vorurteile, Fremd-/Anderssein und Diskriminierung auseinander. Gemeinsam werden Handlungskompetenzen in diskriminierenden Situationen erworben und Strategien im Umgang mit Vielfalt erarbeitet.

Selbstverständlich bieten wir auch Workshop und Fortbildungen für Erwachsene an - zum einen für ein interessiertes Publikum im Rahmen der Wiener Volkshochschule und der Amnesty Academy, zum anderen intern in Betrieben, Hochschulen, Vereinen und Behörden. Neben den bereits oben beschriebenen Schwerpunkten „Sensibilisierung", „Zivilcourage" und „Digitale Zivilcourage" veranstalten wir „Argumentationstrainings" und das Training „Meine Rechte kennen". Bei Letzterem handelt es sich um einen Wissenstransfer rund um das Gleichbehandlungsgesetz und andere relevante Texte. Nach einer kurzen Vorstellung der Arbeit der ZARA-Beratungsstelle werden Begriffe und Konzepte zum Thema Rassismus be- und erarbeitet. Die rechtlichen Möglichkeiten zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischen Diskriminierungen werden dargelegt; dabei wird Recht als Werkzeug vermittelt, um als Betroffene*r oder Zeug*innen von Rassismus adäquat reagieren zu können.

Haben Sie Interesse an weiteren Informationen zu Terminen und Trainingsinhalten? Dann freuen wir uns auf Ihre Kontaktaufnahme via www.zara-training.at! ■

Dr.in Bianca Schönberger hat in Tübingen und Oxford Geschichte und Politikwissenschaften studiert und anschließend viele Jahre für internationale und entwicklungspolitische Organisationen gearbeitet, u.a für das Entwicklunghilfeprogramm der UNO. Zudem erwarb sie als selbständige Beraterin umfangreiche Erfahrungen in EU-Projekten. Seit Februar 2014 ist sie Geschäftsführerin der neugegründeten GmbH ZARA Training.

Peer Education – Menschenrechte lernen auf Augenhöhe

Ein Bericht der Berufsschule für Verwaltungsberufe zur „MutbürgerInnen"-ausbildung

Zusammen mit ZARA Training arbeiten wir seit über 10 Jahren erfolgreich für eine Berufsschule ohne Vorurteile. Das Team von ZARA Training ist für uns mit dem Peer Education Projekt „Mut zur Vielfalt! – Antidiskriminierung in der Berufsschule" fixer Bestandteil unseres schuldemokratischen Zusammenwirkens geworden. Ziel des Projekts ist es, unseren Schüler*innen zu ermöglichen, sich interaktiv mit den Themen Vorurteile, Diskriminierung, Zivilcourage und Rassismus auseinanderzusetzen. In allen ersten Klassen werden diese Trainings durchgeführt. Interessierte Jugendliche werden im nächsten Schritt zu Peer-Trainer*innen ausgebildet, die dann wiederum an unserer Schule selbst Anti-Diskriminierungstrainings unter dem Motto „Mut zur Vielfalt" in anderen Klassen durchführen. Die Schüler*innen übernehmen erfahrungsgemäß nicht nur die Peer-Aufgaben, sondern engagieren sich im Schulleben und zeigen deutlich demokratische Handlungskompetenz. Dadurch tragen sie wesentlich als Teil der Schulpartnerschaft zur Klassen- und Schulkultur und insofern natürlich auch zu unserer Schulentwicklung bei.

Achtung und Wertschätzung für einander – das ist der Anspruch und das Selbstverständnis an unserer Berufsschule. In den ZARA-Workshops spielen diese Werte für die Auseinandersetzung mit Vorurteilen eine wesentliche Rolle. ZARA arbeitet mit offenen Lernsettings, die nicht auf eindeutige Ergebnisse und Erkenntnisse ausgerichtet sind, aber viel Raum für Diskussion und die sich in der Gruppe entfaltende Dynamik bieten. Die Schüler*innen sind mit einem Feuereifer bei der Sache und erzählen durchwegs begeistert von den interessanten Ausbildungstagen. Oft kann ich die angehenden Peers bis in mein Büro lachen hören und somit werden auch gleich meine Batterien in der Direktion wieder aufgeladen.

Rückgrat beweisen, Zivilcourage zeigen. Bei Zivilcourage denken wir so oft an große Taten in gefährlichen Situationen. Es sind aber nicht die großen Held*innenentaten, die es in einer demokratischen Gesellschaft vorwiegend braucht, sondern schon das Einstehen für die eigenen Werte und Mitmenschen, das ist Zivilcourage für unser Team. Unsere Peers wirken nicht nur an unserer Berufsschule wie Vitamine. Sie sind für den Organismus Berufsschule, Dienststelle und Familie lebenswichtig. Immer wieder bekommen wir an der Berufsschule Besuch von Ausbildner*innen, Erziehungsberechtigten, Delegierten etc. und alle schwärmen von der angenehmen Atmosphäre, dem guten Benehmen unserer Schüler*innen und dem guten Schulklima. Unsere PEER-Vitamine leisten also ganze Arbeit und wirken ansteckend.

Im Herbst 2018 wurde das PEER Education Projekt von der Bildungsdirektion für Wien prämiert. Unser Projekt zeigt wunderbar, dass Vielfalt MITEINANDER funktionieren kann. ■

Daniela Kirnbauer, Dipl.Päd, ist Direktorin der Berufsschule für Verwaltungsberufe in der Embelgasse im fünften Wiener Gemeindebezirk. Die diplomierte Didaktikerin lehrt an der PH Wien, wo sie auch ihre Ausbildung absolvierte.

Diskriminierung im Bildungswesen verhindert Chancengleichheit und fördert ein 2-Klassen-Bildungssystem

Die IDB setzt sich für Bildungsgerechtigkeit und menschen- und kinderrechtskonforme Bildung ein

Seit 2016 dokumentieren die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Initiative für ein diskriminierungsfreies Bildungswesen (IDB) Diskriminierungserfahrungen, die sich im gesamten Bildungsbereich in Österreich abspielen. Erfasst werden alle 7 Diskriminierungsgründe der EU. Alle, die betroffen sind, gleich ob Schüler*innen oder Lehrer*innen, können sich an die IDB wenden und Ihre Erfahrungen anonymisiert über ein Dokumentationsformular auf der Homepage www.diskriminierungsfrei.at, über die „IDB-Report it!"-App oder per Mail an dokumentation@diskriminierungsfrei.at melden. Ziel ist die lückenlose Umsetzung der Europäischen Menschenrechtskonvention und der EU-Kinderrechtskonvention im gesamten Bildungsbereich in Österreich.

Diskriminierung im Bildungswesen hat viele Erscheinungsformen. Es kann sich um eindeutig rassistische Äußerungen einer Lehrperson handeln, um eine nicht gerechtfertigte Einstufung als außerordentliche*r Schüler*in bzw. eine nicht gerechtfertigte Zuteilung zu sogenannten „Deutschförderklassen", um schlechtere Benotung bei gleicher Leistung aufgrund eines ausländisch klingenden Namens (siehe Studie der Universität Mannheim[1]), um Demütigung, Erniedrigung und Beschämung vor der ganzen Klasse durch ein kinderrechtswidriges Handeln einer Lehrperson, ebenso sexistische sowie rassistische Bemerkungen und Belästigungen, die Lehrer*innen durch ihre Kolleg*innen erfahren müssen u.v.m. Konkrete Fallbeispiele in anonymisierter Form finden Sie in den Jahresberichten „Diskriminierung im österreichischen Bildungswesen 2016 und 2017"[2] gratis zum Download auf der IDB-Homepage.

Diskriminierungserfahrungen können dann besonders verheerende Auswirkungen nach sich ziehen, wenn die Betroffenen Kinder und Jugendliche, also Schüler*innen, und die Täter*innen Erwachsene, also Lehrer*innen, sind. In dieser Konstellation kommt es durch das Machtgefälle und das bestehende Abhängigkeitsverhältnis oft zur Entwicklung von gesundheitlichen Problemen physischer und psychischer Natur. 25% der Kinder und Jugendlichen, die in psychiatrischer Behandlung stehen, geben „schulische Probleme" als Ursache an[3]. Zusätzlich leidet auch der Schulerfolg darunter, im schlimmsten Fall kommt es zum Schulabbruch. Sieht man sich die gemeldeten Diskriminierungsfälle im Detail an, so ergibt die statistische Auswertung aus dem Jahr 2017 folgendes Bild:

2017 wurden der IDB 173 Fälle von Diskriminierung im Bildungswesen gemeldet, das ist ein Anstieg um 268 % im Vergleich zum Vorjahr. Schüler*innen waren mit 81% am häufigsten betroffen, gefolgt von Lehrer*innen (9%), Student*innen und sogar Kindergartenkinder. Hinsichtlich der Gründe für Diskriminierung war auch 2017 wieder Islamophobie mit 50% an erster Stelle, gefolgt von Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit (39%), einer Behinderung (6%), Sexismus, Antisemitismus und Homophobie.

In 58% der Fälle von Diskriminierung aufgrund der religiösen Zugehörigkeit war die Religion nicht sichtbar, was im Umkehrschluss bedeutet, dass das Unsichtbarmachen von Religion NICHT vor Diskriminierung schützt, sondern im Gegenteil, diskriminierende Lehrpersonen in ihrer Haltung noch bestärkt.

Um dem Ziel eines diskriminierungsfreien Bildungswesens näherzukommen, hat die IDB 2016 einen 10-Punkte-Plan entwickelt, der 2018 um einen 11. Punkt erweitert wurde.

11-Punkte-Plan zur Etablierung eines diskriminierungsfreien Bildungswesens[4]

1 Datenerhebung: Durchführung von Studien zum Thema Diskriminierungserfahrungen von Schüler*innen an öffentlichen Schulen in Österreich. Ebenso Evaluierung, wie viele Lehrer*innen und wie viele Direktor*innen einen Migrationshintergrund haben und/oder Mitglieder religiöser Gemeinschaften sowie Personen ohne Bekenntnis sind.

2 Schaffung von unabhängigen Melde- bzw. Beschwerdestellen für von Diskriminierung betroffene Schüler*innen.

3 Einführung von Anti-Diskriminierungs-Beauftragten an jeder Schule. Diese sollten die ersten Ansprechpersonen sein.

4 Einbindung von Themenblöcken zu interkultureller Kompetenz in Workshops ab der Volksschule.

5 Diversifizierung des Lehrpersonals: gezielte Aufnahme von Lehrer*innen mit Migrationshintergrund und/oder Mitglieder religiöser Minderheiten in Österreich sowie Personen ohne Bekenntnis. Eventuell Einführung einer eigenen Quote, ähnlich der Frauenquote.

6 Diversifizierung der Direktor*innen: gezielte Ernennung von Lehrer*innen mit Migrationshintergrund und/oder Mitglieder religiöser Minderheiten in Österreich sowie Personen ohne Bekenntnis zu Direktor*innen.

7 Einführung von standardisierten Schüler*innenbefragungen zur Evaluierung des Lehrer*innenverhaltens als Qualitätssicherungsmaßnahme nach dem Vorbild der Universitäten.

8 Verpflichtende Aus- und Fortbildungen zum Thema DaF/DaZ (Deutsch als Fremd- und Zweitsprache), interkulturelle Kompetenz und Diskriminierungssensibilität für Kindergartenpädagog*innen und Lehrpersonal.

9 Bei Fragen und Unklarheiten zum Islam oder bei Verdacht auf Radikalisierung von muslimischen Schüler*innen verpflichtende Einbindung muslimischer Theolog*innen. Im Idealfall sind die schulinternen islamischen Religionslehrer*innen beratend heranzuziehen.

10 Aufnahme der Artikels 28, 29 und 30 der UN-Kinderrechtskonvention in das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern. Darüber hinaus sollen das Schulunterrichtsgesetz nach Vorbild des Bremer Landesschulgesetzes reformiert werden, das *„‚in Fällen der Verletzung der Würde von Mädchen, Frauen, Homosexuellen und der von kulturellen, ethnischen und religiösen Gruppen' (§ 47 Abs. 3)"* Ordnungsmaßnahmen mit entsprechender pädagogischer Begleitung vorsieht.

11 Coaching, Beratung und Supervision für Lehrer*innen innerhalb der Arbeitszeit bei auftretenden Konflikten im Schulumfeld (interkulturell, interreligiös etc.) zur Konfliktbewältigung und Förderung der Beziehungskompetenz.

[1] https://www.uni-mannheim.de/newsroom/presse/pressemitteilungen/2018/juli/max-versus-murat-schlechtere-noten-im-diktat-fuer-grundschulkinder-mit-tuerkischem-hintergrund/

[2] http://diskriminierungsfrei.at/jahresberichte

[3] https://derstandard.at/2000087382595/Kinder-und-Jugendpsychiatrie-hat-immer-noch-zu-wenig-Betreuungsplaetze

[4] Der Plan wurde von IDB-Mitgliedern selbstständig entworfen. Er hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und dient dazu, die aus unserer Sicht wichtigsten Eckpunkte hervorzuheben; gekürzt.

In Deutschland hat die Antidiskriminierungsstelle des Bundes einen eigenen Praxisleitfaden mit dem Titel „Diskriminierung an Schulen erkennen und vermeiden“ veröffentlicht.[5] In Berlin wurde eine eigene Antidiskriminierungsbeauftragte als Teil des Bildungsverwaltungssenats installiert. Sie übernimmt nicht nur die Dokumentation, sondern leitet auch entsprechende Konsequenzen ein. *„So wurde bei verbeamteten Lehrern vier Mal eine Missbilligung oder ein Verweis ausgesprochen, zwei Mal Geldbußen erhoben und drei Mal in den Ruhestand versetzt.“*[6]

Dienstrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen sind aus Sicht der IDB auch in Österreich erforderlich, zumal in der überwiegenden Mehrheit der Fälle die Diskriminierung von Lehrpersonen ausgeht.

Es ist an der Zeit, endlich rechtlich und institutionell gegen Diskriminierung im Bildungswesen vorzugehen, denn *„Diskriminierung durch ein staatliches Organ sowie die Weigerung, gegen Diskriminierung vorzugehen, sind schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und ein Missstand.“*, so die Volksanwaltschaft in einer Aussendung. Die IDB schließt sich diesem Statement voll und ganz an. ■

[5] http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Leitfaeden/Leitfaden_Diskriminierung_an_Schulen_erkennen_u_vermeiden.pdf?__blob=publicationFile&v=2

[6] https://www.morgenpost.de/berlin/article215806201/Die-meisten-Diskriminierungen-in-Schulen-sind-rassistisch.html

Die Initiative für ein diskriminierungsfreies Bildungswesen (IDB) ist ein unabhängiger, gemeinnütziger, ehrenamtlich tätiger Verein, der seit 2016 Diskriminierungserfahrungen im gesamten Bildungsbereich dokumentiert. Es werden alle 7 Diskriminierungsgründe der EU erfasst. Ziel ist die lückenlose Umsetzung der europäischen Menschen- und Kinderrechtskonvention im Bildungsbereich. Betroffene, gleich ob Schüler*innen oder Lehrer*innen, sowie Zeug*innen und Vertrauenspersonen, können sich an die IDB wenden und Diskriminierungserfahrungen über ein eigenes Formular auf www.diskriminierungsfrei.at, über die „IDB – Report it!“ – App oder per E-Mail an dokumentation@diskriminierungsfrei.at anonymisiert dokumentieren.

ZVR 421303680

office@diskriminierungsfrei.at
dokumentation@diskriminierungsfrei.at
www.diskriminierungsfrei.at
IDB – Report it! **App**
Facebook: @diskriminierungsfrei.at
Instagram: @diskriminierungsfrei.at

Spendenkonto
IBAN: AT18 2011 1837 4803 2500
BIC: GIBAATWWXXX

IDB INITIATIVE FÜR EIN DISKRIMINIERUNGSFREIES BILDUNGSWESEN

Dr. med. univ. Sonia Zaafrani ist die Gründerin und Obfrau der IDB – Initiative für ein diskriminierungsfreies Bildungswesen. Sie arbeitet hauptberuflich als Ärztin für Allgemeinmedizin und engagierte sich ehrenamtlich jahrelang im interreligiösen Dialog und in der Betreuung von geflüchteten Kindern, Jugendlichen und ihren Familien.

Zusammenhalt und Effektivität durch Netzwerken und Austausch

Beziehungen, Partner*innenschaften und Netzwerke, sind für ZARA wesentlich, ja lebenswichtig. Als Organisation, definieren wir uns über unsere Aktivitäten und Leistungen: Wir verhelfen durch Beratung Personen zu ihrem Recht, wir machen mit Öffentlichkeitsarbeit auf Rassismus aufmerksam und versuchen dadurch die Situation zu verbessern. Auch als Team von engagierten Einzelpersonen, die ihre Expertise und Erfahrungen einsetzen, um Rassismus sowie Hass und Hetze im Internet aktiv und effektiv entgegenzutreten, brauchen wir regelmäßigen Austausch und Unterstützung durch Partner*innen.

ZARA ist davon überzeugt, dass wirksame Anti-Rassismus-Arbeit nur durch das Zusammenstehen unterschiedlichster Akteur*innen möglich ist, weswegen das Stärken von Netzwerken und Beziehungen einen der wichtigsten Schwerpunkte der ZARA-Projektarbeit darstellt.

Um die Bekanntheit von ZARA bei so vielen Personen wie nur möglich sicherzustellen, benötigt ZARA enge Partner*innen, die wiederum ihren Communities, Klient*innen, Mitgliedern, Teilnehmer*innen und Kolleg*innen und Partner*innen von ZARAs Arbeit und Schwerpunkten erzählen. Klient*innen von ZARA benötigen oft noch mehr als die Unterstützung durch unsere Beratungsstellen. Sie benötigen in manchen Fällen psychosoziale oder therapeutische Begleitung oder möchten Prozessbegleitung beanspruchen, weil sie strafrechtlich relevant viktimisiert wurden. Folglich benötigt ZARA vielschichtige Partner*innen mit unterschiedlichen Expertisen, an die z.B. Klient*innen weitergeleitet werden können, oder die wiederum mit ihrer spezifischen Expertise parat stehen.

V-START – Victim Support Through Awareness-Raising and neTworking

Schwerpunkt: Unterstützung für von *hate crime* Betroffene verbessern

Im Rahmen des EU-Projekts V-*START – Victim Support Through Awareness-Raising and neTworking* hatte ZARA die Möglichkeit, nicht nur transnationale Partnerschaften zu stärken, sondern auch das Netzwerken auf nationaler Ebene intensiv voranzutreiben.

V-START zielt darauf ab, Unterstützungsmaßnahmen für von *hate crime* Betroffene zu verbessern, sogenanntem ‚underreporting' entgegenzuwirken und vorurteilsmotivierten Straftaten präventiv entgegenzutreten. Diese Ziele werden mit Maßnahmen in Richtung der deutlicheren Sichtbarkeit des Phänomens in Angriff genommen – wie z.B. durch einen Überblicksbericht, der die Perspektiven lokaler Expert*innen präsentiert, Broschüren für potentiell von *hate crime* Betroffene in mehreren Sprachen, ein Handbuch für Praktiker*innen, Radioauftritte und nicht zuletzt Trainings für zivilgesellschaftliche Akteur*innen sowie Polizeibeamt*innen und/oder Jurist*innen.

Das Herzstück des Projekts liegt jedoch im eben hervorgehobenen Netzwerken – Kooperieren mit transnationalen Partner*innen, nationalen zivilgesellschaftlichen Partner*innen und Kolleg*innen sowie mit anderen themennahen Akteur*innen, wie z.B. der Polizei. Der Austausch mit zivilgesellschaftlichen Kolleg*innen und Partner*innen war mehr als nur fruchtbar, er führte sogar zur Gründung eines dauerhaft etablierten Netzwerks, um gemeinsam das Phänomen *hate crime* im Fokus zu wahren:

Anna Schreilechner, BA hat Afrikawissenschaften an der Universität Wien studiert und befindet sich momentan im Masterstudium Politikwissenschaft. Neben ihrer Tätigkeit in der Öffentlichkeitsarbeit ist sie bei ZARA für die Koordination transnationaler Kooperationen zuständig und befasst sich aktuell im Rahmen der EU-Projekte *V-START – Victim Support Through Awareness Raising and neTworking* und *sCAN – Specialised Cyber Activists Network* tiefgehend mit den Phänomenen *hate crime* und *hate speech*.

Aus fünf lokalen Netzwerktreffen entstand ein gemeinsames Memorandum of Understanding als gemeinsame Absichtserklärung, im Kampf gegen *hate crime*. Damit erfolgte die Gründung des Netzwerks www.hatecrimekontern.at, um *hate crime* sichtbar zu machen, sowie effektiv & präventiv entgegenzutreten.

Die eine und damit unumstrittene Definition von *hate crime* gibt es nach wie vor nicht. Das konnte das Netzwerk aber nicht lange aufhalten.

Das Netzwerk bezieht sich auf die praxisorientierte *hate crime* Definition, die vom OSZE-Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR/ODIHR) formuliert wurde. Sie besagt:

„Hate crimes *sind kriminelle Handlungen mit einem Vorurteilsmotiv gegen bestimmte Personengruppen.“*

Das Netzwerk betrachtet weitergehende Formulierungen der von ODIHR geprägten Definition kritisch und einigt sich darauf, der österreichischen Gesetzgebung entsprechend, *hate crime* als Straftat mit Vorurteilsmotiv zu erkennen, die sich gegen eine der in § 283 StGB Abs. 1 Z 1 genannten Gruppen von Personen – zugeschrieben oder tatsächlich – oder Mitglieder einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe richtet.

Im Verständnis des Netzwerkes richten sich sogenannte *hate crimes* (Hassverbrechen, Vorurteilsdelikte) dementsprechend

„gegen eine Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine andere nach den vorhandenen oder fehlenden Kriterien der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer körperlichen oder geistigen Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe.“

Das Netzwerk erkennt den Ausdruck von (online) Hass und Hetze, insofern es sich nach österreichischer Gesetzeslage um eine Straftat handelt, als Teil des Phänomens *hate crime* an. Online Hass und Hetze werden zudem als potenzieller Auslöser für *hate crime* erachtet.

Hate crime erinnert uns an vergangene Katastrophen unserer Geschichte und birgt die Verantwortung, die uns zukommt, niemals zu vergessen sowie immer hinzusehen, wenn Hass und Diskriminierung sich in Menschen einnisten. Dazu ist es wesentlich, stets ein Auge auf bedrohliche Trends und Tendenzen zu haben. ■

Die Projekte V-START und sCAN werden gefördert durch die Europäische Union aus dem Programm der GD Justiz (2014-2020) sowie durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

Mehr Bewusstsein und Verknüpfung durch Vergleich und Wissenstransfer

sCAN – Specialised Cyber Activists Network

Schwerpunkt: Online hate speech erforschen und somit effektiver entgegentreten

Zehn Organisationen aus neun europäischen Ländern – LICRA (Frankreich), CEJI – A Jewish Initiative for An Inclusive Europe (Belgien), Human Rights House Zagreb (Kroatien), Romea (Tschechien), Respect Zone (Frankreich), jugendschutz.net (Deutschland), Latvian Centre for Human Rights (Lettland), Spletno Oko (Slowenien), CESIE (Italien) und ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit, beraten durch das International Network Against Cyber Hate (INACH), - haben sich zusammengeschlossen, um durch Austausch und Transfer von Information, Know-How und Erfahrung, online hate speech zusammen auf den Grund zu gehen, um dem Phänomen großflächig entgegenzutreten, und gemeinsam erarbeitete Erkenntnisse transparent der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen zu können.

Bei dem EU-Projekt sCAN geht es um Erkenntnisgewinn, Austausch, Wissenstransfer und Innovation. All dies nicht nur auf inhaltlicher, sondern auch auf technologischer Ebene, um Hasssprache im Internet leichter erkennen, darauf reagieren und dem Phänomen wirksam entgegentreten zu können.

Alle zehn sCAN Partner*innen – verankert im universitären sowie zivilgesellschaftlichen Bereich – nahmen und nehmen in der Projektphase an vier Monitoringphasen der Europäischen Kommission teil, um gemeinsam mit vielen weiteren Organisationen das Verhalten von großen IT Unternehmen im Blick zu behalten und sicher zu gehen, dass diese ihre Versprechen, die sie im Zuge der Unterzeichnung des „Code of Conduct on countering illegal hate speech online“ gegeben haben, einhalten. Zudem nutzen die sCAN Partner*innen diese Phasen, um weitere Erkenntnisse aus den Monitoringaktivitäten, die von der Europäischen Kommission nicht ausgewertet werden können, zusammenzutragen und gemeinsam zu veröffentlichen.

Der Großteil des Projekts liegt noch vor uns, wichtige Schritte wurden jedoch schon eingeleitet und spannende Vergleiche und Erkenntnisse werden noch erwartet. Basierend auf Initiativen aller Organisationen werden neue Aktivitäten erarbeitet und innovativ aufbereitet. Unter anderem das Projekt – Facing Facts Online! – von CEJI – A Jewish Initiative for An Inclusive Europe – hat seine vorhergehende Expertise bzgl. Online Kursen zu den Themen *hate crime* und *hate speech* mit allen Konsortiumspartner*innen geteilt, was ermöglicht hat, innerhalb von 3 Monaten einen englischen Online Kurs zum Thema hate speech und Counternarratives durch nationale Erkenntnisse und Trends zu erweitern und diese zusätzlich auf Deutsch und Französisch zu veröffentlichen. ■

Die deutsche Version ‚Hate Speech – Was tun!‘ finden Sie hier: https://www.facingfactsonline.eu/enrol/index.php?id=24

Öffentlicher Raum

16,3 %

Dieses Kapitel umfasst eine Auswahl aus den 312 an ZARA gemeldeten Fällen im Lebensbereich – Öffentlicher Raum. Unter Öffentlicher Raum sind alle Vorfälle gesammelt, die sich an öffentlichen und der Allgemeinheit zugänglichen Orten zugetragen haben, wie beispielsweise auf der Straße, auf öffentlichen Plätzen, Verkehrsflächen, Parks sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln. Rassistische Beschmierungen sind Teil des Kapitels ‚Öffentlicher Raum', weil die an ZARA gemeldeten Fälle rassistischer Beschmierungen Großteils den öffentlichen Raum betreffen.

1 Körperlicher Übergriff gegen ein Kind

Im Frühjahr geht R. mit ihren zwei Söhnen nach draußen, um in der Nähe ihrer Wohnung auf einer Wiese zu spielen. Eine ältere Frau kommt mit ihren beiden Hunden vorbei und beginnt, die Kinder rassistisch zu beschimpfen. Dann tritt sie R.s 6-jährigem Sohn auf den Fuß. Der Junge muss daraufhin in die Notaufnahme. Die Verletzung ihres Sohnes empört R. sehr. Aus diesem Grund beschließt sie, sich an ZARA zu wenden. Eine ZARA-Beraterin informiert sie über die Möglichkeit einer Anzeige wegen rassistischer Beleidigung (→ Glossar, S. 69) sowie wegen Körperverletzung und fragt nach, ob R. die Identität der Frau bekannt ist. R. erzählt, dass sie die Frau kennt, weil sie in ihrer Nachbarschaft wohnt. Bereits vor diesem Vorfall war es mehrmals zu Beschimpfungen gekommen, auch gegenüber anderen Kindern. Beim jetzigen Vorfall wurde erstmals ein Kind verletzt. R. erklärt, bei der Polizei bereits Anzeige gegen die Frau erstattet zu haben. ZARA bietet an, R. zu begleiten, wenn sie zu einer Einvernahme geladen wird. R. bedankt sich und ist mit der Beratung und Aufnahme des Vorfalles in die Falldokumentation zufrieden.

2 Rassistisches Plakat bei Asylwerber*innenheim

U. leitet eine Einrichtung, in der Asylwerber*innen untergebracht sind. Im Sommer kommt es zu einem Vorfall, der sowohl sie als auch die Bewohner*innen sehr schockiert: Am Haupteingang des Gebäudes wird von einer unbekannten Person ein Plakat angebracht. Da sich das Plakat mittig am Eingang befindet und sehr groß ist, ist es für alle gut sichtbar. Darauf ist deutlich zu lesen: „Scheiß Ausländer, ab ins KZ". U. möchte sich selber um weitere Schritte kümmern, wendet sich aber an ZARA, weil sie den Vorfall dokumentiert wissen möchte.

3 Rassistische Beschimpfung in der U-Bahn

Im März steigt P. in eine U-Bahn ein, in der sich bereits seine Frau sowie seine zwei kleinen Kinder befinden. Als er bei einem Mann vorbeigeht, berührt er diesen versehentlich. Auf diese Berührung reagiert der Mann sehr aggressiv. Es kommt zu einer Diskussion. Obwohl P. versucht, die Situation zu beruhigen, beschimpft ihn der Mann mit den Worten „Scheiß Ausländer". P. ist von der Eskalation der Situation sehr erschüttert. Bei der nächsten Haltestelle steigt er gemeinsam mit seiner Familie aus. Sein Sohn, der den Vorfall miterlebt hat, fragt ihn, was ein „Scheiß Ausländer" sei. P. meldet den Vorfall an ZARA und bittet um Unterstützung. Er möchte gerne ein klärendes Gespräch mit dem Mann führen. Er kennt die Identität des Mannes nicht, hat aber auf dessen Kleidung ein Firmenlogo entdeckt und vermutet, dass der Mann dort arbeitet. ZARA wendet sich daraufhin mit einer Beschreibung des Mannes an die Firma. Diese zeigt sich zwar kooperativ, kann aber nicht weiterhelfen, da immer sehr viele Mitarbeiter*innen beschäftigt werden und diese die Kleidung auch behalten dürfen, wenn sie nicht mehr dort tätig sind. P. entscheidet daraufhin, mit der Sache abzuschließen und keine weiteren Schritte einzuleiten.

4 Rassistische Postkarten in Wohnhaus

Bereits im Jahr 2017 entdeckt E. eine Postkarte mit rassistischen und menschenverachtenden Inhalten in seiner Post. Aufgrund mangelhafter Adressangabe war diese nicht zuordenbar und wurden daher neben den Briefkästen im Wohnhaus von E. abgelegt. Im Jänner 2018 entdeckt er eine weitere Postkarte mit folgendem Text: „Wieso kommen wir dazu, das wir die die dreckigen N****-Flüchtlinge bei uns aufnehmen sollen? Wir wollen die Schmarotzer aus Afrika niemals aufnehmen. Nein-Danke!". E. wendet sich an ZARA und bittet um Dokumentation. Im Februar wendet sich K. an ZARA, der ebenfalls eine rassistische Postkarte in seinem Wohnhaus gefunden hat. Genau wie E. lebt auch K. in Wien, allerdings befinden sich ihre Wohnungen in unterschiedlichen Bezirken. Der Text lautet: „Warum müssen wir die Trotteln aus Afrika bei uns Asyl gewähren? Wir wollen die schwarze Rasse bei uns nicht aufnehmen? Ein dummes N****VOLK will keiner in Europa bei sich aufnehmen!!! Sozialschmarotzer Nein-Danke!". Die beiden Postkarten ähneln sich nicht nur inhaltlich, sondern auch vom Schriftbild her. K. bittet ZARA um Dokumentation.

5 PKW-Wunschkennzeichen mit NS-Code

T. wendet sich an ZARA, nachdem er ein Wunschkennzeichen bei einem Auto gesehen hat, das den bekannten nationalsozialistischen Code „18" enthält. Die Zahlenkombination steht für die Initialen Adolf Hitlers (AH). T. ist verwundert, diesen Code in einem Wunschkennzeichen zu sehen, da er dachte, dass derartige Zahlenkombinationen bei Wunschkennzeichen nicht mehr erlaubt sind. Ein ZARA-Mitarbeiter klärt darüber auf, dass ein Erlass des BMVIT (Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie) ausdrücklich bestimmte Codes nennt, die in einem Wunschkennzeichen nicht enthalten sein dürfen. Davon erfasst ist auch „18". Bereits vergebene Wunschkennzeichen dürfen weiterverwendet werden, werden aber nicht mehr verlängert. Da ein Kennzeichen maximal 15 Jahre Gültigkeit hat, sollte ab 2030 kein derartiges Kennzeichen mehr unterwegs sein.

6 Rassistische Beleidigung wegen Kopftuch

N. trägt aus religiösen Gründen Kopftuch. Im Herbst arbeitet sie als Dialogerin für eine NGO auf den Straßen. An ihrem ersten Arbeitstag kommt eine Frau auf sie zu und fängt an, sie grundlos zu beschimpfen. Sie verwendet dafür u.a. die Worte „kriminelle Islam-Hure" und sagt zu N., sie solle nach Hause gehen. Danach geht die Frau einfach weiter. N. erzählt daraufhin einer Bekannten von der Situation, die ihr rät, den Vorfall an ZARA zu melden. Sie wendet sich an ZARA und berichtet von dem Vorfall. Eine ZARA-Beraterin informiert über die Möglichkeit einer Anzeige wegen rassistischer Beleidigung. Da N. die Identität der Frau nicht bekannt ist, beschließt sie, keine weiteren Schritte einzuleiten.

DIE EIGENEN RECHTE KENNEN

Beleidigungen im öffentlichen Raum (→ Glossar, S. 69) sind gemäß § 115 Strafgesetzbuch (StGB) öffentliche (d.h. vor mindestens drei Personen, Opfer und Täter*innen nicht mitgerechnet) Beschimpfungen, Verspottungen, Misshandlungen am Körper oder die Bedrohung mit einer körperlichen Misshandlung einer anderen Person. Sie können zu einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft werden.

Grundsätzlich gilt eine solche Beleidigung als „Privatanklagedelikt" (→ Glossar, S. 69). Das bedeutet, dass die Beleidigung von der Staatsanwaltschaft nicht selbständig zur Anzeige gebracht wird, sondern dass der*die

Täter*in nur auf Verlangen des Opfers verfolgt wird. Der Nachteil einer solchen Privatanklage ist, dass der*die Privatankläger*in für den Fall, dass der*die Täter*in freigesprochen wird, die Kosten des Strafverfahrens übernehmen muss. Hat eine Beleidigung jedoch rassistische Motive, etwa mit Bezug auf die Hautfarbe, ethnische Herkunft oder, wie im Fall von N., die Religion der beleidigten Person, dann wird die Beleidigung zu einem sogenannten „Ermächtigungsdelikt" (§ 117 Abs 3 StGB) (→ Glossar, S. 69). Eine solche Beleidigung ist dann erfüllt, wenn sie auf eine solche Weise erfolgt, dass die Menschenwürde des*der Betroffenen verletzt wird. Dabei muss sich die Beleidigung gegen jemanden richten, der einer bestimmten Gruppe – definiert nach Kriterien wie der Hautfarbe, Sprache, Religion, etc. – angehört (siehe die Ausführung zum Tatbestand der Verhetzung im Kapitel „Internet" (→ Internet, S. 43)). Auch bezeichnete Gruppen wie „Ausländer*innen", „Migrant*innen", „Flüchtlinge" und „Asylwerber*innen" fallen in den Anwendungsbereich dieser Norm.

Das Spezielle an einem Ermächtigungsdelikt wie der rassistischen Beleidigung ist, dass die Staatsanwaltschaft mit der Erlaubnis des*der Beleidigten von Amts wegen zu verfolgen und ein Strafverfahren gegen den*die Täter*in einzuleiten hat. In einem solchen Verfahren tragen die Betroffenen dann kein Prozesskostenrisiko.

Was kann N. tun?

N. hat die Möglichkeit, eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten oder eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft zu schicken. ZARA kann bei diesem Schritt unterstützen und im Verfahren beratend begleiten. Sollte die Staatsanwaltschaft zu dem Schluss kommen, dass die Beleidigung die Kriterien des § 117 Abs 3 StGB nicht erfüllt, kann N. theoretisch versuchen, als Privatanklägerin gegen den Beleidiger vorzugehen. Problematisch bei Übergriffen im öffentlichen Raum ist der Umstand, dass die Täter*innen, wie im Fall von N., oft unbekannt sind und nicht leicht ausgeforscht werden können. Eine Anzeige gegen unbekannte Täter*innen an die Staatsanwaltschaft dient dann aber noch dazu, dass solche Vorfälle bekannt werden und in offiziellen Statistiken aufscheinen.

Rassistische Beschmierungen

7 Anti-muslimische Beschmierungen

S. entdeckt bei einem Spaziergang durch Wien die Worte „Moslems raus", die auf eine Hausmauer geschmiert wurden. Sie wendet sich an ZARA und berichtet von dem Vorfall. ZARA ist diese Beschmierung bereits bekannt: Bereits im Jahr 2017 wurde eine Beschmierung mit diesem Wortlaut gemeldet (siehe RR2017). Im Jahr 2018 wurde insgesamt über 30 Mal eine derartige Beschmierung gemeldet. Alle Fälle beinhalteten dieselben Worte und ähnelten sich in Farbe und Schriftform. ZARA leitet die Beschmierungen an das Stadtservice Wien (→ Glossar, S. 69) weiter und erfährt im Großteil der Fälle kurze Zeit später, dass die Beschmierung entfernt wurde.

8 Beschmierung auf Plakat

R. entdeckt die Beschmierung „Österreich, Mörder, Zigeuner, Romänte" auf einem Plakat eines österreichischen Theaters. Er wendet sich an ZARA und bittet um Dokumentation des Vorfalls. Dazu übersendet er auch ein Foto der Beschmierung. ZARA meldet die Beschmierung an das Theater, wo man sich umgehend um die Entfernung des Plakates kümmert.

9 NS-Beschmierung in Jugendherberge

H. übernachtet in einer Jugendherberge in Oberösterreich und entdeckt auf einer Mauer mehrere nationalsozialistische Beschmierungen. Neben Hakenkreuzen ist etwa auch „Sieg Heil" zu lesen. H. hat in der Jugendherberge keine Möglichkeit, die Angelegenheit mit dem dortigen Personal zu besprechen, möchte nun aber einen Brief an die Betreiber*innen der Herberge schreiben. Er wendet sich an ZARA und bittet um rechtliche Informationen. Ein ZARA-Mitarbeiter klärt ausführlich über rechtliche Bestimmungen auf. Bei Redaktionsschluss ist nicht bekannt, ob H. die die Betreiber*innen der Herberge bereits kontaktiert hat.

DIE EIGENEN RECHTE KENNEN

Wie sind solche Beschmierungen rechtlich zu bewerten?

Eine rassistische Beschmierung kann zusätzlich zur Sachbeschädigung (siehe unten) auch gegen das Verbotsgesetz (VerbotsG, (→ Glossar, S. 69)), gegen Art III Abs 1 Z 4 EGVG („Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen", (→ Glossar, S. 69)) oder als „Verhetzung" (→ Glossar, S. 69) gegen § 283 StGB verstoßen. Zum Tatbestand der Verhetzung siehe ausführlicher im Abschnitt „Die eigenen Rechte kennen" im Kapitel „Internet" (→ Internet, S. 43).

Verbotsgesetz

> *§ 3g. Wer sich (...) im nationalsozialistischen Sinn betätigt, wird, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung bis zu 20 Jahren bestraft.*
>
> *§ 3h. Nach § 3g wird auch bestraft, wer in einem Druckwerk, im Rundfunk oder in einem anderen Medium oder wer sonst öffentlich auf eine Weise, daß es vielen Menschen zugänglich wird, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost, gutheißt oder zu rechtfertigen sucht.*

Das Anbringen von Hakenkreuzen, SS-Runen, nationalsozialistischen Parolen oder Ähnlichem kann unter diese Strafbestimmung fallen, sollten die Beschmierer*innen auch den Vorsatz haben, sich damit im nationalsozialistischen Sinne zu betätigen oder etwa NS-Verbrechen gutzuheißen.

Weiters hat der Oberste Gerichtshof (OGH) mehrmals entschieden, dass Ausrufe wie „Heil Hitler" oder „Sieg Heil" sowie das Zeichen für den so genannten Hitlergruß charakteristische Symbole des Nationalsozialismus sind. Somit kann der demonstrative Gebrauch dieser Parolen und Gesten in der Öffentlichkeit, mit dem Vorsatz auf nationalsozialistische Betätigung verbunden, unter das Verbotsgesetz fallen und strafbar sein (siehe u.a. die Entscheidungen vom 13.09.2000 des OGH mit den Geschäftszahlen 13 OS 45/00 oder 13 OS 47/00).

EGVG (Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen)

> ***Artikel III***
>
> *(1) Wer ...*
>
> *4. nationalsozialistisches Gedankengut im Sinne des Verbotsgesetzes, StGBl. Nr. 13/1945, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 25/1947, verbreitet,*
>
> *begeht, in den Fällen der Z 3 oder 4 dann, wenn die Tat nicht nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, in den Fällen der Z 2 und 4 für das Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion... mit einer Geldstrafe von bis zu 2 180 Euro zu bestrafen. Im Fall der Z 4 ist der Versuch strafbar (...).*

Sollte beim Anbringen nationalsozialistischer Symbole der im Verbotsgesetz verlangte erweiterte Vorsatz (zur Wiederbetätigung) fehlen und daher keine gerichtliche Verurteilung erfolgen, können die Täter*innen immer noch nach Art III Abs 1 Z 4 EGVG bestraft werden. Für die Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts im Sinne des Verbotsgesetzes ist eine Verwaltungsstrafe bis zu 2.180 Euro vorgesehen.

§ 125 Strafgesetzbuch (StGB) regelt das Delikt der Sachbeschädigung. Demnach macht sich strafbar, wer eine fremde Sache zerstört, beschädigt, verunstaltet oder unbrauchbar macht. Bei Beschmierungen wird es sich meist um eine Verunstaltung, d.h. eine nicht unerhebliche Veränderung im äußeren Erscheinungsbild einer Sache handeln. Diese muss so intensiv sein, dass sie nur mit einem gewissen Aufwand entfernt werden kann. Wenn diese „Geringfügigkeitsgrenze" nicht überschritten wird, wie z.B. bei kleinflächigem Bemalen einer Glaswand mit einem wasserlöslichen Stift, liegt keine Sachbeschädigung vor.

Bei einfacher Sachbeschädigung liegt der Strafrahmen bei einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bzw. einer Geldstrafe von bis zu 360 Tagessätzen. Wenn der Schaden

den Betrag von 5.000 Euro überschreitet oder durch die Beschmierung z.B. eine Kirche, ein Grab oder ein denkmalgeschütztes Objekt verunstaltet wird, beträgt der Strafrahmen der Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahre. Eine Geldstrafe von bis zu 360 Tagessätzen kann alternativ verhängt werden. Übersteigt der Schaden 300.000 Euro, droht eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren.

Was kann man gegen rassistische Beschmierungen unternehmen?

Bei Beschmierungen handelt es sich als Sachbeschädigungen um Offizialdelikte (→ Glossar, S. 69), d.h. Polizist*innen müssen sie, wenn sie diese selbst wahrnehmen, zur Anzeige bringen. Da dies selten geschieht, kann man Beschmierungen bei der Polizei selbst anzeigen oder auch mittels Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft übermitteln. Selbst wenn die Täter*innen oftmals unbekannt sind und meist nicht absehbar ist, ob oder wann sie ausgeforscht werden, dient eine solche Anzeige zumindest zur statistischen Erfassung.

S., H. und R. können rassistische Beschmierungen bei ZARA melden. Sie sollten Inhalt und Ort möglichst genau angeben (Adresse des Gebäudes, Wagennummer des öffentlichen Verkehrsmittels und Linie, etc.) und wenn möglich ein Foto der Beschmierung mitschicken. ZARA bemüht sich, die Entfernung der Beschmierung zu erwirken. Auf jeden Fall werden Inhalt, Ort und Art der Beschmierung dokumentiert. Je nachdem, wo die Beschmierungen angebracht wurden, treten Mitarbeiter*innen von ZARA in Kontakt mit öffentlichen Einrichtungen oder privaten, zuständigen Ansprechstellen (z.B. mit dem Stadtservice Wien (→ Glossar, S. 69), den Wiener Linien, den Hausverwaltungen) und ersuchen um Entfernung. Die meisten kontaktierten Einrichtungen leiten das Ersuchen, falls sie nicht zuständig sein sollten, an die zuständige Stelle weiter und informieren ZARA darüber. So lässt beispielsweise das Stadtservice Wien Beschmierungen im öffentlichen Raum auf jeden Fall entfernen, bei Beschmierungen auf Privateigentum werden die Eigentümer*innen kontaktiert und um Entfernung ersucht. Das Stadtservice Wien ist mittels eines Kontaktformulars auf der Webseite www.wien.gv.at/kontakte/stadtservice/kontakt gut erreichbar. Personen, die rassistische Beschmierungen bemerken, können sich natürlich auch selbst direkt an die jeweiligen Einrichtungen wenden. ZARA ersucht in diesem Fall trotzdem um Meldung der Beschmierung an unsere Beratungsstelle, da Beschmierungen, so wie andere rassistische Vorfälle auch, zur Dokumentation gesammelt werden. Erfolgt die Rückmeldung, dass die Beschmierung entfernt wurde, wird dies ebenfalls dokumentiert.

Möchte jemand eigenmächtig eine Beschmierung entfernen bzw. verdecken, so ist Vorsicht geboten. Unbedenklich ist das Übermalen eines diskriminierenden Schriftzuges bzw. derartiger Symbole mit etwas leicht Entfernbarem, wie etwa mit Kreide, oder auch das Überkleben mit einem gut ablösbaren Sticker.

Wenn aber eine bestehende Beschmierung übermalt wird und dadurch ein zusätzlicher Schaden entsteht, weil z.B. die Entfernbarkeit der ursprünglichen Beschmierung aus Kreide durch nicht wasserlöslichen Lack erschwert wird, begeht auch „der*die Übermaler*in“ eine Sachbeschädigung. Bei der Übermalung z.B. einer den Tatbestand der Verhetzung erfüllenden Beschmierung könnte zwar argumentiert werden, dass der rechtmäßige Zustand durch die Unkenntlichmachung der verbotenen Parole/des verbotenen Zeichens wiederhergestellt wurde und in diesem Fall ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Ob sich das Gericht dieser Ansicht anschließen würde, ist jedoch sehr fraglich. Eigentümer*innen von Objekten können aber in die Übermalung einer rassistischen Parole einwilligen. Jede Person kann die Beschädigung einer in ihrem Eigentum befindlichen Sache durch andere von vornherein gestatten, sofern der Inhalt der Bemalung nicht (z.B. als Verhetzung) strafbar ist.

Internet

60,6 %

Dieses Kapitel umfasst eine Auswahl aus den 1.164 an ZARA gemeldeten Fällen im Lebensbereich – Internet. Internet listet alle Fälle auf, die im Internet stattgefunden haben. Es schließt Online-Medien, Webseiten, Online-Foren, Social Media und Video Plattformen sowie Blogs mit ein.

10 Hasspostings zu Wiener Neujahrsbaby

Zu Beginn des Jahres sorgt eine Welle von Hass gegen das erste im Jahr 2018 in Wien geborene Baby für Aufregung. Die Eltern des Wiener Neujahrsbabys sind türkischer Herkunft, die Mutter trägt Kopftuch. Medienberichte über das Neujahrsbaby ziehen zahlreiche herabwürdigende Beiträge und Kommentare nach sich. Allein bei ZARA werden mehr als 60 solcher Hassbeiträge gemeldet. Einige dieser herabwürdigenden Beiträge lauten etwa: „Nächster Terrorist ist geboren“, „Das sowas sich überhaupt noch vermehren darf… bin für Zwangsabtreibung von solchen minderwertigen Kreaturen“, „Das sind die potentiellen Mörder unserer Enkel…“, „Dreckiges pack“ oder „Die Teufel vermehren sich und breiten sich aus wie die Pest“. ZARA überprüft die Beiträge auf ihre strafrechtliche Relevanz. Strafrechtswidrige Postings meldet ZARA an die NS-Meldestelle (→ Glossar, S. 69). Außerdem beantragt ZARA die Löschung der Beiträge auf Facebook. Im September 2018 berichten mehrere Medien, dass eine Frau wegen Verhetzung (→ Glossar, S. 69) verurteilt worden war, nachdem sie in diesem Zusammenhang Beiträge wie etwa „Menschlicher Müll, wertlose Minusmenschen" gepostet hatte.

11 Rassistischer Kommentar zu Werbeplakat

G. wird gemeinsam mit seinem Schwarzen Lebensgefährten O. und einem Baby auf einem Plakat der ÖBB abgebildet. Ein Posting eines FPÖ-Politikers sorgt daraufhin für Aufsehen. Auf Facebook kommentiert er das Plakat folgendermaßen: „Meine ÖBB Vorteilscard werde ich nun definitiv nicht verlängern statt dessen mit der Westbahn fahren. Das ist doch nicht normal! 2 vermeintliche Schwuchteln m Baby und davon noch ein N****. Mir grausts …“ In den Kommentaren wird auch der genaue dienstliche Einsatzort von G. genannt. G. und O. beschließen, den Vorfall an ZARA zu melden. ZARA unterstützt dabei, den Vorfall bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen. Im November erfährt ZARA aus den Medien, dass der FPÖ-Politiker vor Gericht eingewilligt hat, an dem Projekt „Dialog statt Hass“ des Vereins Neustart (→ Glossar, S. 69) teilzunehmen. Außerdem bringt ZARA im Auftrag von G. und O. wegen einer Belästigung im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes (→ Glossar, S. 69) einen Antrag an die Gleichbehandlungskommission ein.

12 Hetze und Verstöße gegen Verbotsgesetz in geschlossener Facebook-Gruppe

In einer geschlossenen Facebook-Gruppe wird eine große Anzahl an herabwürdigenden Beiträgen gepostet. Unter anderem werden Hakenkreuze und andere gegen das Verbotsgesetz (→ Glossar, S. 69) verstoßende Beiträge gepostet. Beispielhaft werden etwa auch diese Beiträge gepostet: „Finde den Schwarzen im Bild – Du siehst ihn nicht? Ist auch klar, er ist genau so ein Mensch wie du und ich. War nur Spaß, er ist natürlich im Knast." oder „Islam die gefährlichste Seuche die es gibt". Y. ist Mitglied in dieser Gruppe, um die Aktivitäten der Gruppe zu beobachten und meldet mehr als 50 solcher herabwürdigenden Beiträge, die in dieser Gruppe gepostet wurden, an ZARA. Die ZARA Berater*innen dokumentieren diese Postings und prüfen deren strafrechtliche Relevanz. Strafrechtswidrige Beiträge bringt ZARA bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige und beantragt die Entfernung der Postings auf Facebook.

13 Rassistische Darstellung auf Website

Anfang des Jahres entdeckt B. eine rassistische Darstellung auf der Website eines IT-Unternehmens. Auf der Startseite ist eine gezeichnete Figur mit schwarzer Hautfarbe zu sehen, die in keinem erkennbaren Zusammenhang mit den auf der Website angebotenen Dienstleistungen steht. Die Person hat sehr dicke Lippen, ist nur spärlich mit einem Bastrock bekleidet und mit Speer und Schild bewaffnet dargestellt. B. ist von dieser Darstellungsweise entsetzt und wendet sich an ZARA. Diese Darstellung wurde ZARA bereits zuvor von einer anderen Melderin gemeldet. Bei der ersten Meldung konnte keine Entfernung der Darstellung erreicht werden. Aufgrund der neuerlichen Meldung versucht eine ZARA-Mitarbeiterin, eine Entfernung zu erreichen. Sie schreibt daher ein Interventionsschreiben an das Unternehmen. Obwohl ZARA keine Antwort auf dieses Schreiben erhält, wird die Figur kurze Zeit später von der Website entfernt.

14 Verhetzender Beitrag

Zu einem Video über flüchtende Menschen schreibt ein User: „Ihr ratten geht nachhause und lässt unsere Frauen in Ruhe ihr Affen". W., der den Kommentar zufällig liest, meldet ihn an ZARA. Eine ZARA-Beraterin prüft die strafrechtliche Relevanz des Beitrages und zeigt ihn schließlich wegen Verdachts auf Verhetzung bei der NS-Meldestelle an. Zusätzlich beantragt ZARA eine Löschung auf Facebook. Kurz darauf erhält ZARA die Nachricht von Facebook, dass der Beitrag nicht gelöscht wird. Daraufhin beschließt ZARA, den Trusted-Flagger-Status (→ Glossar, S. 69) zu nutzen, um eine Entfernung des Beitrages zu erwirken. Als Trusted-Flagger bei Facebook werden Meldungen von ZARA als besonders vertrauenswürdig eingestuft. Dadurch werden illegale Hasspostings, welche von ZARA gemeldet werden, intensiver geprüft und gegebenenfalls entfernt. Nach der Trusted-Flagger-Meldung wird der Beitrag von Facebook gelöscht.

DIE EIGENEN RECHTE KENNEN

Grundsätzlich ist österreichisches Strafrecht anzuwenden, wenn der*die Täter*in im Inland handelt, der Erfolg (also das Ergebnis der Tat) im Inland eintritt oder der Erfolg im Inland hätte eintreten sollen (laut §§ 62 iVm 67 StGB). Dies gilt grundsätzlich auch für im Internet begangene Straftaten. Befinden sich der Server der betreffenden Webseite oder der*die Täter*in im Ausland, verkompliziert dies allerdings die Situation und kann die Strafverfolgung erschweren.

Die Äußerungen des Users im oben angeführten Fall verstoßen gegen österreichisches Strafrecht. Wer annimmt, dass verhetzende und die Menschenwürde anderer verletzende Kommentare als Ausübung der Meinungsfreiheit ausnahmslos erlaubt sind, irrt. Das österreichische Recht sieht – in Übereinstimmung mit diversen internationalen rechtlichen Regelungen zum Schutz der Menschenrechte – Ausnahmen vom Grundsatz der Meinungsfreiheit vor, und zwar dort, wo es nicht mehr um „Meinung", sondern um Verhetzung (§ 283 des Strafgesetzbuches – StGB) (→ Glossar, S. 69) oder um Verstöße gegen das Verbotsgesetz geht.

Gemäß der bisherigen Rechtsprechung zum Delikt der Verhetzung wird „Hetze" als „eine in einem Appell an Gefühle und Leidenschaften bestehende tendenziöse Aufreizung zum Hass und zur Verachtung" definiert (vgl. OGH 28.01.1998, 15 Os 203/98).

Gemäß § 283 StGB ist wegen Verhetzung strafbar:

§ 283. (1) Wer öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird,

1. zu Gewalt gegen eine Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine andere nach den vorhandenen oder fehlenden Kriterien der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer körperlichen oder geistigen Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe auffordert, oder zu Hass gegen sie aufstachelt, oder

2. in der Absicht, die Menschenwürde anderer zu verletzen, eine der in Z 1 bezeichneten Gruppen in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, diese Gruppe in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen, oder

3. Verbrechen im Sinne der §§ 321 bis 321f, die von einem inländischen oder einem internationalen Gericht rechtskräftig festgestellt wurden, billigt, leugnet, gröblich verharmlost oder rechtfertigt, wobei die Handlung gegen eine der in Z 1 bezeichneten Gruppen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe ausdrücklich wegen der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe gerichtet ist und in einer Weise begangen wird, die geeignet ist, zu Gewalt oder Hass gegen solch eine Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe aufzustacheln,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat nach Abs. 1 in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise begeht, wodurch die in Abs. 1 bezeichneten Handlungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer durch eine Tat nach Abs. 1 oder 2 bewirkt, dass andere Personen gegen eine in Abs. 1 Z 1 bezeichnete Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe Gewalt ausüben, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Wer, wenn er nicht als an einer Handlung nach den Abs. 1 bis 3 Beteiligter (§ 12) mit strengerer Strafe bedroht ist, schriftliches Material, Bilder oder andere Darstellungen von Ideen oder Theorien, die Hass oder Gewalt gegen eine in Abs. 1 Z 1 bezeichnete Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe wegen dessen Zugehörigkeit zu dieser Gruppe befürworten, fördern oder dazu aufstacheln, in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise, wodurch diese einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden, in gutheißender oder rechtfertigender Weise verbreitet oder anderweitig öffentlich verfügbar macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

Der geschützte Personenkreis umfasst Gruppen und in Abs 1 Z 1 auch einzelne Mitglieder solcher Gruppen, die nach bestimmten vorhandenen oder fehlenden Kriterien definiert werden. Bezogen auf rassistische Vorfälle kommen dabei Gruppen in Betracht, die nach (vorhandener oder fehlender) „Rasse", Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit, Abstammung und nationaler oder ethnischer Herkunft definiert werden. Durch die Neuformulierung wird klargestellt, dass auch Hetze gegen „Ausländer*innen", „Migrant*innen", „Flüchtlinge" und „Asylwerber*innen" vom Anwendungsbereich erfasst ist.

Gemäß Abs 1 ist es verboten, gegen eine solche Gruppe oder ein Gruppenmitglied zu Gewalt aufzufordern oder zu Hass aufzustacheln; gemäß Abs 2 macht sich strafbar, wer in der Absicht, die Menschenwürde anderer zu verletzen, eine dieser Gruppen in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, diese Gruppe in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen.

Solche Handlungen sind dann strafbar, wenn sie „öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird" begangen werden. Nach Rechtsprechung und Lehre ist „Öffentlichkeit" ab ca. zehn Personen, „viele Menschen" ab ca. 30 Personen gegeben.

Abs 1 Z 3 setzt internationale Vorgaben zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit um.

Die höhere Strafandrohung in Abs 2 kommt dann zur Anwendung, wenn die verhetzenden Aussagen einer „breiten Öffentlichkeit" zugänglich werden. Das ist bei einem Personenkreis ab ca. 150 Personen gegeben und betrifft damit unter anderem Hasspropaganda

und Hetze im Internet, in Zeitschriften oder auch im Rahmen gut besuchter öffentlicher Veranstaltungen.

Bewirkt eine solche verhetzende Handlung die Gewaltausübung gegen eine Gruppe oder ein Mitglied einer solchen Gruppe, ist dies nach Abs 3 strafbar. Abs 4 schließlich verbietet die Verbreitung von Hass- und Hetzpropaganda „in gutheißender oder rechtfertigender Weise", sofern diese dadurch einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Damit wird klar geregelt, dass nicht nur das selbständige Verfassen, sondern auch das Weiterverbreiten von verhetzenden Inhalten z.B. im Internet verboten ist. Reine Berichterstattung mit kritischer Intention ist von der Regelung nicht erfasst.

Problematisch ist die verkürzte Verjährungsfrist, die im Mediengesetz festgelegt ist. Diese gilt, wenn Delikte über ein Medium begangen werden. Ein Medium ist nach § 1 Abs 1 Z 1 Mediengesetz „jedes Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung". Das umfasst etwa Zeitungen, Fernsehsendungen oder – wie im obigen Fall – auch Beiträge in sozialen Medien. Nach § 32 Mediengesetz beginnt die Verjährung für Medieninhaltsdelikte (darunter fallen etwa verhetzende Beiträge in sozialen Medien) (→ Glossar, S. 69)zu dem Zeitpunkt, zu dem mit der Verbreitung im Inland begonnen wird. Ab diesem Zeitpunkt beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr. Konkret bedeutet das, dass verhetzende Beiträge, etwa auf Facebook oder anderen sozialen Medien, bereits ein Jahr nachdem sie erstmals gepostet wurden, nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden können. Verhetzungen, die keine Medieninhaltsdelikte darstellen, also nicht durch den Inhalt eines Mediums begangen wurden, verjähren hingegen erst nach 5 Jahren.

Die Verhetzung steht in Konkurrenz zum Verbotsgesetz (→ Glossar, S. 69), das nationalsozialistische Taten unter Strafe stellt, und ist diesem gegenüber subsidiär, das heißt nachrangig, anwendbar. Zum Verbotsgesetz siehe ausführlicher im Abschnitt „Die eigenen Rechte kennen" im Kapitel „Beschmierungen" (→ Rassistische Beschmierungen, S. 40).

Was können Personen, die verhetzende Inhalte im Internet finden, tun?

Wenn sie sich mit einem solchen Vorfall an ZARA wenden, kann ZARA für sie – wie oben geschildert – die Meldung an die Polizei übernehmen. Um die Entfernung verhetzender Kommentare im Internet herbeizuführen, kontaktiert ZARA üblicherweise auch die Betreiber*innen der betreffenden Seiten und weist auf die gegebenenfalls bestehenden und derartige Inhalte ausschließenden AGBs (→ Glossar, S. 69) und/ oder auf die strafrechtliche Relevanz der Einträge hin. Die Betreiber*innen sind nach Hinweis auf einen gegen Strafrecht verstoßenden Forumsbeitrag zu dessen Löschung verpflichtet. Bleiben die verhetzenden oder den Tatbestand der Wiederbetätigung erfüllenden Texte wissentlich weiterhin abrufbar, können auch die Betreiber*innen der Seite strafrechtlich belangt werden.

Wer verhetzende Inhalte wahrnimmt, kann sich auch an die NS-Meldestelle (→ Glossar, S. 69) wenden und diese dort anzeigen. Diese ist beim Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (→ Glossar, S. 69) angesiedelt und nimmt unter der Mailadresse ns-meldestelle@bvt.gv.at Meldungen über Webseiten und Beiträge mit neonazistischen, rassistischen und antisemitischen Inhalten entgegen.

Hilfreich ist es, dabei einen Screenshot bzw. einen Link zu dem entsprechenden Beitrag zu übermitteln. Ebenso von Bedeutung ist eine genaue Angabe von Datum und Uhrzeit, zu der der Beitrag gepostet wurde. Auch bei einer Meldung an ZARA freuen wir uns über Bekanntgabe dieser Informationen.

Politik und Medien (offline)

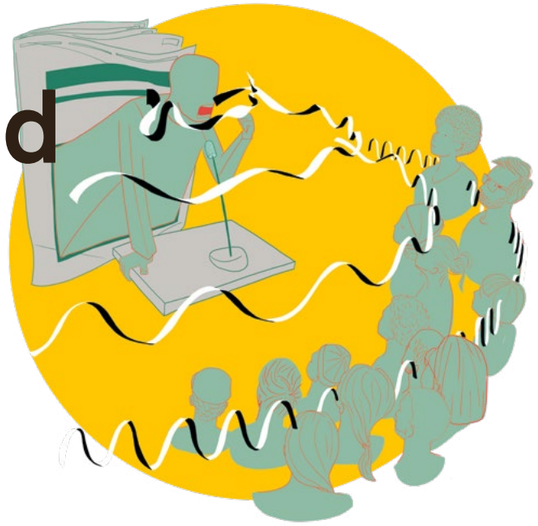

4,6 %

Dieses Kapitel umfasst eine Auswahl aus den 89 an ZARA gemeldeten Fällen im Lebensbereich – Politik und Medien. Politik und Medien schließt alle an ZARA gemeldeten rassistischen Vorfälle ein, die entweder von Politiker·innen selbst oder von Parteien und ihren Organen oder von klassischen Medien (Print, Radio und Fernsehen) offline generiert wurden.

15 Aussendung gegen Muslim*innen in Gemeindebau

Im November 2018 sorgt eine Aussendung der FPÖ Döbling für mediale Aufregung. In der Aussendung fordert die FPÖ Döbling: „Keine weiteren muslimischen Migranten in Döblings Gemeindebauten". Eine der explizit genannten Gemeindebauten ist der Karl-Marx-Hof. In dessen Innenhof hängt eine Gedenktafel, die an die 1938/39 erfolgte Vertreibung von Juden und Jüdinnen aus ebendiesem Gemeindebau erinnert. Der Verein SOS-Mitmensch übermittelt eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft wegen Verdachts auf Verhetzung (→ Glossar, S. 69). ZARA dokumentiert den Vorfall anhand der Medienberichterstattung.

16 Herabwertender Videobeitrag

L. kommt aus der Slowakei, ihr Mann aus Nigeria. Ihre 11-jährige Tochter geht nach der Schule einkaufen und wird von einer Journalistin einer österreichischen Tageszeitung angesprochen. Sie stellt ihr einige Fragen, etwa wie es ihr in der Schule gefalle. Dabei wird sie gefilmt und fotografiert. L. wird nicht um Einverständnis gefragt und auch nicht über das Interview informiert. Später erzählt die Tochter L. davon, woraufhin diese den entsprechenden Artikel im Internet entdeckt. Ihre Tochter ist in dem Artikel groß abgebildet. Der Text vermittelt, dass Kinder von Migrant*innen leistungsschwach und unmotiviert wären. In den Kommentaren finden sich viele Hasspostings gegen die Tochter, die auch auf ihre Hautfarbe Bezug nehmen. Zusätzlich zum Artikel wird auch ein Video des Interviews veröffentlicht. L. ist entsetzt, dass ihre Tochter ohne ihr Einverständnis interviewt wurde und der Beitrag in weiterer Folge ohne ihre Kenntnis veröffentlicht wird. Vor allem verärgert sie die Darstellung ihrer Tochter als „leistungsschwach" sowie die rassistischen Kommentare. ZARA wendet sich mit einem Interventionsschreiben an die Tageszeitung und fordert zur Entfernung des Beitrages auf, was auch umgehend passiert. L. freut sich über die schnelle Reaktion und bedankt sich bei ZARA für die Unterstützung.

17 Rassistische Aussage eines Gemeinderatsmitglieds

D. ist in seiner Heimatgemeinde im Gemeinderat vertreten. Bei einer Gemeinderatsversammlung, in der unter anderem die Vergabe von Wohnungen besprochen wird, äußert sich ein anderes Gemeinderatsmitglied abwertend gegenüber Einwohner*innen türkischer Herkunft. Da das Gebäude ohnehin nur von „de Tirka" bewohnt sei, befürwortet er die Vergabe der Wohnungen an einen „Einheimischen". D. ist über diese Aussage sehr empört. Nachdem eine Woche nach dieser Äußerung noch keine Entschuldigung erfolgt, wendet er sich an ZARA. Er möchte wissen, wie er im Gemeinderat mit dieser Situation umgehen soll, und entschließt sich, den Vorfall nochmal anzusprechen. Außerdem ist es D. wichtig, den Vorfall dokumentiert zu wissen.

18 Rassistisches FPÖ-Video zu E-Card mit Foto

Im November 2018 wird ZARA von unterschiedlichen Personen ein Video gemeldet, das von der FPÖ auf dem YouTube-Channel „FPÖ-TV" sowie auf Facebook veröffentlicht wurde. Im Video wird die neue E-Card mit Foto beworben, die Sozialmissbrauch vorbeugen soll. Konkret kommen im Video die Zeichentrickfiguren Ali und Mustafa vor, wobei Ali die E-Card von Mustafa benutzt, um zum Zahnarzt zu gehen. Beide werden im Video stereotypisch dargestellt: Sie tragen einen langen Bart und einen roten Fez. Die Ordinationsassistentin hingegen ist ganz anders dargestellt. FPÖ-Generalsekretär Christian Hafenecker distanziert sich zwar später von dem Video, meint jedoch, es sei „Fakt", dass primär „Zuwanderer und Ausländer unser Sozialsystem missbrauchen". Diese Aussage verdeutlicht, dass die Figuren im Video stellvertretend für die genannten Gruppen stehen sollen. ZARA meldet das Video daher wegen Verdachts auf Verhetzung (→ Glossar, S. 69) an die NS-Meldestelle (→ Glossar, S. 69). Bereits einen Tag nach dem Online-Stellen des Videos verschwindet das Video aus den sozialen Medien.

19 Antisemitisches Liederheft einer Burschenschaft

Zu Beginn des Jahres sorgt ein Liederheft der Burschenschaft Germania für Aufregung. Es enthält NS-verherrlichende und antisemitische Textstellen, so findet sich darin beispielhaft folgende Strophe: „Da trat in ihre Mitte der Jude Ben Gurion: „Gebt Gas, ihr alten Germanen, wir schaffen die siebte Million". Der FPÖ-Spitzenkandidat in Niederösterreich, Udo Landbauer, ist stellvertretender Vorsitzender dieser Burschenschaft. Er verneint, von den Textstellen gewusst zu haben, tritt aber dennoch vorerst von allen Ämtern zurück und stellt seine Mitgliedschaft bei der FPÖ ruhend. Die Staatsanwaltschaft leitet Ermittlungen nach dem Verbotsgesetz (→ Glossar, S. 69) ein, diese werden im August allerdings eingestellt. Kurz darauf kehrt Landbauer als Klubobmann der FPÖ Niederösterreich in die Politik zurück. Aufgrund der Meldung einer Zeugin dokumentiert ZARA den Vorfall anhand der Medienberichterstattung.

20 Fehlerhafte Darstellung in Tageszeitung

In einer österreichischen Tageszeitung erscheint ein Bericht, demzufolge zwei Asylwerber einen Flüchtlingsbetreuer verprügelt hätten und dieser sogar ins Krankenhaus musste. Kurze Zeit später wird der Vorfall in einer Presseaussendung der Polizei gänzlich anders dargestellt. Es sei zu einer Prügelei zwischen zwei Linzern gekommen. Einer der beiden war zwar mit zwei Asylwerbern unterwegs, diese hatten sich aus der Prügelei allerdings herausgehalten. Der Artikel der Tageszeitung wird daraufhin gelöscht. ZARA dokumentiert den Vorfall anhand der Medienberichterstattung und meldet den Bericht an den Presserat (→ Glossar, S. 69), um einen Verstoß gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse überprüfen zu lassen. Dieser entscheidet, kein Verfahren einzuleiten. Es sei nicht sicher, welche Information zum Zeitpunkt des Erscheinens des Artikels in der Tageszeitung von der Polizei nach außen kommuniziert wurde. Außerdem sei der Artikel ohnehin gelöscht worden.

DIE EIGENEN RECHTE KENNEN

Einseitige, rassistische Berichterstattung in Medien ist rechtlich kaum greifbar. Zeitungen dürfen selbst entscheiden, welche Meldungen und (erlaubten) Meinungen sie publizieren. Solange durch diese Berichterstattung nicht in die Rechte von Einzelpersonen eingegriffen wird, etwa durch üble Nachrede (→ Glossar, S. 69) oder die Verletzung der Unschuldsvermutung, oder nicht gegen das Verbotsgesetz (→ Rassistische Beschmierungen, S. 40), (→ Glossar, S. 69) oder anderweitig gegen Strafrecht (z.B. Verhetzung (→ Internet, S. 43)) verstoßen wird, sind rechtliche Schritte nicht möglich.

Seit der Neugründung des Österreichischen Presserats (→ Glossar, S. 69) im Jahr 2009 besteht allerdings wieder die Möglichkeit, dort ein Verfahren wegen eines möglichen Verstoßes gegen die medienethischen Grundsätze des Ehrenkodex für die österreichische Presse anzuregen. Der Presserat entscheidet über Berichte in Printmedien und auf Webseiten, die diesen Medien zuzurechnen sind. Der Ehrenkodex beinhaltet (laut Eigendefinition) Regeln für die tägliche Arbeit von Journalist*innen, welche die Wahrung der journalistischen Berufsethik sicherstellen sollen. Zum Schutz vor diskriminierender und rassistischer Berichterstattung führt der Kodex unter Punkt 7 an:

Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung

7.1. Pauschalverdächtigungen und Pauschalverunglimpfungen von Personen und Personengruppen sind unter allen Umständen zu vermeiden.

7.2. Jede Diskriminierung wegen des Alters, einer Behinderung, des Geschlechts sowie aus ethnischen, nationalen, religiösen, sexuellen, weltanschaulichen oder sonstigen Gründen ist unzulässig.

(...)

Alle Entscheidungen des Presserates sind auf seiner Webseite (www.presserat.at) einsehbar. Einige davon werden auch über eigene Presseaussendungen der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

Alle Privatpersonen haben immer die Möglichkeit, selbst bei dem*der Medieninhaber*in gegen rassistische Berichterstattung zu protestieren und klar darauf hinzuweisen, dass solche Texte von der Leser*innenschaft abgelehnt werden. Erfolgt eine Meldung bei ZARA, können die Berater*innen diesen Schritt für die meldenden Personen übernehmen oder dabei unterstützen.

Polizei

4,3 %

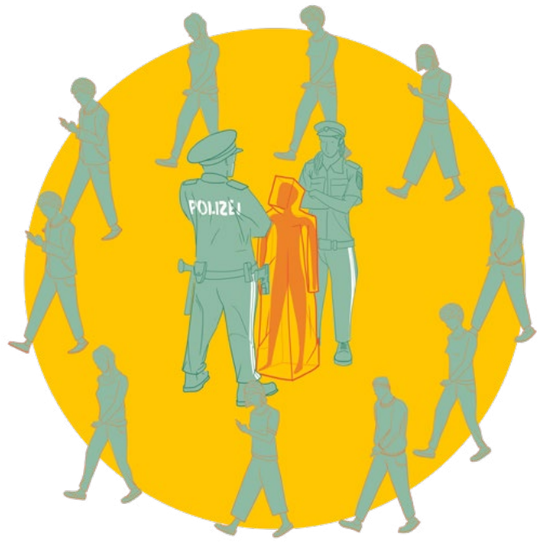

Dieses Kapitel umfasst eine Auswahl aus den 82 an ZARA gemeldeten Fällen im Bereich – Polizei. Polizei umfasst alle Meldungen, die in irgendeiner Form mit der Sicherheitsverwaltung und den Organen der öffentlichen Sicherheit in Verbindung stehen.

21 Rassistische Beleidigung durch einen Polizisten

G. ist minderjährig und afghanischer Herkunft. Im Sommer besucht G. das Wiener Donauinselfest. Plötzlich wird er grundlos von der Polizei kontrolliert. Er wird an den Händen gepackt und einige Meter weitergezerrt. Dabei wird auch seine Jacke beschädigt. Ein Polizist filmt alles mit. G. möchte seinen Ausweis herzeigen, worauf ein Polizist meint, das mache er schon selbst. Ein Polizist sagt: „Du gschissener Afghane hast hier nichts zu suchen! Pack deine Sachen und geh heim. Die Donauinsel ist für dich verboten." G. meint daraufhin, dass er hierbleiben würde. Daraufhin sagt der Polizist: „Schleich dich gschissener Afghane, wir wollen dich nicht hier". Er erzählt seiner Mutter von dem Vorfall, die sich an ZARA wendet. ZARA bietet ein persönliches Beratungsgespräch an. Bevor dieses zustande kommt, entscheiden G. und seine Mutter jedoch, sich von einem Rechtsanwalt unterstützen zu lassen. Über den weiteren Verlauf des Falles ist ZARA nichts bekannt.

22 Herabwürdigender Umgang wegen tschetschenischer Herkunft

O. ist 14 Jahre alt und Schüler. Gemeinsam mit seinen Geschwistern, die 12 und 7 Jahre alt sind, macht er sich Ende September auf den Heimweg. Kurz vor der Haustür wird er plötzlich von einem Unbekannten attackiert. Der Unbekannte versucht, ihn von hinten zu erwürgen. Seine Geschwister laufen ins Wohnhaus und holen ihre Tante. Diese versucht, den Unbekannten von O. wegzuzerren. Auch der Onkel der Geschwister, der ebenfalls hinzukommt, versucht, den Unbekannten wegzuzerren. Zwei Frauen, die zufällig vorbeigehen, versuchen daraufhin, den Onkel von dem Unbekannten wegzuzerren. Kurz darauf kommt die Polizei. Die erste Frage, die von einem Polizeibeamten gestellt wird, ist, woher O. und sein Onkel kommen. Darauf antwortet O., dass sie aus Tschetschenien kommen. Ein Polizeibeamter antwortet darauf mit den Worten: „Alle Tschetschenen sind deppert. Ihr seid jetzt ruhig und die anderen erzählen, was passiert ist." Anwesend sind ungefähr 9 Polizist*innen. Diese nehmen nur die Aussagen der anderen Anwesenden auf und weder O. noch andere Familienmitglieder werden angehört. O. meint daraufhin, er würde auch gerne erzählen, wie aus seiner Sicht alles abgelaufen ist, da er derjenige ist, der den ersten Angriff erlitten hat und Verletzungen davongetragen hat. Daraufhin stupst ein Polizist O. so stark mit dem Finger, dass O. nach hinten rutscht. Seitens der Polizei fallen Aussagen wie „Du bist ruhig", „Ich würde mich freuen, wenn ihr im Flugzeug sitzt und ich euch wegwinke", „Das sind Tschetschenen, die erzählen nur Lügen". O. darf schließlich nicht erzählen, was sich zugetragen hat. Auch die Tante von O. fragt nach, ob sie angehört werden kann. Ihr Arm wurde verletzt, sie bittet darum, ein Foto von der Verletzung zu machen. Das wird mit der Aussage: „Ist euch in Tschetschenien nie sowas passiert?" abgetan. In weiterer Folge erhält O. eine Anzeige wegen Körperverletzung. Sein Onkel wendet sich daraufhin an ZARA. Eine ZARA-Beraterin unterstützt beim Verfassen einer Richtlinienbeschwerde (→ Glossar, S. 69). Zusätzlich entscheiden O. und sein Onkel, sich anwaltliche Unterstützung zu holen. Mitte Dezember kommt es als Folge der Beschwerde zu einem Klaglosstellungsgespräch (→ Glossar, S. 69), bei dem der Vorfall und die Beschwerde gemeinsam mit den amtshandelnden Polizisten und dem Betroffenen besprochen wird. O. empfindet zwar das Gespräch positiv, in dem auch einiges geklärt werden kann und sich die Polizisten für den Vorfall entschuldigen. Trotzdem bleibt O. das herabwürdigende Verhalten des Polizisten bei dem Vorfall unangenehm in Erinnerung. Ob O. mithilfe seines Rechtsanwaltes weitere rechtliche Schritte eingeleitet hat, ist ZARA nicht bekannt.

23 Warnung vor Bettlerinnen, die „osteuropäisch aussehen"

A. stößt im Internet auf einen Artikel, in dem berichtet wird, dass die Landespolizeidirektion Vorarlberg in einer Presseaussendung vor „osteuropäisch aussehenden" Frauen warnt, die sich als Bettlerinnen ausgeben würden, um dann Wertsachen zu stehlen. A. empfindet diese Formulierung als rassistisch. Aus diesem Grund wendet er sich an ZARA. Ein ZARA-Mitarbeiter schickt ein Schreiben an die LPD Vorarlberg als auch an das Online-Magazin, in dem der Artikel erschienen ist. Er macht auf die Gefahr solcher Formulierungen aufmerksam, dass dadurch bei Menschen der Eindruck entstehe, „Osteuropäer*innen" seien kriminell. Das Magazin antwortet nicht auf das Schreiben. Die LPD Vorarlberg informiert, dass derartige Formulierungen normalerweise nicht in Presseaussendungen enthalten sind und intern auf eine sensible Wortwahl bei Pressesendungen geachtet werde. In diesem Fall sei die Formulierung aber trotzdem hineingerutscht. ZARA informiert A. über diesen Ausgang, der damit zufrieden ist.

24 Rassistische Aussage eines Polizisten während Verhandlung

P. ist Rechtsanwalt in Wien. Während einer Strafverhandlung hört er im Rahmen einer Zeugeneinvernahme eine Aussage eines Polizisten, wonach „der Verdacht naheliegt, dass es hier um Drogengeschäfte gehen könnte, wenn ein Weißer mit einem Dunkelhäutigen in Wien zusammen unterwegs ist." P. ist empört, eine derartige Aussage von einem Polizisten während einer Verhandlung zu hören. Er meldet den Vorfall an ZARA und bittet um Dokumentation. Außerdem erstattet er eine Disziplinaranzeige gegen den Polizisten beim BMI. ZARA versucht mehrmals, Auskunft über den weiteren Verlauf der Disziplinarbeschwerde zu erhalten. Zu Redaktionsschluss sind diese Bemühungen noch ohne Erfolg.

25 Unbegründete Personenkontrolle im Park

An einem Sommertag beschließen F. und M. eine geschäftliche Besprechung mit vier weiteren Bekannten aufgrund des schönen Wetters vom Büro in den Park zu verlegen. Sie nutzen dafür die Sitzmöglichkeiten, die im Park zur Verfügung stehen. Sowohl F. als auch M. haben schwarze Hautfarbe. Während der Besprechung kommen zwei Polizist*innen auf die Gruppe zu und fragen nach den Ausweisen. Die meisten aus der Gruppe zeigen ihren Ausweis her, F. und M. haben keinen dabei. Sie sind sofort bereit, ihre Daten mündlich bekannt zu geben und fragen auch nach, warum sie sich ausweisen müssen. Ihnen wird daraufhin gesagt, sie sähen verdächtig aus, da sie diese Sitzmöglichkeiten im Park nutzen. Ein beteiligter Beamter meint, sie säßen in diesem Pavillon, der blickdicht sei und dies sei an sich schon verdächtig. Tatsächlich ist der Pavillon aber seitlich vollkommen geöffnet und nur aus bestimmten Blickwinkeln nicht einsehbar. Die Polizist*innen bleiben nach Aufnahme der Daten weiterhin neben der Gruppe stehen. Auf Nachfrage erklären sie, die Amtshandlung sei beendet. Trotzdem gehen die Beamt*innen nicht weg. Ein Polizist stellt sich direkt hinter die Gruppe und liest mit, was sie auf dem Laptop eintippen. Schließlich entscheidet die Gruppe, den Park zu verlassen. Die Beamt*innen gehen ihnen dabei hinterher. Da dieses Verhalten für die Gruppe nicht verständlich ist, beschließen sie, sich das nicht gefallen zu lassen. Aus diesem Grund gehen sie zurück in den Park, wohin ihnen die Beamt*innen wieder folgen. Sie beschließen, die Beamt*innen einfach zu ignorieren. Einige Minuten später entfernen sich die Beamt*innen tatsächlich. Zu diesem Zeitpunkt waren bereits 50 Minuten seit dem erstmaligen Eintreffen der Beamt*innen vergangen. F. ist über diesen langen Zeitraum empört. Aus diesem Grund ruft er: „Schämt euch". Kurze Zeit später treffen mehrere Einsatzfahrzeuge ein. Die beiden Beamten sowie eine Verstärkung von etwa

10 Polizist*innen gehen auf die Gruppe zu. Alle Anwesenden sind sehr schockiert, dass eine derart große Anzahl an Polizist*innen auf sie zukommt. Trotzdem bemühen sie sich, ruhig zu bleiben. Ein Polizeibeamter sagt zu ihnen, dass sie die Anlage stören würden. Die Gruppe wird aufgefordert, den Park zu verlassen. F. meint, das können sie gerne machen und fragt nach, warum sie dies tun müssen. Der Polizist antwortet, F. wisse nicht, wie er sich verhalten solle. Als F. nachfragt, wie das gemeint ist, bewegt sich der Polizist auf ihn zu und packt ihn am Nacken. F. fragt, wieso er ihn anfasse und sagt, dass er ihn bitte nicht angreifen solle. Er erklärt sich mehrmals bereit, den Park zu verlassen und versteht nicht, wozu es dazu Handgreiflichkeiten bzw. Anwendung von Körperkraft brauche. Er bittet nochmals, nicht angegriffen zu werden, da er ja sowieso hinausgehen würde. Der Polizist lässt ihn aber nicht los und begleitet ihn zum Ausgangstor des Parks hinaus. Dabei hält er F. die ganze Zeit am Nacken. Er flüstert ihm dabei „Halt die Goschn, halt die Goschn" zu. Der Polizist sagt außerdem zu ihm „Du steigst ins Auto".

Auch M. wird aus dem Park begleitet, dabei hält ein Polizeibeamter ihn an der Jacke fest. Erst nach mehrmaliger Bitte, ihn nicht festzuhalten, lässt er ihn schließlich los. Sowohl M. als auch F. bitten die Polizeibeamt*innen mehrmals darum, sie normal zu behandeln. Sie würden ja versuchen, sich auszuweisen. F. versucht auch, seine Mutter zu erreichen, damit sie ihm seinen Ausweis vorbeibringt. Schlussendlich dürfen alle Beteiligten gehen, erhalten aber eine Parksperre von zwölf Stunden. Trotz mehrmaliger Nachfrage werden ihnen die Dienstnummern der Beamt*innen nicht mitgeteilt. M. und F. filmen immer wieder kurze Ausschnitte der Amtshandlung. Sie posten diese auch in den sozialen Medien, was zu einer großen medialen Aufmerksamkeit für den Fall führt. Kurze Zeit später erhält F. eine Strafverfügung. Ihm wird vorgeworfen, sich der Wegweisung durch aggressives Entgegenstemmen mit dem gesamten Körpergewicht widersetzt zu haben. ZARA unterstützt die Betroffenen beim Einbringen einer Richtlinienbeschwerde (→ Glossar, S. 69) und einer Maßnahmenbeschwerde (→ Glossar, S. 69). Zusätzlich übermittelt ZARA eine Beschwerde an das Büro für Bürgerinformationen (→ Glossar, S. 69), welche eine interne Überprüfung des Vorfalls zum Ziel hat. Außerdem wird ein Einspruch gegen die Strafverfügung eingebracht. Zu Redaktionsschluss ist über den Ausgang des Verfahrens nichts bekannt.

DIE EIGENEN RECHTE KENNEN

Zur allgemeinen Zulässigkeit von Identitätsfeststellungen

In Österreich gibt es keine allgemeine „Ausweispflicht". Polizeiliche Identitätsfeststellungen benötigen immer eine konkrete rechtliche Grundlage. § 35 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) und § 118 Strafprozessordnung (StPO) regeln verschiedenste Fälle, in denen Organe der Sicherheitsbehörden zur Feststellung der Identität einer Person ermächtigt sind und setzen die Grenzen für die Zulässigkeit dieser Identitätsfeststellungen:

Wenn beispielsweise aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass eine Person im Zusammenhang mit einer Straftat steht oder über eine solche Auskunft erteilen kann, ist sie verpflichtet, an einer Identitätsfeststellung mitzuwirken. Somit können sowohl mutmaßliche Täter*innen als auch Zeug*innen einer strafbaren Handlung zur Mitwirkung an der Feststellung ihrer Identität gezwungen werden.

Außerdem ist geregelt (gemäß § 35 SPG in Abs 1 Z 2 lit a), dass *„die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Feststellung der Identität eines Menschen ermächtigt sind, wenn der dringende Verdacht besteht, dass sich an seinem Aufenthaltsort mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlungen ereignen."* Diese Bestimmung wird seitens der Exekutive immer wieder herangezogen, um an diversen, oft stark frequentierten Orten – z.B. Haltestellen, öffentlichen Plätzen, Fußgängerzonen – auch verdachtsunabhängig Ausweiskontrollen durchzuführen. Diese sehr weit gefasste Auslegung, mit der die Zulässigkeit von Identitätsfeststellungen von Personen oft ohne das Vorliegen eines konkreten Verdachts argumentiert wird, ist als äußerst problematisch anzusehen und rechtlich durchaus umstritten.

Weitere rechtliche Grundlagen für Identitätskontrollen für den Bereich des Reiseverkehrs (Bahnhöfe, Züge, Autobahn, Flughafen, etc.) sind § 35 Abs 1 Z 6 und Z 7 SPG:

Z 6: wenn nach den Umständen anzunehmen ist, der Betroffene habe im Zuge einer noch andauernden Reisebewegung die Binnengrenze überschritten oder werde sie überschreiten;

Z 7: wenn der Betroffene entlang eines vom internationalen Durchzugsverkehr benützten Verkehrsweges unter Umständen angetroffen wird, die für grenzüberschreitend begangene gerichtlich strafbare Handlungen typisch sind;

Auf Grundlage dieser Bestimmungen werden z.B. in Zügen regelmäßig sowohl verdachtsbezogen als auch stichprobenartig Personenkontrollen durchgeführt. Allein aufgrund der Hautfarbe bzw. der ethnischen Zugehörigkeit als zu kontrollierende Person „ausgewählt" zu werden, ist jedoch auch durch diese Regelungen eindeutig nicht gedeckt und stellt unzulässiges ethnic profiling (→ Glossar, S. 69) dar.

Schließlich ist eine Identitätsfeststellung in gewissen Fällen auch nach dem Fremdenpolizeigesetz (FPG) zulässig: Nicht-österreichische Staatsbürger*innen (das Gesetz nennt sie „Fremde") müssen in Österreich grundsätzlich ein Reisedokument zum Nachweis ihres rechtmäßigen Aufenthaltes bei sich führen oder an einem Ort verwahren, von dem sie es ohne unverhältnismäßige Verzögerung (innerhalb einer Stunde) holen können. Eine Identitätsfeststellung von „fremden" Personen ist zulässig, wenn etwa der Verdacht besteht, dass sie sich rechtswidrig im Bundesgebiet aufhalten.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Sicherheitspolizeigesetz)

§ 29 SPG normiert den so genannten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Demnach sind unter anderem von mehreren zielführenden Befugnissen jene anzuwenden, die voraussichtlich den*die Betroffene*n am wenigsten beeinträchtigen, und es ist auf die Schonung der Rechte und schutzwürdigen Interessen des*der Betroffenen Bedacht zu nehmen. Der angestrebte Erfolg muss in einem vertretbaren Verhältnis zu den zu erwartenden Schäden und Gefährdungen stehen.

Was können M. und F. tun?

Maßnahmenbeschwerde (→ Glossar, S. 69)**:**

Wenn die kontrollierte Person nach dem Grund für die Identitätsfeststellung fragt, ist ihr dieser zu nennen. Ohne rechtlich zulässige Grundlage für eine Personenkontrolle und wenn diese nur aufgrund von ethnic/racist profiling (→ Glossar, S. 69) erfolgte, können Betroffene eine sogenannte Maßnahmenbeschwerde einbringen und dabei von ZARA unterstützt werden. Hier ist eine Frist von sechs Wochen zum Einbringen der Beschwerde einzuhalten, zuständig ist das jeweilige Landesverwaltungsgericht (→ Glossar, S. 69).

Mit einer Maßnahmenbeschwerde kann nicht nur Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften des Sicherheitspolizeigesetzes, sondern auch gegen eine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte (z.B. Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gemäß Art 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, (→ Glossar, S. 69)), Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art 8 EMRK, Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit) oder anderer einfachgesetzlicher Rechte, die Polizeibeamt*innen bei Amtshandlungen wahren müssen, eingebracht werden.

In Verfahren wegen Maßnahmenbeschwerden (→ Glossar, S. 69) entscheiden unabhängige Richter*innen, ob das Einschreiten der Polizist*innen rechtswidrig war. Die Beschwerde richtet sich gegen die jeweilige Dienstaufsichtsstelle, die einzelnen Beamt*innen sind bloß Auskunftspersonen, die von der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts nicht unmittelbar betroffen sind. Im Anschluß an ein Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht sind dienstrechtliche Konsequenzen für die Beamt*innen möglich. Betroffene haben auf ein solches polizeiinternes Disziplinarverfahren jedoch keinen Einfluss und erfahren nicht von solchen Schritten. Ein Zuspruch von Schadenersatz für den*die Beschwerdeführer*in oder andere Entschädigungen sind in diesem Verfahren ebenfalls nicht vorgesehen.

Gibt das Gericht den Beschwerdeführenden Recht und stellt die Rechtswidrigkeit der Amtshandlung fest, haben diese bloß Anspruch auf einen Pauschalkostenersatz für die Verfahrenskosten. Wird die Beschwerde als

unbegründet abgewiesen, kann die belangte Behörde ebenfalls einen Pauschalbetrag für ihren Verfahrensaufwand zugesprochen bekommen. Dieser muss dann vom*von der Beschwerdeführer*in bezahlt werden.

Durch diese Kostenregelung besteht für Beschwerdeführer*innen daher ein nicht unerhebliches Kostenrisiko für den Fall, dass im Verfahren kein rechtswidriges Vorgehen der Beamt*innen festgestellt wird. Auch wegen dieser finanziellen Hürde wird in vielen an sich begründeten Beschwerdefällen von den Betroffenen kein Verfahren vor den Landesverwaltungsgerichten beantragt. In manchen dieser Fälle kann ZARA das Kostenrisiko für die Maßnahmenbeschwerde übernehmen.

Richtlinien-Beschwerde (→ Glossar, S. 69)**:**

Die sogenannte Richtlinienverordnung für das Einschreiten (RLV) (→ Glossar, S. 69) beinhaltet eine Art „Verhaltenskodex" für Exekutivorgane, mit dem gewisse Berufspflichten festgelegt werden:

Unter anderem besagt § 5 RLV („Achtung der Menschenwürde"), dass Polizeibeamt*innen alles zu unterlassen haben, das geeignet ist, den Eindruck von Voreingenommenheit zu erwecken oder als Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der „Rasse" oder Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft, des religiösen Bekenntnisses, der politischen Auffassung oder der sexuellen Orientierung empfunden werden kann. Beamt*innen haben alle Personen, bei denen dies den gesellschaftlichen Konventionen entspricht, oder, die dies verlangen, mit „Sie" anzusprechen.

Gemäß § 6 der RLV sind den von der Amtshandlung Betroffenen auf Nachfrage ihre Rechte mitzuteilen und der Zweck des Einschreitens bekannt zu geben; es sei denn, dieser wäre offensichtlich oder dies würde die Aufgabenerfüllung gefährden. Opfer von Straftaten sowie Menschen, die aus physischen oder psychischen Gründen nicht in der Lage sind, die Umstände der Amtshandlung zu erkennen oder sich diesen entsprechend zu verhalten, sind mit besonderer Rücksicht zu behandeln.

§ 8 der RLV sieht vor, dass Personen, die das Recht auf Information oder Beiziehung einer Vertrauensperson oder eines Rechtsbeistandes haben, über ihre diesbezüglichen Rechte informiert werden müssen. Nach § 9 der RLV haben Beamt*innen von einer Amtshandlung betroffenen Personen auf deren Verlangen ihre Dienstnummer bekannt zu geben. Diese sollte, wenn möglich, auf einer Karte übergeben werden.

Verhalten sich Beamt*innen während einer Amtshandlung nicht diesen Vorgaben entsprechend, haben Betroffene die Möglichkeit, aufgrund dieser Verstöße eine Beschwerde gemäß § 89 SPG einzubringen („Richtlinien-Beschwerde"). ZARA kann dabei unterstützen und im Verfahren begleiten. Die Frist für das Einbringen dieser „Richtlinienbeschwerde" beträgt sechs Wochen. Sie kann entweder bei der zuständigen Dienstaufsichtsbehörde oder beim Landesverwaltungsgericht (→ Glossar, S. 69) eingebracht werden.

Die zuständige Dienstaufsichtsbehörde hat die Vorwürfe zu prüfen (u.a. durch Akteneinsicht, Befragungen der Beamt*innen). Dann hat sie dem*der Beschwerdeführer*in schriftlich mitzuteilen, ob eine Verletzung der RLV vorliegt. Die LPD hat aber auch die Möglichkeit, eine Aussprache zwischen Vertreter*innen der Dienststelle und/oder den betroffenen Beamt*innen und dem*der Beschwerdeführer*in zu ermöglichen. Ist die betroffene Person mit dem Verlauf und dem Ergebnis dieses sogenannten „Klaglosstellungsgespräches" (→ Glossar, S. 69) zufrieden, dann ist das Richtlinienbeschwerdeverfahren beendet. Ist die betroffene Person mit dem Gesprächsausgang nicht zufrieden, muss die Dienstaufsichtsbehörde ihr die oben beschriebene schriftliche Erklärung zustellen.

Wenn in dieser Mitteilung das Vorliegen einer Richtlinienverletzung verneint wird oder diese Mitteilung binnen drei Monaten nach Einbringung der Beschwerde bei der Polizei nicht gemacht wird, können Beschwerdeführende eine Prüfung der Beschwerde durch das zuständige Landesverwaltungsgericht verlangen. Das Landesverwaltungsgericht hat dann in einem eigenen Verfahren festzustellen, ob Richtlinien verletzt wurden.

Das Verfahren bei Gericht läuft ähnlich ab wie bei einer Maßnahmenbeschwerde. Hinsichtlich der Konsequenzen für die Beamt*innen gelten die obigen Ausführungen zur Maßnahmenbeschwerde. Auch der Ersatz der Verfahrenskosten ist demensprechend geregelt. Genauso wie bei der Maßnahmenbeschwerde besteht bei solchen Verfahren daher ein nicht unerhebliches Kostenrisiko, das Betroffene oftmals davon abhält, eine gerichtliche Prüfung ihres Vorbringens zu beantragen.

Rassistische Vorfälle

Sonstige Behörden

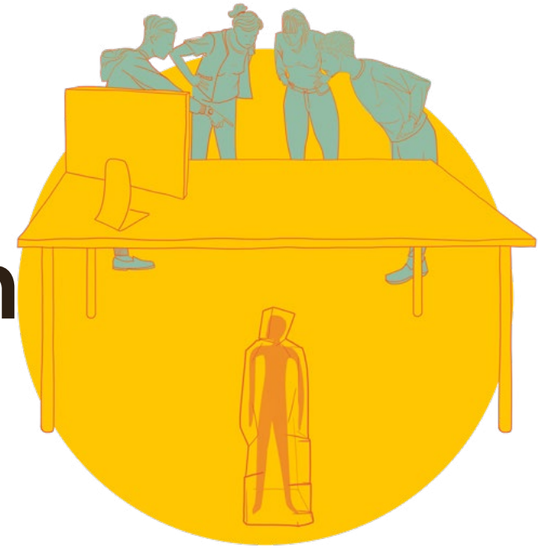

3,6 %

Dieses Kapitel umfasst eine Auswahl aus den 70 an ZARA gemeldeten Fällen im Lebensbereich – Sonstige Behörden. Unter Sonstige Behörden sind alle Vorfälle gesammelt, die sich in Ämtern, Schulen und anderen kommunalen Einrichtungen (ausgenommen Polizei) zugetragen haben.

26 Pauschalisierende und herabwürdigende Aussagen in Deutschkurs

C. besucht einen Deutschkurs des AMS. Dabei muss sie sich einige herabwürdigende Aussagen der Kursleiterin anhören. So sagt diese etwa, dass Frauen, die Polygamie zulassen, Huren wären. Männer, die in Polygamie leben, bezeichnet sie als Hunde. Außerdem sagt sie: „Österreichische Männer gehen nie fremd, muslimische schon". C. ist entsetzt, derartige Äußerungen in einem Deutschkurs zu hören. Sie erzählt ihrem Freund N. davon, der sich an ZARA wendet. Eine ZARA-Beraterin bespricht Handlungsmöglichkeiten und schlägt vor, die Kursleiterin oder direkt das AMS zu kontaktieren. Da C. negative Konsequenzen fürchtet, sollte sie Schritte gegen die Kursleiterin einleiten, beschließt sie, die Sache ruhen zu lassen.

27 Volksschüler soll sich „harte Haut wachsen lassen"

Der Sohn von G. geht in die 4. Klasse Volksschule. G.s Vater ist in Nepal geboren, G. selbst ist in Österreich geboren. In der Whats-App-Gruppe der Klasse taucht die Nachricht: „Dummes Hindi-Weib. Geh aus der Gruppe" auf. Mit der Beschimpfung war vermutlich G. gemeint. Der Schüler erzählt seinen Eltern von dieser Nachricht. G. macht die Klassenlehrerin darauf aufmerksam und meint, dass das vielleicht ein konkretes Beispiel wäre, da in der Klasse gerade „Hass im Netz" thematisiert wird. Die Lehrerin antwortet daraufhin: „Wir reden ja über alles, sogar über Conchita Wurst, in dem Fall muss sich Ihr Sohn eine harte Haut wachsen lassen, aber so dunkel ist er ja eh nicht." G. ist über diese Antwort sehr entsetzt. Sie informiert die Direktorin der Schule über den Vorfall, die den Fall intern bespricht und G. darüber informiert, bereits Konsequenzen gesetzt zu haben. Welche Konsequenzen gemeint sind, ist nicht bekannt. G. informiert auch den Landesschulrat über den Vorfall. Zusätzlich wendet sie sich an ZARA und bittet um Dokumentation. Sie möchte derzeit keine weiteren Schritte setzen, da sie mit diesem Ereignis abschließen möchte.

28 Herabwürdigung in Schulstunde

M. ist Betreuerin in einer Einrichtung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und junge geflüchtete Erwachsene und wendet sich an ZARA, nachdem S., die in dieser Einrichtung lebt, ihr von folgendem Vorfall berichtet: S. besucht eine NMS, um dort den Hauptschulabschluss nachzuholen. Zu Beginn des Jahres kommt es in einer Geschichtestunde zu einer Auseinandersetzung zwischen S.

und ihrem Lehrer. Dieser fordert S. auf, sich nach vorne zu setzen, was sie allerdings nicht möchte. Daraufhin sagt der Lehrer: „Das ist mein Land, hier ist nicht Somalia, geh in dein Land zurück!“, und wirft den Tisch von S. um. Er sagt, sie solle das Klassenzimmer verlassen. S. bleibt dennoch im Raum, woraufhin der Lehrer immer wieder sagt, er würde sie und ihre Sachen aus dem Fenster schmeißen. Später sagt er zu einer anderen Schülerin, dass sie die Sachen von S. vor die Türe stellen soll, was diese auch macht. Dann legt er ihren Test auf einen anderen Tisch und sagt, sie solle ihn machen. S. ist sehr empört über das Verhalten des Lehrers und absolviert den Test nicht. Der Lehrer sagt sehr laut: „Du musst sprechen lernen, du kannst nicht Deutsch“. Er sagt allen anderen Schüler*innen, dass sie ihren Test erst bekommen, wenn S. den Raum verlässt, sie möchte aber nicht gehen. Die anderen Schüler*innen fordern S. daraufhin auf zu gehen. Der Lehrer behauptet auch, S. wäre eine dumme Schülerin und hätte alles zu tun, was er sagt, weil er der Lehrer sei. S. antwortet daraufhin, dass sie nicht hinausgehen würde, wenn ein Lehrer ohne Respekt mit ihr rede. Der Lehrer droht abermals, dass er sie aus dem Fenster schmeißen würde. Dann schreibt er auf ihren Test ein „Nicht genügend“. S. ist von dem Vorfall sehr mitgenommen. Unter keinen Umständen möchte sie den Schulbesuch in dieser NMS fortsetzen. Ihre Betreuerin M. versucht, mit der Schule in Kontakt zu treten. Sie telefoniert mit dem Lehrer und auch mit dem stellvertretenden Direktor. Sie wird daraufhin zu einem klärenden Gespräch eingeladen, an dem auch S. teilnehmen möchte. M. ist wichtig, den Vorfall zu klären, weil er für S. sehr belastend ist. Gleichzeitig befürchtet sie aber, dass der Schulabschluss von S. erschwert werden könnte, was sie keinesfalls möchte. Sie wendet sich an ZARA und bittet um Unterstützung. ZARA berät in Hinblick auf das bevorstehende Gespräch und erklärt auch die Möglichkeit, an den Stadtschulrat heranzutreten. Das Gespräch verläuft nicht zufriedenstellend. Eine halbe Stunde vor dem vereinbarten Termin erhält M. einen Anruf von der Schule, dass der Lehrer Unterricht hat und M. früher kommen solle, da andernfalls kein Gespräch stattfinden kann. M. ist es allerdings so kurzfristig nicht möglich, früher zu kommen. In der Schule behauptet der Geschichtslehrer dann, es wäre nie ein Termin vereinbart gewesen. M. spricht nur mit der Klassenvorständin. Diese ist zwar sehr um ein konstruktives Gespräch bemüht, ohne Bereitschaft des Lehrers ist dieses allerdings nicht möglich. M. beschließt, mit der Bezirksschulinspektorin in Kontakt zu treten. ZARA bietet Unterstützung an. In der Folge meldet sich M. allerdings nicht mehr.

DIE EIGENEN RECHTE KENNEN

Der Bildungsbereich stellt im Rahmen des Gleichbehandlungsrechts einen juristisch und psychologisch besonders komplexen Lebensbereich dar. Das liegt einerseits daran, dass er teilweise vom Bund und teilweise von den Ländern gesetzlich geregelt wird. Andererseits ist gerade das Setting im Schulbereich eines, das ein rechtliches Vorgehen gegen Lehrer*innen schwierig macht. Unabhängig davon, welches Gesetz den Schutz sicherstellt, gibt es auch im Bildungsbereich Schutz vor rassistischer Diskriminierung und Belästigung durch das pädagogische Personal.

Kommt es zu einer rassistischen Diskriminierung durch eine*n Pädagogin*Pädagogen gegenüber einem*einer Schüler*in, stellt dies einen Verstoß gegen das GlBG (→ Glossar, S. 69)oder die entsprechenden Landesgesetze (z.B. Wiener Antidiskriminierungsrecht) dar.

Wie in anderen Diskriminierungsfällen auch, führt eine Diskriminierung durch eine*n Lehrer*in zu einem Schadenersatzanspruch. Wichtig ist, dass dieser Schadenersatzanspruch nicht gegen den*die Lehrer*in selbst geltend gemacht werden kann. Man muss in diesen Fällen gegen den Bund vorgehen, weil das sogenannte Amtshaftungsrecht (→ Glossar, S. 69) greift. In Amtshaftungsfällen ist stets das jeweils zuständige Landesgericht die erste Instanz.

Bereits die Tatsache, dass nach den Gleichbehandlungsgesetzen nur Schadenersatz verlangt werden kann, zeigt, dass über diesen Weg die oft gewünschte Verhaltensänderung nur sehr indirekt herbeigeführt werden kann.

Neben den Gleichbehandlungsgesetzen können auch andere Normen einschlägig sein. So kommen bei Fehlverhalten auch disziplinarrechtliche Konsequenzen in Betracht, die von Verweisen über Geldstrafen bis zu Entlassungen reichen können. Im Extremfall kann auch gegen strafrechtliche Bestimmungen verstoßen werden, zB bei Beleidigungen (→ Glossar, S. 69).

Was kann S. tun?

Zunächst besteht immer die Möglichkeit, sich wahrheitsgemäß bei dem*der Vorgesetzen der handelnden Person zu beschweren und das Gespräch zu suchen. Bei derartigen Gesprächen kann ZARA unterstützend wirken, indem Begleitungen angeboten werden.

Daneben kann auch rechtlich vorgegangen werden. Es gibt im Pflichtschulbereich keine veröffentlichten Gerichtsentscheidungen, ob Diskriminierungen von Schüler*innen durch Lehrer*innen nach dem GlBG oder den Anti-Diskriminierungsrechten der Länder zu überprüfen sind. Nach Ansicht von ZARA sprechen die überwiegenden Gründe für die Anwendbarkeit des GlBG, sodass danach zu entscheiden ist. Im konkreten Fall ist von einer Belästigung (§ 35 GlBG, (→ Glossar, S. 69)) auszugehen. Bei einer Verletzung des Belästigungsverbotes ist ein Schadenersatz von mindestens € 1.000 gesetzlich vorgesehen.

Zur Überprüfung des Verhaltens auf einen Verstoß des GlBG kann entweder vor ein Gericht und/oder zur Gleichbehandlungskommission (→ Glossar, S. 69) gezogen werden. Jedes Verfahren hat seine spezifischen Vor- und Nachteile (Kostenrisiko, Verbindlichkeit,…). So besteht etwa bei einem GBK-Verfahren kein Kostenrisiko, dafür sind die Entscheidungen auch nicht zwangsweise durchsetzbar. Bei einem Verfahren vor der GBK kann ZARA die Vertretung übernehmen und bei der Formulierung der Schriftsätze unterstützen. Über sämtliche relevante Aspekte klärt ZARA in Beratungen im Detail auf, damit die Betroffenen entscheiden können, ob und falls ja, welchen Weg sie gehen möchten.

Nach einem GBK-Verfahren (und auch schon währenddessen) besteht die Möglichkeit, auch noch eine Entscheidung vor Gericht herbeizuführen. Für ein Urteil muss man innerhalb von drei Jahren nachdem die Handlung gesetzt wurde, die Klage bei Gericht eingebracht haben.

Eine gerichtliche Klärung, welches Gesetz den Diskriminierungsschutz zwischen Schüler*innen und Lehrer*innen sicherstellt, wäre für die Rechtssicherheit von großer Bedeutung.

WAS WURDE AUS…? FALL 42 AUS DEM RASSIMUS REPORT 2017

2017 dokumentiert ZARA den folgenden Fall auf Grundlage einer Presseaussendung des Klagsverbandes zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern (→ Glossar, S. 69)**:**

Der Klagsverband hat T., die türkische Staatsbürgerin und Alleinerzieherin ist, bei einem Gerichtsverfahren auf Grundlage des oberösterreichischen Antidiskriminierungsgesetzes unterstützt. Grundlage dieses Verfahrens ist der Umstand, dass die Voraussetzungen für die Bewilligung von Wohnbeihilfe für Drittstaatsangehörige weitaus strenger sind als bei österreichischen Staatsbürger*innen und EU- und EWR-Bürger*innen. So wird als Zusatzvoraussetzung zur Erlangung der Wohnbeihilfe ausschließlich bei Drittstaatsangehörigen verlangt, 36 Monate Einkünfte in einem Zeitraum von fünf Jahren nachzuweisen. T. fühlte sich als türkische Staatsbürgerin und Alleinerzieherin von dieser Regelung benachteiligt, da ihre Erwerbszeiten durch ihre Karenz unterbrochen waren und somit nicht anerkannt wurden. Da das oberösterreichische Antidiskriminierungsgesetz Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit im Bereich „Soziales“ klar verbietet, war eine Klage auf dieser Grundlage möglich.

Das Land Oberösterreich wird schließlich aufgrund der ungleichen Zugangsvoraussetzungen zur Wohnbeihilfe für Drittstaatsangehörige dazu verurteilt, T. € 1.000 Schadenersatz und nachträglich € 1.500 Wohnbeihilfe zu zahlen. Die zugesprochenen Beträge werden innerhalb der rechtlich dafür vorgesehen Fristen vom Land Oberösterreich nicht beglichen. Aus diesem Grund unterstützt der Klagsverband Frau T. in der Folge bei einem Exekutionsverfahren (→ Glossar, S. 69). Auf diesem Weg erhält T. die ihr zuerkannten Beträge.

Was passiert 2018?

Trotz der Entscheidung wird T.s neuerlicher Antrag auf Gewährung der Wohnbeihilfe abermals abgewiesen. Noch 2017 reicht sie mithilfe des Klagsverbandes eine weitere Klage ein. Im Dezember 2018 gewinnt sie erneut in zweiter Instanz gegen das Land Oberösterreich. Mit Anfang 2018 wird das oberösterreichische Wohnbauförderungsgesetz (WFG) novelliert. Für Drittstaatsangehörige bringt die Novellierung weitere Erschwerungen beim Zugang zur Wohnbeihilfe mit sich. So werden nun etwa Deutschkenntnisse gefordert. Für das Jahr 2018 beantragt T. ein weiteres Mal Wohnbeihilfe und erhält eine weitere Absage.

Arbeitswelt

1,7 %

Dieses Kapitel umfasst eine Auswahl aus den 33 an ZARA gemeldeten Fällen im Lebensbereich – Arbeitswelt. Arbeitswelt beinhaltet Vorkommnisse, die im weitesten Sinne mit Arbeit und Beschäftigungsverhältnissen zu tun haben, also Arbeitsmarkt, -suche, -bedingungen, -klima, Stellenausschreibungen usw.

29 Österreichische Staatsbürgerschaft bei Stellenausschreibung gefordert

F. stößt im Internet auf eine Stellenausschreibung einer österreichischen Gemeinde. Gesucht wird ein*e Jugendbetreuer*in. Dabei fällt F. auf, dass „Österreichische Staatsbürgerschaft oder EU Angehörigkeit" als Anforderung genannt wird. Da F. nicht klar ist, warum diese Einschränkung erfolgt, wendet sie sich an ZARA. ZARA informiert darüber, dass eine derartige Stellenausschreibung gegen das österreichische Antidiskriminierungsrecht verstößt und kontaktiert die Gemeinde. Diese reagiert prompt, entschuldigt sich für den Fehler und entfernt die Anforderung aus der Stellenausschreibung. Eine ZARA-Beraterin bemerkt, dass diese Anforderung auch bei anderen von der Gemeinde ausgeschriebenen Stellen angegeben ist. Die Gemeinde ändert nach einer weiteren ZARA-Intervention auch diese Stellenausschreibungen sofort ab. Einige Wochen später sind auf der Website der Gemeinde nur noch diskriminierungsfreie Stellenausschreibungen zu lesen.

30 „Keine Muslime erwünscht"

K. ist serbischer Herkunft und studiert in Wien Bauingenieurwesen. Kurz vor seinem Studienabschluss bewirbt er sich bei einem Bauunternehmer. Beim Bewerbungsgespräch hat er ein gutes Gefühl, er kann alle Fragen gut beantworten. Es wird auch der Lohn besprochen und K. wird bereits aufgefordert, seine Bankdaten zu übermitteln. Am Ende fragt der Bauunternehmer, welcher Religion K. angehöre. Als K. sagt, er sei Muslim, meint der Bauunternehmer: „Meine Kund*innen haben mir verboten, Muslime zu nehmen, daher kann ich dich nicht nehmen." K. ist über diese Absage entsetzt, vor allem, weil das Gespräch bis zu diesem Zeitpunkt sehr gut läuft. Aus diesem Grund wendet er sich an ZARA. Ein ZARA-Mitarbeiter klärt darüber auf, dass dieses Verhalten gegen das Gleichbehandlungsgesetz (→ Glossar, S. 69) verstößt. Er unterstützt K. beim Verfassen eines Interventionsschreibens an den Bauunternehmer. K. wünscht sich ein klärendes Gespräch mit dem Bauunternehmer, da ihn die Diskriminierung verletzt hat. Dazu ist der Bauunternehmer allerdings nicht bereit. K. ist von dieser Absage sehr bestürzt. Er bedankt sich bei ZARA für die Unterstützung und beschließt, den Fall mit Hilfe eines Anwaltes vor Gericht zu bringen. Zu Redaktionsschluss ist über den weiteren Verlauf des Falles nichts bekannt.

31 Bewerberin wegen Kopftuch abgelehnt

L. trägt aus religiösen Gründen Kopftuch. Anfang Jänner hat sie ein Bewerbungsgespräch als Human Resources Managerin mit S., dem Geschäftsführer des Unternehmens. Gleich zu Beginn des Gespräches wird L. gefragt, wo sie geboren sei und ob sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitze. Danach fragt S., ob sie bereit wäre, ihr Kopftuch in der Arbeit abzulegen. L. verneint dies, weil es für sie aufgrund ihrer Religion nicht in Frage kommt. Daraufhin wird das Gespräch beendet. L. ist schockiert über die schnelle Beendigung des Gesprächs. Als S. das bemerkt, erklärt er, dass es im Büro einen Dresscode gäbe, dem das Kopftuch nicht entsprechen würde. L. ist klar, dass die Absage nur an ihrem Kopftuch liegt, weil ihr keine inhaltlichen Fragen gestellt wurden und das Gespräch sofort beendet wurde. Deshalb wendet sich L. an ZARA und berichtet von dem Vorfall. Eine ZARA-Mitarbeiterin klärt darüber auf, dass ein derartiges Verhalten gegen das Gleichbehandlungsgesetz (→ Glossar, S. 69) verstößt. Sie bietet an, ein Schreiben an das Unternehmen zu verfassen, um eine Stellungnahme und Entschuldigung zu erwirken. Auf dieses Schreiben antwortet ein Rechtsanwalt, der vom Unternehmen beauftragt wurde. Es wird jegliche Verantwortung nach dem Gleichbehandlungsgesetz negiert, eine Entschuldigung oder sonstige Stellungnahme zum Ablauf des Bewerbungsgespräches gibt es nicht. Daraufhin verfasst ZARA ein weiteres Schreiben mit einer ausführlichen rechtlichen Begründung. Als Reaktion wird die Einbringung einer Feststellungsklage (Feststellung, dass keine Diskriminierung vorgelegen sei) angekündigt, sollte ein Antrag bei der Gleichbehandlungskommission (→ Glossar, S. 69) gestellt werden. L. entscheidet sich, mit Unterstützung von ZARA einen Antrag bei der Gleichbehandlungskommission einzubringen. Gleichzeitig vermittelt ZARA weiterhin zwischen L. und dem Unternehmen, um einen Vergleich zu erzielen. Schlussendlich stimmt S. zu, eine Schadenersatzzahlung in Höhe von 500,- zu leisten. Der Antrag bei der Gleichbehandlungskommission wird zurückgezogen. L. bedankt sich bei ZARA für die Unterstützung.

DIE EIGENEN RECHTE KENNEN

Das Gleichbehandlungsgesetz (GlBG (→ Glossar, S. 69)) schützt Personen vor Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, der sexuellen Orientierung oder des Alters in der Arbeitswelt. Der Begriff „Arbeitswelt" umfasst unter anderem Bewerbungen, Beförderungen, das Entgelt sowie die Beendigung von Arbeitsverhältnissen. All diese Bereiche sind daher vom Diskriminierungsschutz erfasst.

Auch das Tragen religiöser Kleidungsstücke am Arbeitsplatz ist im Schutz des GlBG inkludiert. Eine Muslimin, die aufgrund ihrer Religion Kopftuch trägt, darf daher weder im Zuge des Bewerbungsprozesses vom Bewerbungsprozess ausgeschlossen werden noch auf sonstige Weise am Arbeitsplatz benachteiligt werden. Die häufig erwähnte Behauptung von Arbeitgeber*innen-Seite, dass Kund*innen keine kopftuchtragende Mitarbeiterin wünschen würden, kann diese Regelungen nicht aushebeln. Eine Ausnahme stellen lediglich solche Tätigkeiten dar, bei denen das Tragen eines Kopftuches während der Arbeitsausübung einer wesentlichen und entscheidenden beruflichen Voraussetzung entgegenstehen würde. So können etwa gewisse technisch notwendige Hygiene- oder Sicherheitsvorschriften in Einzelfällen rechtfertigen, dass ein Kopftuch nicht getragen werden kann. Auch ein Dresscode in einem Unternehmen muss dem Kriterium einer „entscheidenden beruflichen Voraussetzung" standhalten.

Was kann L. tun?

Nachdem L. offensichtlich aufgrund des Tragens ihres Kopftuches vom weiteren Bewerbungsprozess ausgeschlossen wurde, kann sie eine Verletzung des Gleichbehandlungsgesetzes geltend machen. L. muss dafür die Diskriminierung lediglich glaubhaft machen. Es obliegt in der Folge dem potentiellen Arbeitgeber S. zu beweisen, dass ein anderes Motiv für sein Vorgehen ausschlaggebend war.

L. kann sich an die Gleichbehandlungskommission (GBK (→ Glossar, S. 69)) wenden, um eine Feststellung der Diskriminierung bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses zu beantragen. ZARA kann L. bei diesem Verfahren unterstützen und sie vor der GBK vertreten. Das Verfahren ist kostenlos.

Die zweite Möglichkeit, die L. offensteht, ist die Einbringung einer zivilrechtlichen Klage bei Gericht. L. hat Anspruch auf Schadenersatz durch ihren potentiellen Arbeitgeber. Die Höhe des Schadenersatzes hängt davon ab, ob L. die Stelle bei diskriminierungsfreier Auswahl bekommen hätte oder ob die Stelle ohnehin ein*e andere*r, besser qualifizierte*r Bewerber*in erhalten hätte. Im Gegensatz zur Entscheidung der Gleichbehandlungskommission, die nur Empfehlungen aussprechen kann, ist ein Gerichtsurteil rechtlich verbindlich – der zugesprochene Schadenersatz muss also gezahlt werden.. Wenn dies nicht geschieht, kann die Zahlung rechtlich erzwungen werden. In diesem Verfahren trägt L. allerdings ein nicht unerhebliches Prozesskostenrisiko. In einzelnen Diskriminierungsfällen ist eine Übernahme des Falles durch den Klagsverband (→ Glossar, S. 69) möglich. Dieser übernimmt dann die Vertretung vor Gericht sowie das Kostenrisiko.

Wenn L. dies wünscht, versucht ZARA als ersten Schritt, eine außergerichtliche Einigung mit S. zu erzielen. Mit einem Interventionsschreiben macht ZARA den Unternehmer S. darauf aufmerksam, dass eine Verletzung des Gleichbehandlungsgesetzes vorliegt und fordert diesen – je nach L.s Wunsch – zu einer Zahlung eines Schadenersatzes oder einer Entschuldigung auf. S. hat dann die Möglichkeit, ein aufwendiges Verfahren zu vermeiden, und den Vorfall außergerichtlich zu lösen.

WAS WURDE AUS…? **FALL 48 AUS DEM RR 2017**

C. besucht im Juni 2017 eine Bäckerei in Wien. Dabei fällt ihr eine Stellenausschreibung auf, bei der „akzentfreie deutsche Aussprache“ gefordert wird. Sie meldet den Vorfall an ZARA. Eine ZARA-Beraterin verfasst in der Folge eine Aufforderung zur Stellungnahme an die Bäckerei, in der sie über die geltende rechtliche Lage aufklärt und darum ersucht, die Ausschreibung gesetzeskonform und damit diskriminierungsfrei zu gestalten. Als Reaktion darauf erhält die ZARA-Beraterin eine Antwort von Seiten des Prokuristen der Bäckerei, in der sowohl ihre Kompetenz, ihre Tätigkeit bei ZARA auszuüben, als auch ihre Deutschkenntnisse auf herabwürdigende Weise kritisiert werden. So wird behauptet, dass es ihr nicht möglich wäre, derart zu formulieren, dass „eine flüssige Leseweise gesichert“ sei und der Beraterin wird geraten, „an den eigenen Deutschkenntnissen zu arbeiten“. Die betreffende Beraterin hat einen Namen, der vermuten lässt, dass ihre ethnische Zugehörigkeit „nicht-österreichisch“ ist. Da die Aufforderung zur Stellungnahme sowohl grammatikalisch als auch stilistisch korrekt verfasst wurde und auch keinerlei Rechtschreibfehler enthält, liegt die Vermutung nahe, dass allein ihr „ausländisch klingender“ Name zu der belehrenden und abwertenden Reaktion auf ihr Schreiben geführt hat. Da das Gleichbehandlungsgesetz auch Belästigungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit durch Dritte im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses verbietet, beschließt die ZARA-Beraterin mit Unterstützung der Gleichbehandlungsanwaltschaft ein Gleichbehandlungskommissionsverfahren einzuleiten.

Was passiert 2018?

Im Jänner 2018 bejaht die Gleichbehandlungskommission das Vorliegen einer Belästigung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit und schlägt die Zahlung eines angemessenen Schadenersatzes vor. Die ZARA-Beraterin fordert den Prokuristen des Unternehmens über die E-Mail-Adresse der Bäckerei auf, den Schadenersatz zu leisten. Auch vorhergehende Kommunikation war stets über diesen Kanal erfolgt. Als Reaktion darauf erhält sie ein Antwortschreiben des Rechtsanwalts des Prokuristen, der ihr einen offensichtlich ungerechtfertigten Verstoß gegen die DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) vorwirft. Sie solle eine Schadenersatzzahlung leisten. Nur dann wäre der Prokurist bereit, die Sache als abgeschlossen zu sehen. Die ZARA-Mitarbeiterin wird ab diesem Zeitpunkt ihrerseits bereits von einem Rechtsanwalt vertreten. Zu Redaktionsschluss sind weitere rechtliche Schritte in Planung.

Rassistische Vorfälle

Güter und Dienstleistungen

7,9 %

Dieses Kapitel umfasst eine Auswahl aus den 151 an ZARA gemeldeten Fällen im Lebensbereich – Güter und Dienstleistungen. Güter und Dienstleistungen (inklusive Wohnen) bezeichnet Vorfälle im Zusammenhang mit dem Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, wie beispielsweise in Lokalen, Geschäften und bei anderen Dienstleistungsunternehmen.

Wohnen und Nachbarschaft

32 Einhaltung einer „mitteleuropäischen Grundordnung“

H. bemerkt in ihrem Wohnhaus einen Aushang der Hausverwaltung. Darin wird auf Verunreinigungen im Haus hingewiesen und die „Einhaltung einer mitteleuropäischen Grundordnung“ gefordert. H. ist nicht sicher, ob es sich hier um einen rassistischen Vorfall handelt und was sie dagegen tun kann. Aus diesem Grund wendet sie sich an ZARA. Ein ZARA-Mitarbeiter teilt ihr seine Einschätzung mit, dass er diese Aussage durchaus als rassistisch betrachtet, da sie impliziert, dass bei allem, was „nicht-mitteleuropäisch“ ist, derartige Verunreinigungen üblich sind. Er bietet an, die Hausverwaltung zu kontaktieren, damit der Aushang entfernt wird. H. möchte die Hausverwaltung persönlich auf den Vorfall aufmerksam machen. Bereits am nächsten Tag wird der Aushang entfernt.

33 Diskriminierendes Wohnungsinserat

Im Frühjahr ist Z. auf Wohnungssuche. Dabei stößt sie im Internet auf ein Wohnungsinserat, demzufolge die Wohnung nur an Menschen vergeben wird, die bereits viele Jahre in Österreich wohnen. ZARA klärt Z. über das Gebot des diskriminierungsfreien Inserierens von Wohnraum in § 36 GlBG auf und schlägt vor, das Immobilienunternehmen, auf dessen Website das Wohnungsinserat zu sehen ist, zur Abänderung des Inserates aufzufordern. Z. hält das für eine gute Idee. ZARA verfasst daraufhin ein Interventionsschreiben an das Immobilienunternehmen. Dieses reagiert prompt, entschuldigt sich und ändert das Wohnungsinserat ab. Z. bedankt sich bei ZARA für die Unterstützung und ist über die schnelle Reaktion erfreut.

34 Rassistische Aussagen von Nachbar

T. ist in Österreich, ihr Freund P. ist in Afghanistan geboren. T. wohnt alleine in einer Wohnung. Unter ihrer Wohnung wohnen zwei ältere Herren, die immer sehr freundlich zu ihr sind. Sie nehmen Pakete für sie entgegen und laden sie auch zum Kaffeetrinken ein. T. nimmt diese Angebote allerdings nie an. Da ihr Freund P. in einer eigenen Wohnung lebt, sie aber häufig besucht, gibt sie ihm einen Reserve-

schlüssel. Eines Tages vergisst P. seinen Schlüssel, weshalb er bei den bei den Nachbarn klingelt und sie bittet, ihn hineinzulassen. Kurze Zeit später trifft T. ihren Nachbarn im Müllraum, wobei dieser zu ihr sagt: „Wissen Sie zufällig, warum der Papiermüll letzte Woche so voll war? – Ahja, Ihr Begleiter, der passt mir nicht. Er ist unhöflich. Der ist mir ein Dorn im Auge. Letztens hat er angeläutet, weil er nicht mehr rein kann. In IHRE Wohnung! Ahja, nur dass Sie es wissen: Das letzte Mal ist im Nebengebäude eingebrochen worden, wir wissen ja alle wer das war… das sollten Sie auch!" Dieser Aussage fügt der Nachbar noch einige rassistische Beschimpfungen hinzu. In weiterer Folge wird P. von dem Nachbarn beschuldigt, Dinge im Haus beschädigt zu haben. Der Nachbar spricht T. noch mehrmals an und sagt Sachen wie: „Ich kenne solche Mädchen wie dich, du machst einen Fehler" und „kriminelle Ausländer". Immer wieder fängt er T. und auch ihren Freund P. im Haus ab und beschimpft sie. Zu P. sagt er zum Beispiel: „Schalt nicht das Licht ein, das müssen wir bezahlen, bei dir zahlt das ja eh die Caritas! Illegale Drecksausländer!" Für das Paar wird die Situation zunehmend belastender. T. wendet sich daher an ZARA und bittet um Unterstützung. Sie kann zwar in drei Monaten in eine neue Wohnung ziehen, ist aber sehr verzweifelt, weil sie nicht weiß, wie sie in diesen drei Monaten mit der Situation umgehen soll. ZARA bietet an, die Hausverwaltung oder direkt die beiden Nachbarn zu kontaktieren. Außerdem erklärt eine ZARA-Beraterin rechtliche Handlungsmöglichkeiten, etwa nach dem Gleichbehandlungsgesetz (→ Glossar, S. 69). Die Klientin meldet sich in der Folge allerdings nicht mehr.

WAS WURDE AUS…? **FALL 55 AUS DEM RASSISMUS REPORT 2017**

Im Mai 2017 sucht Z. eine Wohnung für sich und seine Familie. Dabei stößt er auf ein Online-Inserat für eine Wohnung, die seinen Anforderungen entspricht. Er ruft den Vermieter an, teilt sein Interesse mit und fragt, ob er einen Termin ausmachen könne, um weitere Details zu besprechen. Der Vermieter fragt sofort, woher Z. komme. Z. erklärt, dass er seine Wohnung nicht an „syrische Leute" vermieten würde – und legt ohne weiteren Kommentar auf. Z. ruft den Vermieter nochmals an und fragt, warum der Vermieter ihn derart unhöflich behandelt habe. Ohne etwas darauf zu erwidern, legt der Vermieter wieder auf. Z. ist sehr betroffen, aufgrund seiner Herkunft als potenzieller Mieter ausgeschlossen worden zu sein, und wendet sich an ZARA. Ein Interventionsschreiben an den Vermieter bleibt unbeantwortet. Deshalb entschließt sich Z., ein Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission (→ Glossar, S. 69) einzuleiten. Im Zuge dieses Verfahrens verfasst der Vermieter eine Gegenstellungnahme, die sehr aggressiv formuliert ist. Er wirft Z. vor, „ein nicht normales Gespräch" geführt zu haben und dass er vermutlich nur die Fakten umdrehe, „um für sich Vorteile zu lukrieren". Z. ist auch von diesen Unterstellungen sehr betroffen. Ende 2017 ist das Verfahren noch nicht abgeschlossen.

Was passiert 2018:

Im September 2018 wird das Prüfungsergebnis der Gleichbehandlungskommission zugestellt. Darin wird eine unmittelbare Diskriminierung (→ Glossar, S. 69) aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit festgestellt. Da sich von diesem Prüfungsergebnis kein durchsetzbarer Anspruch auf eine Schadenersatzzahlung ableiten lässt, ist zuerst nicht klar, ob der Vermieter bereit ist, eine solche zu leisten. Eine ZARA-Beraterin versucht, zwischen dem Vermieter und Z. zu vermitteln. Obwohl der Vermieter zuerst uneinsichtig ist, leistet er schließlich eine Schadenersatzzahlung in Höhe von 750,- an Z. Dieser ist erleichtert über den positiven Ausgang des Verfahrens und bedankt sich bei ZARA für die Unterstützung.

35 Rassistische Beschimpfung in Nachbarschaft

S. wurde in Kolumbien geboren und lebt seit mehr als 10 Jahren in Wien. Bereits im Jahr 2015 kommt es zu einem Zwischenfall, bei dem eine Nachbarin S. als „schwarzafrikanischen Affen" bezeichnet. Kurz darauf beleidigt die Nachbarin auch die Tochter von S. Daraufhin beschließt S., die Nachbarin in Zukunft zu meiden, was eine Zeit lang gut funktioniert. Im Februar 2018 hört S. ein lautes Geräusch am Gang. Sie stellt fest, dass die Nachbarin gerade mit männlicher Begleitung nach Hause gekommen war und einen Roller, der vor der Wohnung von S. stand, umgeworfen hatte. Außerdem hatte sie das Fenster am Gang geöffnet. Aufgrund der Kälte im Februar beschließt S., das Fenster zu schließen. Die Nachbarin sagt daraufhin: „Scheiße, lass das Fenster offen" und öffnet das Fenster wieder. Sie beginnt laut zu schreien, sodass auch andere Nachbar*innen auf den Vorfall aufmerksam werden. Sie nennt S. einen „schwarzafrikanischen Affen" und sagt, dass sie die kolumbianische Familie töten werde und das Leben von S. ab heute kaputt machen werde. Aufgrund der Lautstärke werden auch die Töchter von S. (neun und 13 Jahre alt) auf den Vorfall aufmerksam und kommen aus der Wohnung. Die Nachbarin bezeichnet alle drei als „Huren" und sagt, dass der Mann von S. sie sicher als Hure aus Kolumbien geholt hätte. Sie holt auch ihre Begleitung aus der Wohnung und erzählt ihm wahrheitswidrig, dass S. sie habe schlagen wollen. Sie fügt noch hinzu: „Verpisst euch nach Kolumbien, ihr seid hier nicht willkommen." S. geht daraufhin mit ihren Kindern wieder in ihre Wohnung. Die Nachbarin sagt noch, dass das Gangfenster offen sein müsse, weil S. eine „stinkende N****in" sei und ihre Wohnung und das ganze Haus danach stinken würden. S. ist von diesem Vorfall sehr entsetzt. Vor allem die Beleidigung ihrer Kinder geht ihr sehr nahe. Sie wendet sich an ZARA und berichtet in einem persönlichen Beratungsgespräch von dem Vorfall. Ein ZARA-Berater klärt über rechtliche Möglichkeiten wie einer Anzeige wegen rassistischer Beleidigung nach § 115 StGB iVm § 117 StGB (→ Glossar, S. 69) auf und erklärt die Möglichkeit, einen Antrag auf Feststellung einer Diskriminierung bei der Gleichbehandlungskommission (GBK (→ Glossar, S. 69)) zu stellen. Außerdem bietet er an, die Hausverwaltung zu kontaktieren, um auf die Situation aufmerksam zu machen. Dieses Angebot nimmt S. an. Die Hausverwaltung reagiert schnell, verwarnt die Nachbarin und erinnert daran, dass ein derartiges Verhalten einen Kündigungsgrund darstellt. S. entscheidet sich in weiterer Folge dazu, mithilfe von ZARA einen Antrag an die GBK zu stellen. Im August erklärt sich die GBK für den Fall zuständig. Zu Redaktionsschluss ist das Verfahren noch nicht abgeschlossen.

DIE EIGENEN RECHTE KENNEN

Teil III des Gleichbehandlungsgesetzes (GlBG (→ Glossar, S. 69)) schützt vor Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit oder des Geschlechts in sonstigen Bereichen. Als „sonstige Bereiche" nennt das Gleichbehandlungsgesetz den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen. Für das Merkmal der ethnischen Zugehörigkeit sind auch die Bereiche des Sozialschutzes, der sozialen Vergünstigungen und der Bildung erfasst (zur Bildung näher im Abschnitt „Die eigenen Rechte kennen" im Kapitel „Sonstige Behörden, öffentliche Institutionen und Dienstleister*innen" (→ Sonstige Behörden, S. 55)).

Auch beim Zugang zu und der Versorgung mit Wohnraum darf nicht aufgrund des Geschlechts und der ethnischen Zugehörigkeit diskriminiert werden. Bereits die Wohnungsinserate müssen diskriminierungsfrei sein, wobei ein Verstoß dagegen eine Verwaltungsstrafe nach sich zieht. Weiters kann gegen diskriminierende Benachteiligungen bei der Vergabe und bei der Versorgung mit Wohnungen vorgegangen werden. Darüber hinaus ist man auch vor Belästigungen z.B. in Form rassistischer Aussagen geschützt.

Als Belästigung nach § 35 GlBG gelten:

> *„Unerwünschte, unangebrachte oder anstößige Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit einem der Gründe nach § 31 oder der sexuellen Sphäre stehen, und bezwecken oder bewirken,*
>
> *1. dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird und*
>
> *2. ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person geschaffen wird"*

Erfasst sind derartige Belästigungen jedenfalls, wenn sie von dem*der Vermieter*in ausgehen. Im obigen Fall hat die Gleichbehandlungskommission ihre Zuständigkeit und damit die Anwendung des GlBG auch bei einer Belästigung durch eine Nachbarin bejaht. Liegt eine Belästigung vor, sieht das GlBG Schadenersatzansprüche (Ersatz des Vermögensschadens sowie Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung) vor, wobei im Gesetz € 1.000 als Mindestschadenersatz für die erlittene persönliche Beeinträchtigung vorgesehen sind.

Was kann S. tun?

S. hat die Möglichkeit, ein Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission (GBK (→ Glossar, S. 69)) zur Feststellung einer Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit einzuleiten. Dieses Verfahren ist kostenfrei, eine Entscheidung ist jedoch nicht zwangsweise durchsetzbar. Im Verfahren vor der GBK bietet ZARA Unterstützung während des gesamten Verfahrens. Neben einem Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission steht Betroffenen auch der Weg zu den Zivilgerichten offen, um diese Entschädigungen vor Gericht einzuklagen. In diesem Fall besteht allerdings ein Kostenrisiko.

Lokale, Geschäfte und andere Dienstleistungen

36 Burkiniverbot im Schwimmbad

U. erfährt, dass in einem Schwimmbad in Niederösterreich ein Burkiniverbot ausgesprochen wurde. Das wird mit einem großen Schild am Eingang des Schwimmbades deutlich gemacht. Sie meldet den Vorfall an ZARA. Eine ZARA Mitarbeiterin versendet daraufhin ein Interventionsschreiben an den Betreiber des Schwimmbads. Kurze Zeit später ruft der Betreiber bei ZARA an, entschuldigt sich für das Aufstellen des Schildes und berichtet, das Schild bereits entfernt zu haben. Auch intern wird der Vorfall noch besprochen werden. U. ist erfreut, dass das Schild so bald wieder entfernt wurde und bedankt sich bei ZARA für die Unterstützung.

37 Herabwürdigende Äußerung von Postbotin

D. hat schwarze Hautfarbe und betreibt eine Arztpraxis. Im Sommer wird ihm ein Paket in seine Ordination zugestellt, das für seine Privatwohnung, die sich im selben Haus wie die Ordination befindet, gedacht ist. Als er die Postbotin darauf aufmerksam macht, fragt sie: „Gehörst du hier her?“ D. erwidert darauf, dass sie ihn bitte nicht duzen solle, weil sie einander nicht kennen und es üblich ist, sich gegenseitig zu siezen. Die Postbotin sagt daraufhin: „Geh zurück nach Afrika!“. D. ist sehr empört über diese Aussage. Er wendet sich daher an ZARA. Ein ZARA-Mitarbeiter bietet an, den Arbeitgeber der Postbotin zu kontaktieren und auf den Vorfall aufmerksam zu machen, was D. für eine gute Idee hält. Der Arbeitgeber der Postbotin reagiert sehr schnell und bietet ein klärendes Gespräch an. Dieses kommt dann in der Ordination von D. zustande. D., die Postbotin und auch ihr Vorgesetzter nehmen an dem Gespräch teil. Obwohl die Postbotin am Anfang verneint, diese Aussage getätigt zu haben, zeigt sie sich am Ende einsichtig und gibt auch vor ihrem Vorgesetzten zu, diese Worte gesagt zu haben. Dass sie sich daraufhin für ihre Äußerung entschuldigt ist für D. ein wichtiges Ergebnis.

38 Verweigerung einer Taxifahrt aus rassistischen Gründen

K. ist Studentin in Wien. Im Frühjahr ist sie auf der Geburtstagsfeier eines Freundes, der in Afghanistan geboren wurde und seit rund drei Jahren in Österreich lebt. Kurz nach Mitternacht verlässt K. gemeinsam mit ihrem Partner die Feier, ihr Freund begleitet die beiden noch zum Taxistand. Bevor K. in das Auto steigt, umarmt sie den Freund noch. Daraufhin sagt der Taxifahrer, er wolle sie nicht mitnehmen und sie solle wieder aussteigen. K. versteht nicht, warum er nach der Umarmung plötzlich so abweisend reagiert, und macht ihn auf diesen Umstand aufmerksam. Darauf meint der Taxifahrer, er könne sie aus „sicherheitstechnischen Gründen“ nicht fahren. K. fragt weiter nach, was er damit meine und womit diese Bedenken begründet sind. Der Taxifahrer gibt keine eindeutigen Antworten. Bei K. entsteht der Eindruck, dass es mit der Herkunft ihres Freundes zu tun hat. K. entscheidet schließlich, mit einem anderen Taxi nach Hause zu fahren. Sie wendet sich an ZARA, weil sie den Vorfall dokumentiert wissen möchte. Eine ZARA-Beraterin bietet an, mit dem Taxifahrer in Kontakt zu treten und erklärt auch rechtliche Möglichkeiten, etwa nach dem Gleichbehandlungsgesetz (→ Glossar, S. 69). K. meldet sich in der Folge allerdings nicht mehr.

39 Einlassverweigerung in Club

H. lebt in Peru und ist im Februar zu Besuch in Österreich. Gemeinsam mit fünf Freunden aus Österreich möchte er einen Linzer Club besuchen. Seine Freunde werden problemlos eingelassen, zu ihm jedoch sagt der Türsteher: „Nein, du darfst hier nicht hinein“. H. fragt nach, warum er nicht hineindarf, bekommt vom Türsteher aber keine Antwort. Da sich H. die Einlassverweigerung nicht erklären kann, geht er davon aus, dass es an seiner Hautfarbe liegt. H. und seine Freunde entscheiden sich schließlich, einen anderen Club zu besuchen. Am nächsten Tag wendet er sich an ZARA. Obwohl er nur für kurze Zeit in Österreich ist, möchte er gerne etwas unternehmen. Auf ein ZARA-Interventionsschreiben kommt zuerst keine Antwort. Da H. wieder in Peru ist, beschließt er, keine weiteren Schritte, etwa nach dem GlBG (→ Glossar, S. 69) oder dem EGVG (→ Glossar, S. 69), zu unternehmen. Einen Monat später kommt überraschend doch noch eine umfangreiche Stellungnahme von dem Club. In diesem entschuldigt sich der Betreiber aufrichtig für den Vorfall. Es habe bereits umfangreiche interne Besprechungen gegeben, um solche Vorfälle in Zukunft zu vermeiden. H. ist erfreut über die positive Rückmeldung des Clubs und bedankt sich bei ZARA für die Unterstützung.

DIE EIGENEN RECHTE KENNEN

Was kann H. tun?

H. kann gemäß Artikel III Abs 1 Z 3 EGVG (→ Glossar, S. 69) und nach Teil III (§ 30 bis § 40c) des Gleichbehandlungsgesetzes (→ Glossar, S. 69) gegen den Türsteher und das Lokal vorgehen.

Gleichbehandlungsgesetz:

Das Gleichbehandlungsgesetz (GlBG) sieht vor, dass Personen, die beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit diskriminiert werden, sich zur Feststellung dieser Diskriminierung an die Gleichbehandlungskommission (GBK (→ Glossar, S. 69)) wenden oder ihre Schadenersatzansprüche vor den Zivilgerichten geltend machen können.

Die Einlassverweigerung stand offenbar in Zusammenhang mit der ethnischen Zugehörigkeit von H. Er hat aufgrund dieser Diskriminierung daher Anspruch auf Ersatz des tatsächlich erlittenen Vermögensschadens und auf Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung. Darüber hinaus sieht das Gesetz vor, dass die Betroffenen das Vorliegen des diskriminierenden Einlassverweigerungsgrundes lediglich glaubhaft machen müssen (Beweislasterleichterung (→ Glossar, S. 69)). Das Lokal muss dann hingegen beweisen, dass andere – zulässige – Gründe für die Einlassverweigerung vorgelegen haben. Da im Fall von H. keine zulässigen Gründe (z.B. unpassende Kleidung, unangebrachtes Verhalten) für eine Einlassverweigerung vorlagen, wird ihm diese Glaubhaftmachung im Zuge eines GBK-Verfahrens gelingen.

ZARA kann in solchen Fällen auf verschiedene Arten unterstützen: Wenn H. dies wünscht, ergeht zunächst ein Interventionsschreiben an das betreffende Lokal, in dem um eine Stellungnahme zum Vorfall ersucht wird. In manchen Fällen, je nach Reaktion der jeweiligen Lokalbetreiber*innen oder auch der involvierten Security-Firmen, kann es so zu einer außergerichtlichen Lösung (z.B. klärendes Gespräch, Entschuldigung seitens des Lokals, etc.) kommen. ZARA kann Betroffene aber auch bei einem Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission unterstützen und, wenn gewünscht, die Vertretung in diesem Verfahren übernehmen.

Zusätzlich oder alternativ steht Betroffenen der Weg zum Zivilgericht offen. In einzelnen Diskriminierungsfällen ist eine Übernahme des Falles durch den Klagsverband (→ Glossar, S. 69) möglich. Dieser übernimmt dann die Vertretung vor Gericht sowie das Kostenrisiko.

EGVG:

Artikel III Abs 1 Z 3 EGVG ist eine Verwaltungsstrafbestimmung, die besagt, dass alle, die Personen aufgrund „der Rasse, der Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft, des religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung“ diskriminieren oder am Betreten von Orten oder bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen hindern, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, eine Verwaltungsübertretung begehen und eine Strafe von bis zu 1.090 Euro erhalten können.

Für diese Anzeigen sind die Bezirksverwaltungsbehörden ((→ Glossar, S. 69), in Wien: die Magistratischen Bezirksämter) zuständig. Da es sich bei dieser Verwaltungsübertretung um ein sogenanntes Offizialdelikt (→ Glossar, S. 69) handelt, kann die Anzeige auch von Zeug*innen des Vorfalls – und nicht nur von Betroffenen – erstattet werden. ZARA unterstützt gern beim Verfassen dieser Anzeige oder richtet auf Wunsch selbst eine schriftliche Anzeige an die Behörde. Polizeibeamt*innen haben einen solchen Vorfall, den sie selbst wahrnehmen und der unter diese Verwaltungsstrafbestimmung fallen könnte, als mögliches Offizialdelikt von sich aus aufzunehmen und an die zuständige Behörde weiterzuleiten oder, wenn ihnen ein entsprechender Vorfall berichtet wird, eine Anzeige aufzunehmen. Dieses Verwaltungsstrafverfahren ist für die anzeigende Person kostenlos, hat aber den Nachteil, dass diese keine Parteistellung (→ Glossar, S. 69) und daher auch kein Auskunftsrecht über dessen Ausgang hat. Ebenso ist dabei keinerlei Entschädigung für die diskriminierte Person vorgesehen. Wenn mehrfach gegen Art III Abs 1 Z 3 EGVG verstoßen wird, muss die Gewerbebehörde den Betreiber*innen die Gewerbeberechtigung entziehen. Fälle, in denen dies auch tatsächlich erfolgt ist, sind ZARA jedoch nicht bekannt.

Gegen Anti-Rassismus-Arbeit

1,0 %

Dieses Kapitel umfasst eine Auswahl aus den 19 an ZARA gemeldeten Fällen im Lebensbereich – Rassismus als Reaktion auf Anti-Rassismus-Arbeit (offline). Rassismus als Reaktion auf Anti-Rassismus-Arbeit bezeichnet Äußerungen, die sich gegen ZARA und andere Anti-Rassismus-Organisationen offline richten.

40 Hasserfüllte Briefe

Im Frühling erhält ZARA innerhalb kurzer Zeit drei hasserfüllte Briefe. Die Briefe enthalten unter anderem folgende Aussagen:
„Ihr gehört doch wirklich ALLE entsorgt, die hier als Vorstand agieren. Um unser Steuergeld wird das gesamte Ausländerpack, im Besonderen die Muslime geschützt und finanziert. Schickt alle zum Aytollah, damit er euch in den Arsch fickt und dann in den Himmel zu den Jungfrauen. Geht scheissen, vielleicht kommt einmal einer, der euch entsorgt. Heute wäre frühe als Morgen. Geht alle in Arsch." und *„Wie gesagt geht scheissen. Werde eine Spende mit Kot vor eure Türe legen."*

41 Rassistische Beschmierung

In einem Wiener Kino läuft eine Ausstellung, die sich mit Antisemitismus während des 2. Weltkrieges beschäftigt und Vergleiche zu heutigen gesellschaftlichen Tendenzen zieht. Kurz nach Eröffnung der Ausstellung werden die Worte „Moslems raus" auf die Fassade des Kinos direkt unter ein Plakat der Ausstellung gesprüht. Die Betreiber des Kinos erstatten Anzeige gegen unbekannt und melden den Vorfall mit der Bitte um Dokumentation an ZARA.

Beispiele für Zivilcourage

Dieses Kapitel umfasst eine Auswahl von Fällen, die zivilcouragiertes Handeln zeigen. Es gibt viele Situationen, in denen Personen auf unterschiedliche Arten und Weisen ungerechte oder verletzende Taten wahrnehmen und eingreifen. Die im nachfolgenden Kapitel vorgestellten Vorfälle sollen inspirieren und aufzeigen, wie es wirkt, wenn jemand den Mut hat, sich für jemanden, dem Unrecht geschieht, einzusetzen. Das Gute ist: Zivilcourage kann ansteckend sein und man kann sie erlernen!

Einsatz für Betroffene von rassistischen Beleidigungen

B. fährt mit der U-Bahn und beobachtet dabei einen rassistischen Vorfall. Ebenfalls in der U-Bahn befindet sich eine Frau mit zwei kleinen Kindern (2-jähriges Mädchen und 4-jähriger Junge). Aufgrund der Sprache, in der sich die drei unterhalten, vermutet B., dass sie tschetschenischer Herkunft sind. Ein Mann fängt an, mit den Kindern zu sprechen, und sagt zu dem Jungen: „Du Trottel. Wenn du nicht hier sein willst geh halt weg." und „Du darfst deine Schwester hier nicht schlagen." Der Mann wird dabei immer lauter. Daraufhin steht B. auf und geht hin, weil sie eingreifen möchte. Gleichzeitig stehen drei junge Männer auf und sagen ihr, sie könne zurück bleiben, weil sie jetzt zu dritt hingehen. Die drei fordern den Mann auf, den Jungen in Ruhe zu lassen. Daraufhin wird der Mann noch lauter, bleibt jedoch auf die drei Männer fokussiert. B. möchte den Fahrer über den Vorfall informieren, kommt aber aufgrund der vielen Menschen nicht durch. Deshalb geht sie zurück und sieht, wie der Mann dem Jungen eine Ohrfeige gibt. Die drei jungen Männer fordern ihn auf, sofort auszusteigen. Daraufhin geht dieser zwar zur Tür, steigt aber nicht aus. Erst als B. den Polizeinotruf wählt, steigt er aus. B. geht daraufhin zu der Mutter und redet mit ihr. Die Frau ist nach diesem Vorfall aufgelöst. Gemeinsam mit der Frau und den Kindern steigt B. aus und begleitet sie zur nächsten Polizeiinspektion. Bei der Polizei wird ihnen gesagt, man könne nichts machen. B. ist über den Vorfall entsetzt und wendet sich an ZARA. Ein ZARA-Mitarbeiter klärt über die rechtlichen Hintergründe, etwa die rassistische Beleidigung nach §115 StGB, auf. B. bedankt sich für die Auskunft, möchte aber ohne Zustimmung der Betroffenen keine weiteren Schritte einleiten. Schön, wenn in so einer Situation mehrere Leute hinschauen und zivilcouragiert auftreten.

Beschwerde wegen rassistischem Schild

Bei einem Spaziergang bemerkt A. ein Schild, das ein Privatgrundstück markiert. Unter dem Schriftzug „Private Property" findet sich eine Zeichnung mit einer stilisierten Figur. Die Augen dieser Figur sind durch zwei dünne Striche dargestellt, außerdem trägt die Figur einen als Dreieck dargestellten Hut, der an einen asiatischen Kegelhut erinnert. Offensichtlich soll diese Zeichnung einen asiatisch aussehenden Menschen darstellen. Die gezeichnete Figur ist durchgestrichen. A. empfindet diese Darstellung als sehr rassistisch und schreibt eine E-Mail an den Bürgermeister der Ortschaft. Erfreulicherweise wird das Schild bereits am nächsten Tag entfernt. A. meldet den Vorfall in weiterer Folge an ZARA und bittet um Dokumentation. Er freut sich, dass seine Intervention wirksam war und dass der Bürgermeister umgehend reagiert hat und das Schild entfernt wurde.

Unterstützung für einen Kollegen

P. arbeitet in einem Pflegeheim. Einer ihrer Mitarbeiter, den sie für sehr kompetent hält, hat schwarze Hautfarbe. Eines Tages kommt es im Pflegeheim zu einem rassistischen Vorfall. Eine Angehörige einer Bewohnerin sagt Sachen wie „Der Schwarze darf nicht zu meiner Mutter ins Zimmer" und behauptet, dass die Mutter das nicht wolle. P. bemerkt aber,

dass die Beziehung zwischen der Mutter und dem Pfleger bisher immer gut war. Die Leitung des Pflegeheimes sagt der Angehörigen gegenüber klar, dass der Pfleger die Mutter weiterhin pflegen wird, weil es keine medizinische Indikation für einen Wechsel gibt und das nicht die Entscheidung der Angehörigen ist. Zwei Tage lang ist alles in Ordnung, dann sagt die Angehörige wieder, dass ihre Mutter nur von Österreicher*innen gepflegt werden dürfe. Sie verbietet dem Pfleger den Zutritt zum Zimmer ihrer Mutter. Für den Pfleger ist die Situation zunehmend belastet. Da P. ihren Mitarbeiter unterstützen möchte, wendet sie sich an ZARA und erkundigt sich, wie sie am besten vorgehen kann. Ein ZARA-Mitarbeiter erklärt rechtliche Möglichkeiten nach dem EGVG (→ Glossar, S. 69) und nach dem GlBG (→ Glossar, S. 69). Er informiert auch über die Wichtigkeit, dem Pfleger deutlich ihre Unterstützung zu zeigen. P. möchte die Handlungsmöglichkeiten mit dem Pfleger durchbesprechen und wird sich bei ZARA wieder melden, sollte sie weitere Unterstützung benötigen. ZARA freut sich, dass der betroffene Pfleger so gut unterstützt wird und dass Gleichbehandlung an diesem Arbeitsplatz ernstgenommen wird.

Unterstützung bei Amtshandlung

An einem kalten Tag im März ist L. in Wien unterwegs und bemerkt, dass zwei junge Männer von der Polizei aufgehalten wurden. Sie hört, dass einer der Polizisten nach Geldtaschen und Ausweisen fragt. L. bleibt stehen und fragt die Polizisten, warum die beiden Männer kontrolliert werden. Diese antworten, sie solle die Amtshandlung nicht stören. Die Rucksäcke der beiden werden durchsucht, einer der Männer wird aufgefordert, seinen Gürtel zu öffnen. Er muss seine Hose aufmachen und wird weiter durchsucht. L. ist über diese Vorgehensweise erstaunt. Ein Polizist fragt die beiden Männer nach ihrem Einkommen und schaut in die Geldtaschen der beiden, wieviel Geld darin ist. L. fragt auf Englisch, warum sie das tun, damit auch die beiden Männer verstehen, was sie sagt. Der Polizist sagt wieder, sie störe die Amtshandlung. Außerdem solle sie Deutsch sprechen. Einer der beiden Männer darf dann gehen. Dann ruft der Polizist beim BFA (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl) an. Danach darf auch der zweite Mann gehen. L. meint daraufhin zu den Polizisten, dass es auf sie wie racial profiling (→ Glossar, S. 69) wirke. Die Polizisten erklären, dass es hier ein für Drogengeschäfte bekannter Ort wäre und die beiden Männer deswegen kontrolliert wurden. Sie fragen L., ob sie eine Dienstnummer brauche und ob sie ihr eine Stelle nennen sollen, bei der sie sich beschweren kann. L. verneint und geht daraufhin weiter. Sie meldet den Vorfall mit der Bitte um Dokumentation an ZARA. ZARA bedankt sich für ihr zivilcouragiertes Handeln und ihr selbstsicheres Eingreifen gegenüber den Polizisten.

Einsatz bei körperlichem Übergriff

Im Juli ist A. in Wien unterwegs und wartet gegen Mitternacht auf die U-Bahn. Obwohl sie mit Kopfhörern Musik hört, nimmt sie plötzlich laute Schreie wahr. Sie dreht sich um und sieht, wie ein Mann mit schwarzer Hautfarbe über den Bahnsteig in Richtung Gleise gestoßen wird. Dann setzt sich jemand auf ihn und würgt und schlägt ihn. A. wählt sofort den Notruf, ruft laut: „Hör auf!“ und geht auf die beiden zu. Der Täter hört auf, den Mann zu schlagen, und steht auf. Als A. die beiden erreicht, stehen sie sich gegenüber. Der Betroffene fragt den Mann, der ihn geschlagen hat: „Warum hast du das gemacht?“. Darauf bekommt er keine Antwort, der Täter geht daraufhin davon. Kurze Zeit später trifft die Polizei ein, die den Täter ausfindig macht. Einige Monate später kommt es zu einer Gerichtsverhandlung, in der der Täter wegen Körperverletzung schuldig gesprochen wird. Das rassistische Motiv wird nicht berücksichtigt. A. sagt in der Verhandlung als Zeugin aus. Später spricht sie mit dem Betroffenen und bietet ihm ihre Unterstützung an. Dieser versteht nicht, warum das rassistische Motiv nicht berücksichtigt wurde. A. schlägt daher vor, sich an ZARA zu wenden. Kurze Zeit später kommen beide gemeinsam zu einer persönlichen Beratung. ZARA erklärt, dass rassistische Motive einen Erschwerungsgrund (→ Glossar, S. 69) darstellen, jedoch häufig nicht ausreichend erörtert und berücksichtigt werden. Dem Betroffenen ist darüber hinaus unangenehm, dass der Täter nun Schadenersatz an ihn zahlen muss, da er dem Täter nur ungern seine Kontodaten bekanntgeben möchte. ZARA bespricht mit den beiden mögliche Alternativen. A. und der Betroffene bedanken sich für die Unterstützung und werden sich wieder melden, wenn weitere Fragen auftauchen. Besonders freut ZARA, dass A. den Betroffenen nach der Tathandlung noch weiter unterstützt und ein Beratungsgespräch bei ZARA initiiert.

Glossar

In alphabetischer Reihenfolge

Afro Rainbow Austria (ARA)
ARA ist die erste Organisation von und für LGBTQI+ Migrant*innen aus afrikanischen Ländern in Österreich und hat es sich zum Ziel gesetzt, eine Plattform für Sichtbarkeit, Kommunikation und Veränderung zu sein. ARA berücksichtigt aber auch die Probleme der LGBTQI+ Menschen, die in unterschiedlichen afrikanischen Ländern leben, und die Wechselwirkung zwischen der Diaspora und auf dem afrikanischen Kontinent lebenden Bevölkerung. ARA besteht derzeit aus einem Team in Österreich und einem Team in Nigeria (ARA Outreach Nigeria).

AGB
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind eine Vielzahl vorformulierter Vertragsbedingungen/Nutzungsbedingungen, welche Unternehmen als Grundlage ihrer Verträge (meist) mit Einzelpersonen (Verbraucher*innen) machen können. In aller Regel ist die Zustimmung zu den AGB Voraussetzung für den Vertragsabschluss.

Amtshaftungsrecht
Wenn Mitarbeiter*innen von Behörden in Vollziehung des Gesetzes einen Schaden zufügen, kann man Schadenersatz nicht direkt von den Mitarbeiter*innen erhalten, sondern muss gegen den Staat (Bund, Länder …) vorgehen.

Antidiskriminierungsstelle Steiermark (ADS)
Die ADS ist eine Initiative des Integrationsressorts des Landes Steiermark und der Stadt Graz, die vom Verein Helping Hands Graz als Trägerorganisation getragen wird. Sie ist eine Erstanlauf-, Clearing-, Beratungs- und Monitoringstelle. Allen sich betroffen fühlenden Menschen wird die Möglichkeit gegeben, sich mündlich, telefonisch, schriftlich oder auf elektronischem Weg an die Stelle zu wenden. Neben der Funktion als Erstanlauf-, Clearing- und Beratungsstelle, ist die ADS auch für Monitoring und wissenschaftliche Bearbeitung, Netzwerkarbeit, Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung sowie Regionalisierung zuständig.

Bedingte/teilbedingte/unbedingte Strafe
Bei einer bedingten Strafe wird die gesamte über eine*n Verurteilte*n verhängte Strafe für eine bestimmte Zeit nicht vollstreckt. Wird der*die Verurteilte innerhalb einer vom Gericht festgesetzten Probezeit nicht wieder straffällig, so wird die Strafe nachgesehen. Andernfalls kann das Gericht die bedingte Strafnachsicht widerrufen. Bei einer teilbedingten Strafe wird nur ein Teil der Strafe nicht vollstreckt. Eine unbedingte Strafe wird im gesamten festgesetzten Rahmen vollstreckt, wobei es die Möglichkeit einer bedingten Entlassung gibt.

Beleidigung
Die (einfache) Beleidigung ist ein gemäß § 115 Abs 1 Strafgesetzbuch (StGB) strafbares Privatanklagedelikt und wird folgendermaßen definiert: „Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten einen anderen beschimpft, verspottet, am Körper misshandelt oder mit einer körperlichen Misshandlung bedroht, ist, wenn er deswegen nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.“

Eine qualifizierte Beleidigung liegt laut §117 Abs 3 StGB dann vor, wenn sich die Beleidigung gegen eine Person wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgesellschaft oder einer anderen nach den vorhandenen oder fehlenden Kriterien der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer körperlichen oder geistigen Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierten Gruppe richtet und entweder in einer Misshandlung oder Bedrohung mit einer Misshandlung oder in einer Beschimpfung oder Verspottung besteht, die geeignet ist, den Verletzten in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen. Diese ist dann ein Ermächtigungs- und nicht bloß ein Privatanklagedelikt. Die Staatsanwaltschaft muss ein Ermächtigungsdelikt mit Zustimmung des*der Betroffenen von Amts wegen verfolgen und das Prozesskostenrisiko muss nicht vom Opfer getragen werden.

Belästigung
Eine Belästigung stellt eine Form der Diskriminierung nach dem Gleichbehandlungsgesetz dar, bei welcher eine Person aufgrund eines oder mehrerer

spezieller Merkmale, die sie aufweist oder die ihr von anderen zugeschrieben werden (etwa aufgrund ihrer Hautfarbe, ihrer Religion, ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung), in ihrer Würde verletzt wird oder werden soll und ein belastendes (z. B. einschüchterndes, feindseliges oder demütigendes) Umfeld geschaffen wird oder werden soll.

Bescheidbeschwerde
Dabei handelt es sich um ein Rechtsmittel gegen Bescheide einer Verwaltungsbehörde. Dieses ist in der Regel bei der Verwaltungsbehörde einzubringen, die den bekämpften Bescheid erlassen hat.

Beweislasterleichterung/Beweislastumkehr
Bevor ein Gericht entscheiden kann, was in einem Fall rechtens ist, muss es feststellen, was geschehen ist (Klärung des Sachverhaltes). Welchen Sachverhalt ein Gericht feststellt, hängt letztlich von den Beweisen und der Glaubwürdigkeit ab. Gerade im Bereich der Arbeitsverhältnisse – und umso mehr bei Diskriminierungsfällen – herrscht oft ein ungleiches Kräfteverhältnis. Der*die Arbeitnehmer*in ist oft in einer schwächeren Position, sowohl im Hinblick auf die wirtschaftliche Kraft als auch auf die „Nähe zum Beweis". Diesem Umstand wird im Bereich des Arbeitsrechts ebenso Rechnung getragen, wie im Rahmen der Gleichbehandlungsgesetzgebung. Europäischen Vorgaben entsprechend sollte hier eine deutliche Verschiebung der Beweislast hin zu den Beklagten stattfinden, die sich bei glaubhaft vorgebrachten Vorwürfen freibeweisen müssten. In Österreich ist diese Vorgabe nicht in letzter Konsequenz umgesetzt, was eine etwas komplizierte und nicht sehr praktikable Konstruktion mit sich bringt. So ist von den Aussagen des*der Beschwerdeführers*in/Klägers*in auszugehen, wenn er*sie glaubhaft einen Fall von Diskriminierung vorbringt. Von den Ausführungen des*der Beklagten ist nur dann auszugehen, wenn er*sie beweist, „dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom*von der Beklagten glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war". Eine Glaubhaftmachung ist einfacher zu erreichen als ein Beweis.

Bezirksverwaltungsbehörde (BVB)
Die Bezirksverwaltungsbehörden sind grundsätzlich die Bezirkshauptmannschaften oder das Magistrat (in Städten mit eigenem Statut – in Wien übernehmen die einzelnen Magistratischen Bezirksämter diese Aufgabe), manche BVB-Agenden werden auch von den Landespolizeidirektionen übernommen, soweit der Sachverhalt in deren örtlichen Wirkungsbereich fällt. Die Bezirksverwaltungsbehörden sind generell zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen in erster Instanz zuständig.

Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT)
Das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung ist eine im Bundesministerium für Inneres angesiedelte Sicherheitsbehörde, der unter anderem die Bekämpfung extremistischer und terroristischer Phänomene obliegt. Das Bundesamt und die ihm unterstehenden Landesämter beobachten daher auch die rechtsextreme Szene in Österreich und ermitteln bei Verstößen gegen das Verbotsgesetz durch Wiederbetätigung im nationalsozialistischen Sinn. Bei der vom BVT betriebenen Meldestelle für NS-Wiederbetätigung können Beiträge im Internet mit neonazistischen, rassistischen und antisemitischen Inhalten gemeldet werden.

Büro für Bürgerinformation der Polizei
Das Büro für Bürgerinformation ist eine Einrichtung der Polizei, bei der man sich formlos über Amtshandlungen beschweren oder Anregungen einbringen kann. Dies ist jedoch kein formelles Verfahren. Eine Beschwerde hat keine zwingenden rechtlichen Auswirkungen. Meist erhält man allerdings eine relativ detaillierte Antwort.

cyber hate
Der Begriff *cyber hate* bezeichnet die Verbreitung von beleidigenden, diskriminierenden, verhetzenden und bedrohenden Inhalten im Internet. Zu diesem Zweck werden neben E-Mails und Websites in letzter Zeit vermehrt soziale Medien missbraucht.

Cyber-Mobbing – Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation
Mit der Strafrechtsnovelle 2016 ist auch ein neues Gesetz gegen die „Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems" – oder „Cyber-Mobbing" eingeführt worden. Demnach ist strafbar, wenn mithilfe einer Telekommunikation oder eines Computersystems eine Person an der Ehre verletzt wird oder Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereichs gezeigt werden und dies für eine größere Personenzahl wahrnehmbar ist. Zusätzlich muss dieses Verhalten eine längere Zeit hindurch fortgesetzt werden und geeignet sein, um die Lebensführung der betroffenen Person unzumutbar zu beeinträchtigen.

Diversion und Tatausgleich
Unter Diversion versteht man ein zu Strafen alternatives Reaktionssystem der Staatsanwaltschaft und der Strafgerichte im Rahmen des Strafrechts. Wenn ein Strafverfahren mittels Diversion beendet werden soll müssen bestimmte Bedingungen erfüllt werden. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, etwa einer bloß leichten bis mittelschweren Straftat, einer nicht schweren Schuld des*der Täters*Täterin, ist auf die Verurteilung nach Durchführung eines förmlichen gerichtlichen Strafverfahrens zu verzichten. Es erfolgt dann kein Schuldspruch und keine formelle Verurteilung. Nach Erledigung der Diversionsmaßnahmen, die nur mit Zustimmung der verdächtigten Person durchgeführt werden können, wird das Strafverfahren endgültig eingestellt und der*die Beschuldigte gilt weiterhin als unbescholten. Zu den Diversionsmaßnahmen gehören der Tatausgleich, das Gewähren einer Probezeit (in der Regel mit der Erfüllung bestimmter Pflichten verknüpft), die Verrichtung gemeinnütziger Leistungen oder die Bezahlung eines Geldbetrages. Der Tatausgleich wird vom Verein Neustart durchgeführt, wo Sozialarbeiter*innen einen Ausgleich zwischen Opfer und Täter*in mittels Mediation ermöglichen sollen. Dies können auch eine Schadenswiedergutmachung und eine schriftliche Regelung für den zukünftigen Umgang zwischen den beiden beinhalten. Das Opfer muss dem Tatausgleich ebenfalls ausdrücklich zustimmen. Für den Bereich der Jugendgerichtsbarkeit gelten im Detail andere Regelungen.

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW)
Das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (www.doew.at) ist eine Stiftung, die von der Republik Österreich, der Stadt Wien und dem Verein Dokumentationsarchiv getragen wird. Es ist eine wissenschaftliche Institution, die sich unter anderem mit den Themen Widerstand während der NS-Zeit, NS-Verbrechen, Holocaust, Restitution und Rechtsextremismus nach 1945 auseinandersetzt. Die Mitarbeiter*innen des DÖW sammeln aktuelle Fälle rechtsextremer Übergriffe, werten diese aus und informieren in verschiedenen Medien und eigenen Publikationen über die Entwicklung der rechtsextremen Szene in Österreich.

Dokustelle Isamfeindlichkeit & antimuslimischer Rassismus
Die Dokustelle (www.dokustelle.at) dokumentiert Fälle von Islamfeindlichkeit und antimuslimischem Rassismus und berät und unterstützt betroffene Personen. Zusätzlich liegt ein Schwerpunkt auf Aufklärungsarbeit und Empowering, der durch Workshops und Seminare erfüllt wird. Die Dokustelle wird von engagierten ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen betrieben.

Drittstaatsangehörige
Drittstaatsangehörige sind Angehörige von Staaten, die nicht Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind. Zum EWR zählen alle EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen. Die Schweiz ist kein EWR-Mitglied und somit ein Drittstaat. Jedoch sind Schweizer*innen durch eine Vielzahl von bilateralen Verträgen EWR-Bürger*innen gleichgestellt.

Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG)
Das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen beinhaltet in seinem Artikel III einen Verwaltungsstraftatbestand, mit dem unter anderem rassistische Diskriminierungen, z. B. beim Zugang zu Lokalen oder Geschäften, verboten werden. Derartige Handlungen werden mit Verwaltungsstrafen bis zu 1.090 Euro belangt und können bei der Bezirkshauptmannschaft bzw. beim Magistrat angezeigt werden.

Ermächtigungsdelikt
Im Gegensatz zum Privatanklagedelikt muss die Staatsanwaltschaft ein Ermächtigungsdelikt mit Zustimmung des*der Betroffenen von Amts wegen verfolgen. Wird die Zustimmung verweigert, darf die Staatsanwaltschaft keine weiteren Schritte zur Verfolgung setzen. Das Prozesskostenrisiko muss, anders als beim Privatanklagedelikt, nicht vom Opfer getragen werden.

Erschwerungsgrund
Bei der Bemessung der Strafhöhe in Strafverfahren haben Richter*innen auf sogenannte Milderungs- und Erschwerungsgründe Rücksicht zu nehmen. Darunter fällt beispielsweise auch ein rassistisches Motiv bei der Begehung einer Straf-

tat. Liegt ein solches Motiv vor, muss die Strafe höher ausfallen, als wenn ein solches Motiv nicht vorliegt (§ 33 Abs 1 Z 5 StGB).

Ethnic Profiling
Unter Ethnic Profiling (häufig auch Racial Profiling) versteht man die besondere Bedachtnahme auf Hautfarbe, Sprache, vermutete oder tatsächliche ethnische Zugehörigkeit, Religion oder Staatsbürgerschaft durch Polizeibeamt*innen bei der Entscheidung, ob oder in welcher Weise eine Amtshandlung durchzuführen ist. Darunter fällt z. B. die gezielte Kontrolle von Personen dunkler Hautfarbe, ohne dass eine konkrete Verdachtslage vorliegt.

Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)
Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) ist eine Konvention des Europarates, in der grundlegende Menschenrechte festgeschrieben sind. In Österreich steht die EMRK in Verfassungsrang. Das bedeutet, dass die Rechte, die in der EMRK festgelegt sind, als Verfassungsrecht gelten. Bei der Auslegung und Anwendung von (einfachen) Gesetzen ist besonders darauf zu achten, dass die Rechte, die in der EMRK festgeschrieben werden, eingehalten werden.

Exekutionsverfahren
Stellt ein Gericht eine Rechtsverletzung fest und folgt aus dieser Rechtsverletzung eine Verpflichtung eines*r Beteiligten (etwa eine Schadenersatzzahlung), dann kann diese Verpflichtung im Exekutionsverfahren durch ein Gericht zwangsweise durchgesetzt werden. Dies geschieht etwa durch eine Gehaltspfändung, bei der der*die Arbeitgeber*in einen Teil des Gehalts an jemanden anderen auszahlt.

Feststellungsklage
Eine Feststellungsklage zielt darauf ab, das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses, eines Rechtes oder auch auf Anerkennung der (Un-) Echtheit einer Urkunde gerichtlich festzustellen.

Fortführungsantrag
Das Opfer einer Straftat kann die Fortführung des Ermittlungsverfahrens beantragen, wenn die Einstellung durch die Staatsanwaltschaft dem Gesetz widerspricht (z. B. die angezeigte Tat ist sehr wohl strafbar), wenn gegen die Richtigkeit der Tatsachen, die der Beendigung zugrunde liegen, erhebliche Bedenken bestehen (z. B. Beweismittel wurden falsch qualifiziert) oder wenn sich das Opfer auf neue, d. h. nicht aktenkundige Tatsachen beruft. Wird der Antrag abgewiesen, hat das Opfer einen Pauschalkostenbeitrag von 90 Euro zu bezahlen.

Forum gegen Antisemitismus
Das Forum gegen Antisemitismus (www.fga-wien.at), dient als Anlaufstelle für Personen, die antisemitische Vorfälle melden möchten. Das FGA unterstützt Betroffene durch persönlichen Kontakt, setzt mit ihnen gemeinsam weitere Schritte und bietet gegebenenfalls juristische Erstberatung. Das Forum betreibt zusätzlich Monitoring und Netzwerkarbeit.

Gefährliche Drohung
Gemäß § 107 Strafgesetzbuch (StGB) ist eine Person, die eine andere gefährlich bedroht, um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe zu bestrafen.

Gleichbehandlungsanwaltschaft (GAW)
Seit 2005 gibt es neben der Anwaltschaft für die Gleichbehandlung von Männern und Frauen in der Arbeitswelt auch jeweils eigene Gleichbehandlungsanwaltschaften für die Gleichbehandlung unabhängig von ethnischer Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, vom Alter oder von der sexuellen Orientierung in der Arbeitswelt sowie für den Bereich Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit und des Geschlechts in sonstigen Bereichen (z. B. beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen). Die GAW (www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at) ist unter anderem für die Beratung von Personen zuständig, die von Diskriminierung betroffen sind, und kann Studien zur Diskriminierungssituation in Österreich sowohl in Auftrag geben als auch selbst erstellen. Fälle, die an die GAW herangetragen werden, können über die GAW bei der Gleichbehandlungskommission eingebracht werden.

Gleichbehandlungsgesetz (GlBG)
Das österreichische Gleichbehandlungsgesetz soll Schutz vor Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der sexuellen Orientierung, der Religion und Weltanschauung sowie des Alters in der Arbeitswelt bieten. Außerhalb der Arbeitswelt, z. B. beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, schützt es vor Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts und der ethnischen Zugehörigkeit.

Gleichbehandlungskommission (GBK)
Die Gleichbehandlungskommission setzt sich aus drei Senaten zusammen, die aus ehrenamtlich tätigen Repräsentant*innen von Ministerien und Sozialpartnerorganisationen bestehen. Die Senate der GBK haben sich in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich mit allen Fragen zu befassen, die Diskriminierungen betreffen. Sie sind insbesondere dafür zuständig, Gutachten über allgemeine Fragestellungen zum Diskriminierungskontext zu verfassen sowie in Einzelfällen auf Antrag des*der Betroffenen, der Gleichbehandlungsanwaltschaft oder von Interessenvertretungen Entscheidungen über etwaige Verletzungen des Gleichbehandlungsgebotes zu treffen. In diesen für die betroffene Person kostenfreien Verfahren haben die Gleichbehandlungsanwält*innen ebenso Parteistellung wie die Betroffenen selbst, die sich dabei aber auch von Personen ihres Vertrauens, wie z. B. Vertreter*innen von Nichtregierungsorganisationen wie ZARA, vertreten lassen können. Ergebnis eines solchen Verfahrens vor der Kommission ist eine Entscheidung, die im Gegensatz zu einem gerichtlichen Urteil jedoch nicht zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Hass im Netz
Unter Hass im Netz versteht ZARA hasserfüllte Inhalte, die sich gegen Einzelpersonen oder Gruppen richten. Diese Inhalte beziehen sich häufig auf die ethnische Zugehörigkeit, die Hautfarbe, sexuelle Orientierung, das Geschlecht, die Religion, eine Behinderung oder auf das Alter. Oft erfüllen sie einen rechtlichen Straftatbestand und sind somit illegal. ZARA arbeitet gegen legale sowie illegale Formen von Hass im Netz.
Zu diesem Zweck werden neben E-Mails und Webseiten vor allem soziale Netzwerke missbraucht.

Hass im Netz kann sich auf unterschiedliche Weise manifestieren: Manche Inhalte diskriminieren pauschal ganze Bevölkerungsgruppen. Dies kann etwa über das Posten hasserfüllter Botschaften oder dem bewussten Verbreiten von Falschinformationen und Fake News, die gezielt Unwahrheiten über eine bestimmte Personengruppe in die Welt setzen, passieren.

Im Fall von Cyber-Mobbing kennen sich Betroffene und Täter*in häufig persönlich. Gemeint ist mit Cyber-Mobbing das vorsätzliche Belästigen, Beleidigen oder Bloßstellen im Internet über einen längeren Zeitraum hinweg, sodass die Betroffenen davon erheblich beeinträchtigt werden. Seit 1. Jänner 2016 ist Cyber-Mobbing ein eigener Tatbestand und kann mit einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr geahndet werden. Voraussetzung ist die fortgesetzte Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs oder die Verletzung der Ehre im Internet. Auch andere strafrechtliche Tatbestände wie Verhetzung, Beleidigung oder üble Nachrede können online stattfinden.

hate speech
Hate speech bezeichnet Äußerungen, die zu Hass anstiften, verhetzen oder für bestimmte Einzelpersonen und/oder Gruppen verletzend sind. Je nach konkretem Inhalt und der Rechtslage des jeweiligen Landes können solche Äußerungen auch strafrechtlich relevant sein. Hate speech kann online oder offline erfolgen.

Klaglosstellungsgespräch
Nach einer Richtlinienbeschwerde gegen polizeiliches Verhalten kann es zu einem Klaglosstellungsgespräch kommen. Das Ziel dieses Gespräches ist, den Vorfall gemeinsam mit Verteter*innen der Dienststelle und/oder den betroffenen Beamt*innen und dem*der Beschwerdeführer*in zu besprechen. Ist die betroffene Person mit dem Verlauf und dem Ergebnis dieses sogenannten „Klaglosstellungsgespräches“ zufrieden, ist das Richtlinienbeschwerdeverfahren beendet.

Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern (KlaV)
Der Klagsverband (www.klagsverband.at) wurde 2004 als Dachverband von NGOs gegründet, die bereits in der Bekämpfung von Diskriminierungen und der Beratung von Betroffenen von Diskriminierung tätig waren. Heute gehören dem KlaV über 40 NGOs als Mitglieder an, die sich mit Diskriminierungen in unterschiedlichen Bereichen befassen. Der Klagsverband ist hauptsächlich als beratendes Organ gegenüber den Mitglieds-NGOs tätig. Mandant*innen der Mitglieds-NGOs kann der KlaV auch in Gerichtsverfahren nach dem Gleichbehandlungsgesetz vertreten.

Landesverwaltungsgerichte (LVwG)
Die Landesverwaltungsgerichte dienen als Beschwerdeinstanzen in Verwaltungsangelegenheiten, und zwar sowohl in Verwaltungsstrafsachen als auch in Administrativangelegenheiten.

Maßnahmenbeschwerde
Die Maßnahmenbeschwerde ist ein Rechtsmittel gegen rechtswidriges Polizeihandeln. Sie ist binnen sechs Wochen beim zuständigen Landesverwaltungsgericht (LVwG) einzubringen. (Siehe auch: „Die eigenen Rechte kennen" im Kapitel „Polizei".)

Mauthausen Komitee Österreich (MKÖ)
Das Mauthausen Komitee Österreich (www.mkoe.at) wurde 1997 vom Österreichischen Gewerkschaftsbund und von der Bischofskonferenz der römisch-katholischen Kirche mit den Israelitischen Kultusgemeinden Österreich als Partner in Form des Vereins als Nachfolgeorganisation der Österreichischen Lagergemeinschaft Mauthausen gegründet. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er leistet Gedenkarbeit und befasst sich mit der wissenschaftlichen und pädagogischen Betreuung des ehemaligen Konzentrationslagers Mauthausen und seiner Nebenlager. Das MKÖ tritt für die Wahrung der Menschenrechte aller ein. Darüber hinaus richtet es sich gegen alle Arten von Faschismus, Rassismus, Neonazismus, Chauvinismus und Antisemitismus.

Medieninhaltsdelikt
Ein Medieninhaltsdelikt ist eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung, die durch den Inhalt eines Mediums begangen wird und aus einer an einen größeren Personenkreis gerichteten Mitteilung oder Darbietung besteht. Darunter fallen etwa verhetzende Beiträge in sozialen Medien, Zeitungen oder sonstigen Medien.

Mimikama
Mimikama (www.mimikama.at) ist ein gemeinnütziger Verein, der sich u.a. mit Falschmeldungen, Abofallen, Spam, schädlichen Links und Phishingmails befasst und als internationale Koordinationsstelle zur Bekämpfung von Internetmissbrauch und als zentrale Anlaufstelle für Internetuser*innen dient, die verdächtige Internetinhalte melden und aufgeklärt haben möchten.

Mittelbare bzw. indirekte Diskriminierung
Siehe unmittelbare/direkte Diskriminierung

Mobbing
Unter Mobbing versteht man die über einen längeren Zeitraum hinweg dauernde Schikane eines Menschen. Betroffene von Mobbing sind typischerweise Ziel von niederschwelligen Aggressionen, Ausgrenzungsversuchen, verächtlichmachenden Äußerungen, Beleidigungen, falschen Anschuldigungen, Drohungen bis hin zu physischer Gewalt.

Monitoring
Der Begriff Monitoring bezeichnet im Allgemeinen die systematische Beobachtung bzw. Überwachung eines Vorgangs, meist mit technischen Hilfsmitteln. ZARA betreibt dies in Zusammenhang mit rassistischen Inhalten, unter anderem in Hinblick auf dezidiert rechtsextreme als auch etablierte Medien und Webseiten.

NS-Meldestelle
Bei der vom Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) betriebenen Meldestelle für NS-Wiederbetätigung können Beiträge im Internet mit neonazistischen, rassistischen und antisemitischen Inhalten gemeldet werden.

OÖ. Netzwerk gegen Rassismus und Rechtsextremismus
2001 wurde bei einem Treffen auf Einladung der Welser Initiative gegen Faschismus und des Bildungshauses Schloss Puchberg von 26 Organisationen das oberösterreichische Netzwerk gegen Rassismus und Rechtsextremismus (Antifa-Netzwerk OÖ) gegründet. Das Netzwerk dient seither unter anderem dem gegenseitigen Informations- und Wissensaustausch zu Beobachtungen und Wahrnehmungen zu Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit sowie der Verstärkung der Zusammenarbeit der Beteiligten.

Offizialdelikt
Von einem Offizialdelikt spricht man, wenn eine strafbare oder auch gegen Verwaltungsstrafrecht verstoßende Handlung von der zuständigen Behörde von Amts wegen verfolgt wird. Sobald eine Strafverfolgungsbehörde von der Begehung eines möglichen Offizialdelikts (z. B. durch eine Anzeige) Kenntnis erlangt, hat sie Ermittlungen einzuleiten.

Österreichischer Presserat
Der Presserat (http://presserat.at) ist eine Selbstregulierungseinrichtung der österreichischen Printmedien, der u. a. Missstände im Pressewesen aufzeigt und diesen entgegenwirkt. Er gibt den Ehrenkodex für die österreichische Presse heraus, dem sich österreichische Printmedien unterstellen können. Medienethische Verstöße können beim Presserat gemeldet werden. Daraufhin kann der Presserat ein Verfahren initiieren, in dessen Rahmen der Senat feststellt, ob die betreffende Veröffentlichung den Vorgaben des Ehrenkodex entspricht oder nicht.

Parteistellung
Mit der Parteistellung in einem Verwaltungsverfahren sind bestimmte Parteirechte verbunden. Das sind unter anderem das Recht auf Akteneinsicht, auf Gehör, Verkündung oder Zustellung des Bescheids und das Erheben von Rechtsmitteln. Im Verwaltungsstrafverfahren, etwa wenn auf Grundlage des Art. III Abs. 1 Z 3 EGVG gegen eine rassistische Diskriminierung vorgegangen wird, haben Betroffene im Allgemeinen keine Parteistellung und erfahren nicht vom Ausgang des Verfahrens.

Privatanklagedelikt
Bei einem Privatanklagedelikt erfolgt die Strafverfolgung der Täter*innen nur auf Betreiben der Betroffenen. Die Staatsanwaltschaft wird nicht tätig. Der*die Betroffene muss selbst Privatanklage erheben und auch das Prozesskostenrisiko tragen.

Privatbeteiligung im Strafverfahren
Die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen erfolgt grundsätzlich auf dem Zivilrechtsweg mit Kostenrisiko für diejenige Person, die die Klage einbringt. Eine durch eine Straftat geschädigte Person kann den Ersatz eines Schadens (z. B. Schmerzengeld bei Körperverletzung) von dem*der Täter*in bereits im Strafverfahren begehren, ohne hierfür das Kostenrisiko tragen zu müssen. Die Richter*innen dieser Verfahren können (müssen aber nicht) Privatbeteiligten bei Verurteilung des*der Angeklagten, den zuvor vom Opfer zu beziffernden Schadenersatz ganz oder teilweise zusprechen. Das Opfer erspart sich dadurch im Idealfall einen kosten- und zeitintensiven Zivilprozess und erhält rasch eine finanzielle Entschädigung.

Queer Base – Welcome and Support for LGBTIQ Refugees
Ist eine Organisation von Menschen mit und ohne Fluchterfahrung. Sie wurde im Jahr 2015 gegründet und setzt sich für Flüchtlinge ein, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und ihrer Geschlechtsidentität fliehen mussten.

Die Organisation mit Sitz in Wien dient als Anlaufstelle für lesbische, schwule, bisexuelle, inter*, Trans*Gender und queere Flüchtlinge. LGBTIQ werden in über 70 Ländern der Welt kriminalisiert, von körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt bedroht. In Österreich ist es seit längerer Zeit möglich, unter dem Titel „Angehörige einer sozialen Gruppe" Asyl aufgrund von homo- bzw. transfeindlicher Verfolgung zu beantragen. Queer Base unterstützt die Betroffenen dabei.

Die Queer Base befindet sich in der Türkis Rosa Lila Villa und ist im Kontext Wiener LGBTIQ Organisationen entstanden.

Rassistische Diskriminierung
Rassistische Diskriminierung ist, wenn Einzelpersonen und/oder eine Gruppe aufgrund der Hautfarbe, der Sprache, des Aussehens, der Religionszugehörigkeit, der Staatsbürgerschaft oder der Herkunft in irgendeiner Form benachteiligt werden.

Referat Besondere Ermittlungen
Dem Büro Qualitätssicherung der Landespolizeidirektion (LPD) Wien ist das Referat Besondere Ermittlungen zugeordnet. Dem Referat Besondere Ermittlungen obliegen unter anderem Vorerhebungen gegen Bedienstete der LPD, die im Verdacht stehen, vorsätzlich gerichtlich strafbare Handlungen begangen zu haben.

Richtlinienbeschwerde
Die Richtlinienbeschwerde stellt eine Möglichkeit dar, das Verhalten von Polizist*innen zuerst durch die Dienstaufsichtsbehörde und danach allenfalls durch das zuständige Landesverwaltungsgericht (LVwG) überprüfen zu lassen. Maßstab für die Überprüfung sind die Vorschriften der Richtlinien-Verordnung. (Siehe auch: „Die eigenen Rechte kennen" im Kapitel „Polizei".)

Richtlinien-Verordnung
Die Richtlinien-Verordnung enthält einen Katalog an Regelungen, an die sich Exekutivbedienstete beim Vollzug von Amtshandlungen zu halten haben. So sind die Polizeibeamt*innen unter anderem zu diskriminierungsfreien Amtshandlungen, zur Bekanntgabe der Dienstnummer und der Verwendung der höflichen Anrede „Sie" verpflichtet. (Siehe auch: „Die eigenen Rechte kennen" im Kapitel „Polizei".)

Romano Centro
Der Verein Romano Centro (www.romano-centro.org/) wurde 1991 als einer der ersten Roma-Vereine Österreichs gegründet. Im Romano Centro sind Roma*Romnija aus unterschiedlichen Gruppen vertreten, um sich gemeinsam für die Verbesserung der

Lebensbedingungen von Roma*Romnija und gegen deren Diskriminierung einzusetzen. Schwerpunkte der Tätigkeit sind Bildung und Kultur. Das Romano Centro steht allen Interessierten offen.

Stadtservice Wien
Das Stadtservice Wien kümmert sich um unterschiedlichste Anliegen bezogen auf die Stadt Wien. ZARA wendet sich an das Stadtservice, wenn es um die Entfernung rassistischer Beschmierungen geht.

Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen der Stadt Wien
Diese Antidiskriminierungsstelle der Stadt Wien berät Betroffene von Diskriminierungen nach dem Wiener Antidiskriminierungsgesetz und initiiert auf deren Antrag ein Schlichtungsverfahren. Wird im Rahmen des Schlichtungsverfahrens keine gütliche Einigung erzielt, können Betroffene Ansprüche vor Gericht geltend machen, wofür eine Bestätigung über die Inanspruchnahme eines Schlichtungsverfahrens Voraussetzung ist.

Trusted Flagger
Einige Betreiber*innen sozialer Netzwerke vergeben an vertrauenswürdige Einrichtungen einen sogenannten „trusted flagger"-Status. Meldungen bezüglich problematischer und rechtswidriger Inhalte auf den Seiten des sozialen Netzwerkes durch trusted flagger werden prioritär behandelt und gründlicher untersucht. Dies führt u. a. zu schnelleren Reaktionen sowie höheren Löscherfolgen.

Üble Nachrede
Üble Nachrede ist ein gemäß § 111 Strafgesetzbuch (StGB) strafbares Delikt, welches ehrverletzende unwahre Behauptungen unter gewissen Umständen unter Strafe stellt. Es handelt sich dabei in aller Regel um ein Privatanklagedelikt. Das bedeutet, dass es nur auf Verlangen des*der Verletzten über eine Privatanklage verfolgt wird.

Unmittelbare bzw. indirekte Diskriminierung
Eine unmittelbare bzw. direkte Diskriminierung liegt gemäß Gleichbehandlungsgesetz vor, wenn eine Person aufgrund eines bestimmten Merkmals (z. B. aufgrund ihrer ethnischen Herkunft) in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt. Eine mittelbare bzw. indirekte Diskriminierung liegt hingegen vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften formuliert werden, die in der Praxis Personen, die bestimmte Merkmale aufweisen, gegenüber anderen in besonderer Weise benachteiligen können (z. B. Bekleidungsvorschriften, die Träger*innen des muslimischen Kopftuches benachteiligen). Solche Vorschriften stellen nur dann keine Diskriminierung dar, wenn sie durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind.

Verbotsgesetz
Das Verbotsgesetz verbietet verschiedene Handlungen im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus. Unter anderem ist nationalsozialistische Wiederbetätigung strafbar. Darüber hinaus verbietet es, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu leugnen, gröblich zu verharmlosen, gutzuheißen oder rechtfertigen zu suchen.

Verein NEUSTART
Der Verein NEUSTART arbeitet seit 1957 im Bereich der justiznahen Sozialarbeit, der Straffälligenhilfe (Bewährungshilfe, Haftentlassenenhilfe), Opferhilfe und Prävention. Seit Jänner 2018 führt NEUSTART den Modellversuch „Dialog statt Hass" durch. Beschuldigte wegen des Verhetzungsparagrafen müssen nicht sofort vor Gericht, sondern können in erster Linie diversionell zum sozial konstruktiven Programm „Dialog statt Hass" zugewiesen werden.

Verhetzung
Der Straftatbestand der Verhetzung (§ 283 StGB) wurde durch die Strafrechtsnovelle 2015 neu formuliert, um internationalen Verpflichtungen zu entsprechen und bestehende Defizite, auch beim Schutz aktuell von Hetze betroffener Personen, auszugleichen. Strafbare Hetze richtet sich gegen bestimmte Personengruppen oder ein Mitglied einer solchen Gruppe und stachelt zu Hass auf oder fordert zu Gewalt auf. Bezogen auf rassistische Vorfälle kommen dabei Personen und Personengruppen als Opfer in Betracht, die u. a. nach (vorhandener oder fehlender) „Rasse", Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit, Abstammung und nationaler oder ethnischer Herkunft zusammengefasst werden. Durch die Novelle sind auch neue Tatbestände, wie z. B. das Verbreiten hetzerischen Materials oder die Leugnung von Völkermorden, sowie höhere Strafdrohungen u. a. für die Begehung im Internet hinzugekommen. (Siehe auch „Die eigenen Rechte kennen" im Kapitel „Internet".)

WEISSER RING - Verbrechensopferhilfe
Der WEISSE RING (www.weisser-ring.at) ist eine private, politisch unabhängige und gemeinnützige Organisation, die Betroffenen von bestimmten Verbrechen unentgeltliche Unterstützung anbietet. Diese besteht unter anderem in der rechtlichen Unterstützung in Gerichtsverfahren (insbesondere der Privatbeteiligtenvertretung im Strafverfahren gegen den*die Täter*in) und der psychosozialen Betreuung von betroffenen Personen.

Wiener Antidiskriminierungsgesetz
Das Wiener Antidiskriminierungsgesetz verbietet die Diskriminierung durch Beamt*innen sowie Vertragsbediensteten der Stadt Wien wegen der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität und des Geschlechts, insbesondere auch wegen Schwanger- und Elternschaft. Vom Geltungsbereich des Gesetzes sind bestimmte Bereiche der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung (z. B. Soziales, Gesundheit, Bildung) des Landes und der Gemeinde Wien erfasst, sofern diese Angelegenheiten in die Regelungskompetenz des Landes fallen.

Wohnpartner
Die Wohnpartner (www.wohnpartner-wien.at) sind eine Service-Einrichtung der Stadt Wien. Mit Projekten und Maßnahmen soll das Miteinander und das Verständnis füreinander im Wiener Gemeindebau gestärkt und der Dialog gefördert werden. Die Wohnpartner unterstützen zudem Mieter*innen bei Nachbarschaftskonflikten und versuchen, gemeinsam mit ihnen die Probleme zu erkennen und Lösungen zu finden. Das Wohnpartner-Angebot kann kostenlos von allen Bewohner*innen städtischer Wohnhausanlagen in Anspruch genommen werden.

Zivilcourage
Zivilcourage beginnt mit Wahrnehmung und Verantwortungsgefühl und mündet in zivilcouragiertem Handeln. Dies bedeutet den Mut zu haben, sich für jemanden, dem Unrecht geschieht einzusetzen. Wichtig ist dabei stets, das eigene Wohlbefinden sowie den Wunsch der Betroffenen im Auge zu behalten.

Zivilrecht
Ein wichtiges Rechtsgebiet, das neben dem Verwaltungsrecht (z. B. EGVG) und dem Strafrecht (z. B. Verhetzung) steht, ist das Zivilrecht (z. B. Schadenersatz). Das Zivilrecht bietet oft Schutz, wenn strafrechtliche Tatbestände noch nicht erfüllt sind. Es kann leicht vorkommen, dass eine Aussage zivilrechtlich als Ehrenkränkung sanktionierbar ist, obwohl sie strafrechtlich unproblematisch ist. Unterlassungsklagen können auch hilfreiche Werkzeuge darstellen. Im Zivilrecht muss man die eigenen Rechte im Streitfall vor Zivilgerichten einklagen. Dabei trägt man ein Kostenrisiko, falls man nicht gewinnt. Zusätzlich ist es meist sinnvoll, sich anwaltlich vertreten zu lassen.

www.stopline.at

Meldestelle gegen Kinderpornografie
und Nationalsozialismus im Internet

Eine Initiative der

ispa
Internet Service Providers Austria

STOPLINE
ispa

FM4.ORF.AT

ORF WIE WIR.

LIEB
SEIN
IST SCHWER
ABER
EIGENTLICH
AUCH
LEICHT

radio
FM4

@RADIOFM4

GEGEN JEDE FORM DER
MENSCHENFEINDLICHKEIT,

OKTO.TV/OKTOWIRDLAUT

OKTO

#oktowirdlaut

FÜR EIN RESPEKT-
VOLLES MITEINANDER!

ÖBV
Meine Versicherung

Wir beraten Sie gerne

Mit Sicherheit in besten Händen

Wir sind für alle da

> Die ÖBV ist Spezialistin für Lebens- und Unfallversicherungen sowie Pensions- und Zukunftsvorsorge.
> Für Ihre Vorsorgewünsche haben wir die passende Lösung.
> **Fragen Sie uns! Tel: 059 808 | www.oebv.com**

100 JAHRE ROTES WIEN
VIEL GETAN. VIEL ZU TUN.

SPÖ
DIE WIENPARTEI.

Eine neue Zeit soll beginnen. Eine Zeit der Arbeit und des Friedens.

KARL SEITZ – Bürgermeister von 1923 bis 1934

Für den sozialen Zusammenhalt. Heute und in der Zukunft!

MICHAEL LUDWIG – Bürgermeister seit 24. Mai 2018

Entgeltliche Einschaltung der SPÖ Wien

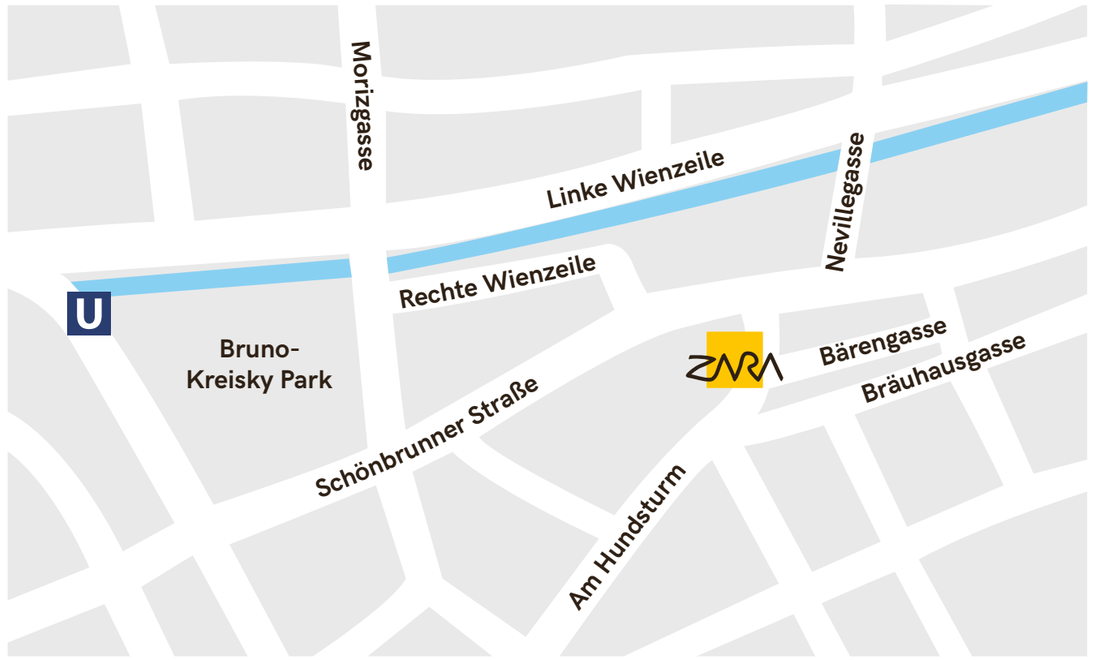

ZIVILCOURAGE &
ANTI-RASSISMUS-ARBEIT

Das Team der ZARA Beratung ist für Terminvereinbarungen erreichbar:

Schönbrunner Straße 119/13
Eingang: Am Hundsturm 7
1050 Wien

Tel.: +43 (0) 1 929 13 99
E-Mail: office@zara.or.at
Web: zara.or.at

SPÖ

Europa der Frauen. Europa den Frauen.

Weitere Informationen
auf frauen.spoe.at

20 Jahre, 20 Forderungen

Wir fordern …

1 … die Erstellung und Umsetzung eines Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus.

2 … dass Medien die tatsächliche oder vermeintliche Herkunft bzw. Staatsbürgerschaft von Verdächtigen nicht veröffentlichen, da diese keinen relevanten Informationsgehalt haben.

3 … das Asylsystem und das Fremdenwesen nicht für rassistische Diskurse zu missbrauchen.

4 … die adäquate Aufstockung der Ressourcen bei der Staatsanwaltschaft sowie den polizeilichen Einheiten zur Bekämpfung von Rassismus und Hass im Netz.

5 … die Ausdehnung des Schutzes durch das Gleichbehandlungsgesetz des Bundes auf allen erfassten Diskriminierungsgründe (Levelling up).

6 … die Harmonisierung der Gleichbehandlungsgesetze der Länder und klarere Regelungen des Anwendungsbereiches der jeweiligen Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsgesetze.

7 … die Einführung eines Straftatbestandes zum Schutz der persönlichen Würde durch Angriffe darauf ohne Öffentlichkeit.

8 … ein Verbandsklagerecht für Gleichbehandlungsanwaltschaft und den Klagsverband in allen Verfahren nach den Gleichbehandlungsgesetzen.

9 … die Einführung einer Datenbank zur verwaltungsinternen Erfassung von Verwaltungsstrafen nach Art III Abs 1 Z 3 EGVG, damit die Sanktion des Art 87 Abs 1 Z 3 GewO angewendet werden kann.

10 … die Parteistellung für ZARA in EGVG-Verfahren nach Art III Abs 1 Z 3 und 4 sowie in Verfahren gem. § 87 Abs.1 Z 3 Gewerbeordnung.

11 … die Parteistellung für ZARA und Klagsverband in Verwaltungsstrafverfahren nach dem Gleichbehandlungsgesetz.

12 … die Ausdehnung der Verjährungsfrist bei Medieninhaltsdelikten auf die allgemeine Verjährungsfrist, wenn es um Hass und Hetze geht. Die Verjährungsfrist für Hostprovider•innen soll erst ab der Kenntnisnahme des illegalen Inhaltes zu laufen beginnen.

13 … adäquates Ermitteln und Anwenden der „besonderen Erschwerungsgründe" in § 33 Abs. 1 Z 5 des Strafgesetzbuches in Fällen von vorurteilsmotivierten Straftaten.

14 … von der Polizei, der Verpflichtung nachzukommen, Betroffene von vorurteilsmotivierten Straftaten an geeignete zivilgesellschaftliche Einrichtungen zu vermitteln.

15 … einen verbesserten Schutz vor sekundärer Viktimisierung von Menschen, die sich über polizeiliches Fehlverhalten beschweren.

16 … dass Betroffenen keine Kosten für Maßnahmen- und Richtlinienbeschwerden gegen polizeiliches Verhalten anfallen.

17 … eine verpflichtende Einladung der Betroffenen zum „Klaglosstellungsgespräch" bei Richtlinienbeschwerden gegen die Polizei sowie die verpflichtende Mitwirkung der am Vorfall beteiligten Beamt•innen daran.

18 … die Anbringung von Überwachungskameras in den Räumlichkeiten sämtlicher Polizeiinspektionen Österreichs.

19 … die transparente Zuteilung von Schüler•innen zu Schulen, um Integration zu fördern und Separation zu vermeiden.

20 … die Bereitstellung von Ansprechpersonen für Probleme mit Rassismus an jeder Schule.